

27. Okt. 2021

Jahrg. 40/ Nr. 10



Informations- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Scheyern



von Carina Reichlmair, Scheyern

Wir sind für Sie da

Rathaus Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern; Tel: 08441 8064-0 Fax: 08441 8064-64 Email: scheyern@scheyern.de
Internet: www.scheyern.de Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Sterz Manfred	Erster Bürgermeister	buergermeister@scheyern.de	80 64 21
Reichel Irene	Geschäftsleitung	geschaeftsleitung@scheyern.de	80 64 24
Sterz Anita	Leitung Finanzverwaltung, Kämmerei, Vereinsförderung	kaemmerei@scheyern.de	80 64 29
Spira Florian	Kassenwesen, Fundamt, Restmüll- und Windelsäcke, Belegungspläne Turnhallen	gemeindekasse@scheyern.de	80 64 23
Eichinger Beate	Kindertagesstätten, Mieten und Pachten	kindergartengebuehren@scheyern.de	80 64 25
Knöferl Melanie	Wasser- und Abwassergebühren, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer	grundabgaben@scheyern.de	80 64 26
Gruber Tanja	Bauleitplanung, Beitragswesen, Gastschulverhältnisse	bauleitplanung@scheyern.de	80 64 36
Päsler Andreas	Bauverwaltung	bauverwaltung@scheyern.de	80 64 28
Loos Daniel	Hochbau, Belegungsplan Vereinsheim, Spiel- und Sportplätze	bauamthochbau@scheyern.de	80 64 34
Emmer Jakob	Tiefbau	bauamtiefbau@scheyern.de	80 64 27
Braun Melissa	Standesamt, Rentenanträge, Friedhofverwaltung, Sitzungsdienst, Datenschutz, VHS	standesamt@scheyern.de	80 64 22
Schiechel Kerstin	Gewerbeamt, Passamt, Wahlen, Bürgerservice, Rentenanträge	passamt@scheyern.de gewerbeamt@scheyern.de	80 64 20
Lange Andrea	Meldeamt, Bürgerservice, Fischereischeine, Schwerbehindertenparkausweise	einwohnermeldeamt@scheyern.de	80 64 10
Kreuzarek Sabine	Informations- und Kommunikationstechnik, Informationssicherheit	edv@scheyern.de	80 64 31
Bayer Claudia	Vorzimmer Erster Bürgermeister, Tourismus, Ferienpass Scheyern, Homepage, Schyren-Rundschau	vorzimmer@scheyern.de rundschau@scheyern.de	80 64 32
Reichlmair Carina	Grundstückswesen, Baulandmodell	grundstueckswesen@scheyern.de	80 64 33
Hecht Klaus	Klimaschutzmanager	klimaschutzmanager@scheyern.de	80 64 35

Bauhof Scheyern, Plöckinger Str. 6, 85298 Scheyern

Bauhofleiter: Fleischmann Manuel Tel: 0172 13 18 646

Wasserwart: Felber Jürgen Tel: 0172 83 52 648 Klärwärter: Janocha Wolfgang Tel: 0173 89 56 730

Kindergarten Froschkönig, Hochstr. 32, 85298 Scheyern; Tel: 08441 82984 Fax: 08441 8798600

Email: kindergarten-froschkoenig@scheyern.de Öffnungszeiten: Mo – Do 07:00 – 16:30 Uhr und Fr 07:00 – 16:00 Uhr
Kindergartenleitung: Gabriele Moosburger

Kinderkrippe Regenbogen, Hochstr. 19b, 85298 Scheyern; Tel: 08441 871 50 72 Fax: 08441 7858861

Email: kinderkrippe-regenbogen@scheyern.de Öffnungszeiten: Mo – Fr 07:00 – 16:00 Uhr
Kinderkrippenleitung: Eva Bernert

Grundschule Scheyern, Hochstr. 19, 85298 Scheyern; Tel: 08441 80098-0 Fax: 08441 80098-24

Email: schule@grundschule-scheyern.de Internet: www.grundschule-scheyern.de

Johann-Andreas-Schmeller Mittelschule Scheyern, Marienstr. 29, 85298 Scheyern; Tel: 08441 8063-0 Fax: 08441 8063-63

Email: Mittelschule-Scheyern@t-online.de Internet: www.ms-scheyern.de

Jugendbeauftragte: Schrag Anna, Tel: 18107

Seniorenbeauftragte: Wörl Gisela, Tel: 71051

Behindertenbeauftragte: Ebner Heide Lore, Tel: 08441 6084

Wertstoffhof Scheyern, Hochstr. 40, 85298 Scheyern; Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 17:00 bis 19:00 Uhr, Freitag 16:00 bis 19:00 Uhr, Samstag 09:00 bis 14:00 Uhr

Abfallberatung AWP, Raiffeisenstraße 19, 85276 Pfaffenhofen; Tel: 08441 7879-0 Fax: 08441 7879-79

Email: info@awp-paf.de Internet: www.awp-paf.de

Der Bürgermeister informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich hoffe, Sie konnten die schönen Herbsttage im Jahr 2021 genießen.

An dem Bauvorhaben „Neue Ortsmitte“ sind die Bodenplatte und die äußeren Wände für den Keller des neuen Rathauses bereits errichtet. Im weiteren Verlauf wird in Holzbauweise die Konstruktion und Fassade erbaut und auch die parallel laufende Sanierungsmaßnahme im Baudenkmal an der Marienstraße ist in Arbeit.



Holz aus dem eigenen Wald der Gemeinde Scheyern war eine gute Entscheidung, gerade im Hinblick auf die Preisentwicklung der Baumaterialien.

Ich freue mich besonders, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass ein bio-regionaler Erzeugermarkt- Abholpunkt nach Scheyern kommt; aus der Region und direkt vom Erzeuger.

Die Gemeinde Scheyern wird Fördermitglied bei dem Verein „Pfaffenhofener Land und Hallertau e.V.“.

Ab Samstag, den 13.11.2021 kann im Scheyerer Vereinsheim (Hochstr. 19d, direkt neben der Grundschule) die bestellte Ware abgeholt werden. Der Pfaffenhofener Land – Erzeugermarkt bietet das ganze Jahr über Obst, Gemüse, Käse, Fleisch, Eier, Brot, Milch, Getränke – einfach alles, was die Saison hergibt, direkt aus dem Pfaffenhofener Land und der Hallertau.

Weitere Informationen erhalten Sie in dieser Ausgabe der Schyren-Rundschau.

Im Laufe der nächsten Wochen beginnen die Straßenbaumaßnahmen am Klosterberg, Staatsstraße 2084, zur Errichtung einer Linksabbiegespur zum neuen Scheyerer Supermarkt. Eine temporäre Umleitungswegstrecke wird seitens des Staatlichen Bauamts eingerichtet. Die Beeinträchtigungen bitten wir für die kommende Zeit zu entschuldigen.

Zum neuen Schuljahr 2021/2022 dürfen wir an der Grundschule Scheyern eine Konrektorin begrüßen. Aufgrund der in den letzten Jahren stetig steigenden Schülerzahlen wurde seitens der Regierung von Oberbayern diese Stelle nach vielen Jahren wieder ausgeschrieben.

In den ersten November-Sonntagen nach Allerheiligen finden heuer wieder die Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag statt. Die Termine sind der 07.11. in Euernbach, der 14.11. in Scheyern und der 21.11.2021 in Edersberg. Weitere Informationen entnehmen Sie dieser Schyren-Rundschau.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Manfred Sterz
1. Bürgermeister Gemeinde Scheyern

Impressum:

Die „Schyren-Rundschau Scheyern“ erscheint monatlich. Herausgeber und Redaktion: Gemeinde Scheyern (Manfred Sterz, 1. Bürgermeister), Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern, Tel: 08441/80 64-0.

Verlag und Anzeigenverwaltung: Verlag Bayerische Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt.

Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 8 (Gemeindeblätter) vom 1.1.2002. Auflage ca. 2200 Expl. monatlich.

Druck: Druckerei Humbach & Nemazal, Ingolstädter Straße 102, 85276 Pfaffenhofen.

NACHRUF

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen Mitarbeiterin

Frau Gerlinde Thurner

die im Alter von nur 68 Jahren verstorben ist.

Frau Thurner war vom 01.01.1994 bis 31.08.2016 als Aufsichtsperson im Wertstoffhof Scheyern tätig und reinigte über viele Jahre den Scheyerer Bauhof.

Wir danken der Verstorbenen für ihre langjährige, äußerst zuverlässige und gewissenhafte Mitarbeit. Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

Gemeinde Scheyern

Manfred Sterz, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

BEKANNTMACHUNG

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGS AUFFORDERUNG

Am 15.05.2021 sind zur Zahlung fällig:

Wasser- und Kanalgebühren lt. Bescheid	3. Abschlag 2021
Grundsteuer B	4. Rate 2021
Gewerbesteuer-Vorauszahlungen	4. Rate 2021

Bargeldlose Zahlungen können auf folgende Konten erfolgen:

Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm
IBAN: DE69 7215 1650 0000 0174 75
BIC: BYLADEM1PAF

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
IBAN: DE73 7216 0818 0002 5104 72
BIC: GENODEF1INP

Bareinzahlungen können in der Gemeindekasse, Zimmer 13, während der nachfolgend genannten Geschäftszeiten erfolgen:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kasse wird gebeten, in jedem Fall die auf dem Steuerbescheid angegebene Finanzadresse (FAD) und die Steuer- bzw. Abgabenart anzugeben.

Um den Zahlungspflichtigen Mahngebühren und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um genaue Einhaltung der Zahlungstermine ersucht. Bei Nichteinhaltung wird der geschuldete Betrag zuzüglich der entstehenden Mahngebühren und der gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben, bzw. muss bei weiterem Verzug die Zwangsbeitreibung angeordnet werden.

Bei Steuerzahlern mit entsprechendem SEPA-Mandat werden die fälligen Gebühren wie bisher vom Girokonto abgebucht.

Gemeinde Scheyern
Scheyern, 15.11.2021

Florian Spira
Kassenverwalter

Aktuelles

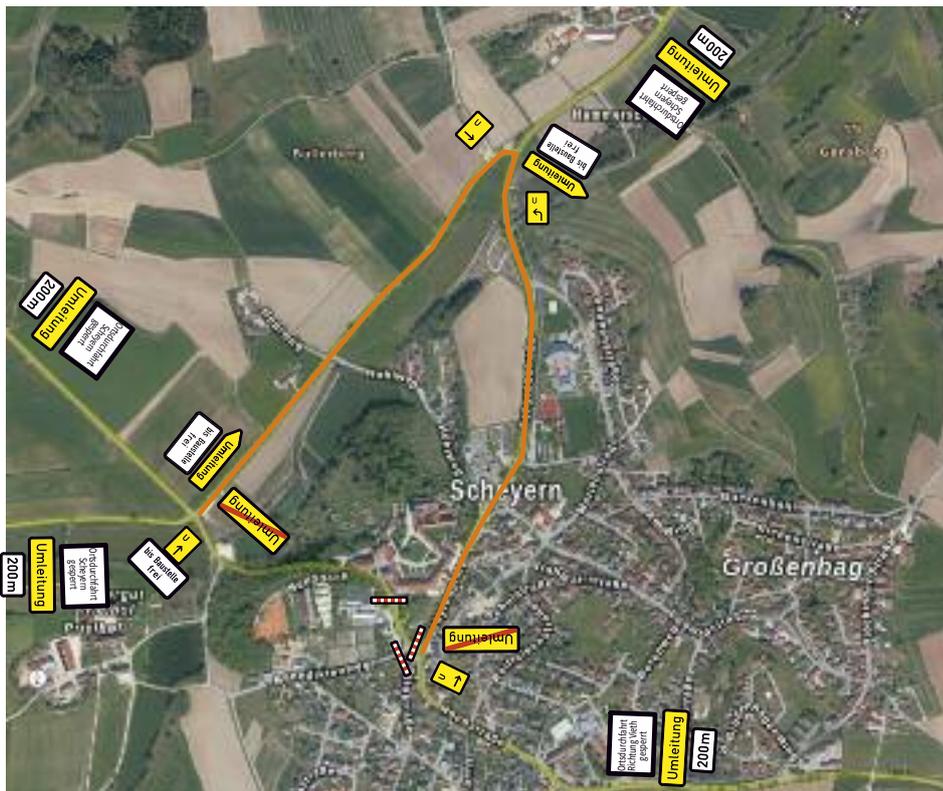
Vollsperrung der Staatsstraße 2084 „Klosterberg“



Der Klosterberg in Scheyern (St2084) wird für den Zeitraum vom 25.10.2021 bis voraussichtlich zum 22.12.2021 für den Bau einer Linksabbiegespur zum neuen Supermarkt für den kompletten Verkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die Kreisstraße PAF3/Schyrenstraße und die PAF8 (siehe Umleitungsplan). Die Umleitungsstrecke ist ausgeschildert.

Alle Verkehrsteilnehmer und Anlieger werden um Verständnis für die erforderlichen Arbeiten und die damit verbundenen Behinderungen gebeten.



Pfaffenhofener Land Erzeugermarkt: Jetzt jeden Samstag in Scheyern!

Liebe Scheyerinnen, liebe Scheyerer, jetzt wirds "genial regional"!

Der digitale Hofladen für die Hosentasche auf www.pfaffenhofenerland.de kommt nach Scheyern!

Ab Freitag, 05.11.2021 können Bestellungen aufgegeben werden. Die Abholung erfolgt am Samstag, 13.11.2021 von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Scheyerer Vereinsheim (Hochstr. 19d, neben der Grundschule).



Die Gemeinde macht's möglich: Bis Donnerstag bestellen, Samstag abholen oder liefern lassen. Aufgrund der Entscheidung des Bürgermeisters und der Gemeinderatsfraktionen zur Fördermitgliedschaft der Gemeinde Scheyern können Sie nun jede Woche bis Donnerstagnacht auf www.pfaffenhofenerland.de bestellen, digital bezahlen und am Samstag von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr Ihre Einkäufe im Vereinsheim neben der Grundschule abholen oder bequem nach Hause liefern lassen.

Direktvermarktung Pfaffenhofener Land: Nachhaltig, regional und ohne Umwege direkt vom Erzeuger
Der Pfaffenhofener Land Erzeugermarkt bietet das ganze Jahr über Obst, Gemüse, Käse, Fleisch, Eier, Brot, Milch, Getränke – einfach alles was die Saison hergibt direkt aus dem Pfaffenhofener Land und der Hallertau. Alle Lebensmittel und Produkte stammen von bäuerlichen Erzeuger*innen, Lebensmittel-Handwerker*innen und kleinen Manufakturen aus der Region. Im Durchschnitt liegen zwischen Herstellungsort und Verkauf rund 20 km Transportweg.

5 Euro Gutschein für die ersten 100 Besteller*innen!
Einfach bei der ersten Bestellung den Code *SCHEYERN5* eingeben und 5 Euro geschenkt bekommen. Kein Mindestbestellwert!

Und so geht's:
www.pfaffenhofenerland.de aufrufen
Warenkorb füllen
Gutscheincode *SCHEYERN5* eingeben und online bezahlen
Samstags abholen (10:00 – 11:30 Uhr)

P.S.: Warum nur online einkaufen?

Durch die Vorabbestellung und -zahlung haben die Erzeuger die Planungssicherheit, die sie brauchen. Das Konzept vermeidet so (Lebensmittel-)Verschwendung, weil nur das produziert bzw. geliefert wird, was auch wirklich ge- und verbraucht wird.



Bauvorhaben „Neue Ortsmitte“

An dem Bauvorhaben „Neue Ortsmitte“ sind die Bodenplatte und die äußeren Wände für den Keller des neuen Rathauses bereits gegossen. Aktuell ist die ausführende Firma Hechinger aus Pfaffenhofen mit den Maurerarbeiten für das Kellergeschoss beschäftigt. Im Anschluss folgt die Herstellung der Decke.



Zeitgleich erfolgt die Schalung für die Wände des Nebengebäudes.



Im weiteren Verlauf wird in Holzbauweise die Konstruktion und Fassade erbaut und auch die parallel laufende Sanierungsmaßnahme im Baudenkmal an der Marienstraße ist in Arbeit.

Holz aus dem Gemeindewald der Gemeinde Scheyern war eine gute Entscheidung, gerade im Hinblick auf die Preisentwicklung der Baumaterialien.



Laubkehren ist Bürgerpflicht

Was sich im Spätsommer spärlich und eher unauffällig ankündigte, tritt im Herbst mit aller Macht zutage: jedes Jahr verlieren die Laubbäume ihre Blätter. Und dann bleibt das Laub bevorzugt in nassen rutschigen Schichten auf Geh- und Radwegen liegen. Nun mag ja mancher denken, das Laub, auch von auf öffentlichem Grund stehenden Bäumen, müsste er vor seinem Grundstück nicht entsorgen – dem ist aber nicht so. Gemäß Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Scheyern ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, Geh- und Radwege, begehbare Seitenstreifen sowie Fußgängerstraßen, Wohnwege und sogar in bestimmten Straßen die Hälfte der Fahrbahn zu reinigen; das schließt die **Laubbeseitigung mit ein**. Womit auch selbstverständlich sein dürfte, dass das Laub nicht einfach vom Gehweg auf die Straße gekehrt wird.



Die Gefährlichkeit von Laub in Verbindung mit Nässe und evtl. sogar Frost (Rutschgefahr!!) ist nicht zu unterschätzen und bei entstandenen Schäden wird der Grundstückseigentümer haftbar gemacht.

Wir appellieren daher an alle Scheyrer Bürgerinnen und Bürger, „vor ihrer Haustür zu kehren“ und so für sichere Begeh- und Befahrbarkeit der öffentlichen Wege zu sorgen.

Bei der Reinigung von Bürgersteigen und Straßen ist außerdem darauf zu achten, dass das Laub nicht in die Rinnsteine gerät. Es kann dort die Kanäle verstopfen, so dass Regenwasser nicht mehr abfließen kann.

Hier wird auch auf die Problematik des Einsatzes von **Laubbläsern** hingewiesen. Der Einsatz dieser ist allerdings stark eingeschränkt. Laut einer EU-Verordnung, die in deutsches Recht eingearbeitet wurde, dürfen die lautstarken Nervensägen werktags nur von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr eingesetzt werden. Sonn- und feiertags ist der Betrieb verboten. Laubbläser schaden der Umwelt allerdings nicht nur wegen den Emissionen, sondern auch weil sie mit den Blättern auch Kleinsttiere verblasen, die dann mit dem Laubhaufen gegebenenfalls in der Verbrennungsanlage landen.

Die Gemeinde empfiehlt auch die **Kompostierung** im eigenen Garten. Dort kann das Laub auch als Frostschutz oder als großer Laubhaufen nützlichen Tieren, beispielsweise Igel, als Unterschlupf und Winterquartier dienen. Nach einigen Monaten könnten die Gartenbesitzer das verrottete Material dann als wertvollen Dung wieder einbringen.

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei den Bürgern für die Mithilfe bei der Reinhaltung der gemeindlichen Ortsteile und auch für die damit verbundene Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Langjährige Feuerwehrmänner aus dem südlichen Landkreis geehrt

Für 14 langjährige Feuerwehrler gab es jetzt Grund zum Feiern. Sie wurden von Landrat Albert Gürtner und Kreisbrandrat Armin Wiesbeck für 25- bzw. 40-jährigen aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet. Mit dabei waren auch die Bürgermeister der jeweiligen Gemeinden.

„Ich freue mich sehr, dass ich Sie heute ehren darf und danke Ihnen im Namen des Landkreises Pfaffenhofen und all seiner Bürgerinnen und Bürger für Ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement sehr herzlich“, so der Landrat bei seiner Begrüßung. Der Dienst bei der Feuerwehr sei eine besondere Form des Ehrenamts. „Es ist nicht planbar und stets verbunden mit dem Risiko für die eigene Gesundheit und das eigene Leben. Das ist etwas ganz Besonderes und das verdient höchsten Respekt, Anerkennung und Dank“, so Albert Gürtner.

Im Landkreis Pfaffenhofen gibt es aktuell rund 3.300 Männer und Frauen in 82 Freiwilligen Feuerwehren, die rund um die Uhr einsatzbereit sind. Sie wurden im Jahr 2021 bisher zu rund 1.450 Einsätzen unterschiedlicher Art gerufen. Gleich zu Jahresbeginn musste in Geisenfeld ein Wohnhausbrand bekämpft werden, bei dem mehrere Personen teilweise schwer verletzt wurden. Auch in Volkersdorf bei Jetzendorf forderte ein Wohnhausbrand die Einsatzkräfte über mehrere Stunden. Ende August beschäftigte Hochwasser insbesondere die Feuerwehren im Bereich Wolnzach und Geisenfeld. Außer einigen vollgelaufenen Kellern waren größere Schäden aber nicht zu verzeichnen. Der bisher mit Abstand größte Einsatz des Jahres war die Explosion einer Doppelhaushälfte in Rohrbach am 2. September. Rund 300 Einsatzkräfte von Feuerwehr, THW, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Integrierter Leitstelle und Polizei waren bei der Bewältigung dieser Großschadenslage gefordert. „Auch, wenn leider Menschenleben zu beklagen waren, hat sich bei diesem Einsatz einmal mehr gezeigt, wie professionell die jeweiligen Organisationen im Landkreis Pfaffenhofen aufgestellt sind und wie harmonisch auch die Zusammenarbeit organisationsübergreifend abläuft“, so der Landrat.

Was in den nächsten Jahren auf die Bevölkerung und die Feuerwehren zukommen, wisse man nicht. Albert Gürtner: „Dass Überschwemmungen, Dürreperioden, Stürme oder auch Schneekatastrophen zunehmen, ist in den letzten Jahren offensichtlich geworden. Wichtig ist, dass wir darauf vorbereitet und gerüstet sind“, so der Landrat. Für 40 Jahre aktive Dienstzeit wurden mit dem goldenen Ehrenzeichen geehrt:



Richard Krimmer und Manfred Reichlmair (FW Scheyern); Johann Bayerl (FW Winden b. Scheyern); Wilhelm Steger (FW Paindorf); Ludwig Eisenmann und Josef Seitz (FW Schweitenkirchen); Gerhard Glöggel (FW Seibersdorf) und Helmut Obermeier (FW Geisenhausen) Ein Ehrenzeichen für 25 Jahre aktive Dienstzeit erhielten: Manfred Kneilling (FW Scheyern); Thomas Schuster (FW Winden b. Scheyern); Stefan Lohmeier (FW Schweitenkirchen); Markus König (FW Jetzendorf); Giuseppe Di Donato (FW Seibersdorf) und Stefan Einödshofer (FW Geisenhausen) Bildunterschrift (es konnten nicht alle Geehrten anwesend sein) Landrat Albert Gürtner (re.), Scheyerns Bürgermeister Manfred Sterz (2.v.r.), Reichertshausens Bürgermeister Erwin Renauer (3.v.r.), Kreisbrandrat Armin Wiesbeck (4.v.r.), Stefan Oberpriller (7.v.r.) für den Markt Hohenwart und Schweitenkirchens Bürgermeister Josef Heigenhauser (5.v.l.) zusammen mit den geehrten Feuerwehrmännern

Aus dem Gemeinderat:

In der Sitzung vom 12.10.2021 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Themen:

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Fernhag“:

Am Ortsende von Fernhag soll an der Luitpoldstraße eine im Bebauungsplan bereits festgesetzte Bebauungsmöglichkeit für 3 Wohngebäude optimiert werden, auf der gegenüberliegenden Straßenseite wird Baurecht für zwei weitere Wohngebäude geschaffen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, mit dem vorgelegten Planentwurf ins Bauleitplanverfahren zu gehen. In Kürze werden die Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage einsehbar sein sowie die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrags mit dem bisherigen Konzessionsnehmer:

Nachdem der Konzessionsvertrag mit dem bisherigen Konzessionsnehmer im Mai 2023 ausläuft, hat die Gemeinde innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (2 Jahre vor Vertragsende) die Konzession neu ausgeschrieben. Auf diese Ausschreibung meldete sich einzig der bisherige Konzessionsnehmer, die Bayernwerk AG. Der Gemeinderat beschloss mit einer Gegenstimme, den Konzessionsvertrag wieder mit dem bisherigen Konzessionsnehmer auf 20 Jahre abzuschließen. Im Konzessionsvertrag sind die Bereitstellung des Stromnetzes bzw. der gesamten Infrastruktur sowie Wegenutzungsrechte und die Konzessionsabgabe geregelt. Der Vertrag entspricht dem vom Städte- und Gemeindetag mit dem Verband der Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft ausgehandelten Mustervertrag.

Info: Ebenfalls in der Ausschreibung befinden sich derzeit die Stromlieferverträge für die kommunalen Liegenschaften. Hier hat sich die Gemeinde Scheyern an einer Sammelausschreibung über den Bayerischen Gemeindetag beteiligt, ein Beschluss hierzu wurde bereits im Frühjahr 2021 gefasst.

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer eingeschossigen landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 361, Gemarkung Euernbach:

Kurz vor dem Ortseingang von Euernbach, von Gerolsbach her kommend soll eine landwirtschaftliche Lagerhalle mit den Außenmaßen 40 m x 12 m mit einem Vordach von 3 m Tiefe errichtet werden. In einem Vorbescheidsantrag wurde die Zulässigkeit des Vorhabens abgefragt. Nach längerer Diskussion erteilte der Gemeinderat mit 12:3 Stimmen sein Einvernehmen.

Volkstrauertag mit Trauerzug

Der Volkstrauertag findet am Sonntag, den 14.11.2021, heuer wieder mit Trauerzug (unter Einhaltung der Abstandsregelung) statt.

Um 08:30 Uhr beginnt der Pfarrgottesdienst in der Basilika in Scheyern mit anschließender Totenehrung am Kriegerdenkmal.

Hierzu sind die Musikkapelle, die Feuerwehren Scheyern und Winden bei Scheyern, der Gesangsverein, der Krieger- und Soldatenverein und der Schützenverein mit Fahnenabordnung recht herzlich eingeladen. Im Anschluss wird zu einer gemeinsamen Brotzeit im Vereinsheim am Grundschulgelände eingeladen.

Es gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet), hierzu ist ein Nachweis vorzulegen.

Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

Am 07.11.2021 um 08:30 Uhr ist die Aufstellung am Dorfgemeinschaftshaus in Euernbach für den Kirchenzug, um 08:45 Uhr beginnt der Gottesdienst für die Gefallenen und Vermissten der Pfarrei Euernbach. Anschließend die Ansprachen am Denkmal in Euernbach.

Abgerundet wird das Gedenken mit einem Frühschoppen im Dorfgemeinschaftshaus, zu dem der Krieger-, Soldaten- und Kameradenverein Euernbach einlädt.

Am 21.11.2021 um 10 Uhr findet der Volkstrauertag in Edersberg statt.



Mobiles Impfteam komm wieder nach Scheyern



Das mobile Impfteam kommt an folgenden Terminen wieder nach Scheyern in die Klosterschenke:

- **Dienstag, 16.11.2021 von 15 – 19 Uhr**
- **Dienstag, 07.12.2021 von 15 – 19 Uhr**

Kommen Sie einfach vorbei, bringen Sie nur Ihren **Personalausweis und Impfpass** (falls vorhanden) **mit. Der Impfstoff ist frei wählbar.**



Schrobenhausener Str. 6 | 85298 Scheyern - Vieth
08441 / 87 17 99 | info@planungsbuero-thurner.de
www.planungsbuero-thurner.de

Informationsabend zur Schuleinschreibung

Die Grundschule Scheyern lädt alle Eltern der für das Schuljahr 2022/23 schulpflichtig werdenden Kindern zu einem **Informationsabend über die Schulfähigkeit** ein.



Die Veranstaltung findet am **Montag, 22.11.2021 um 19.30 Uhr in der Turnhalle** der Grundschule Scheyern statt.

Es werden die Anforderungen erläutert, die an ein schulfähiges Kind gestellt werden, bzw. wie Eltern den Start erleichtern können.

Daneben spricht eine Kollegin der Anna-Kittenbacher-Schule zum Thema „Förderzentrum bzw. Diagnose- und Förderklassen“.

Über den organisatorischen Ablauf der Schuleinschreibung bzw. über die Offene Ganztagschule informiert an diesem Abend die Schulleitung.



Zweigstelle Scheyern

Wir suchen Sie als neuen Dozenten (m/w/d)!

Die Volkshochschule Pfaffenhofen a. d. Ilm – Zweigstelle Scheyern sucht einen Dozenten, Kursleiter oder jemanden, der es gerne werden möchte.

Für den Fachbereich Bewegung (Senioren-gymnastik, Rückengymnastik und Fit und gesund) wird zum neuen Semesterbeginn die Dozentenstelle frei, die wir gerne bis dahin neu besetzen möchten.

Voraussetzungen:

- entsprechende fachliche Qualifikation wie den Besitz eines Übungsleiter-Scheins vom BLSV und einer Seniorenzusatzausbildung
- erste Erfahrung im Anleiten von Gruppen und Freude an der Arbeit mit Menschen
- Freude am Umgang mit Menschen und besonders am Weitergeben von Wissen, Können und Verhalten
- Sie haben Praxis-Erfahrung in Ihrem Thema und verfügen über pädagogische Fähigkeiten?
- Sie können Kursteilnehmer*innen motivieren, sind zuverlässig, arbeiten selbständig und können auch einmal improvisieren?

Dann wäre doch eine Tätigkeit als Kursleiter(in) / Freiberufliche(r) Dozent(in) auf Honorarbasis etwas für Sie!

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben oder Sie mehr Information wünschen, melden Sie sich!

Wir freuen uns auf Sie!

Volkshochschule
Pfaffenhofen a. d. Ilm
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel. 08441 490480

Zweigstellenleitung
M. Braun
Rathaus Scheyern
Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern
Tel.: 08441 / 8064-22
E-Mail: vhs@scheyern.de

Gemeinschaft in der Gemeinde

Pfarrbücherei Scheyern inzidenzunabhängig geöffnet!

Viele Neuanschaffungen stehen zur Ausleihe bereit, z. B.:

Bilderbuch: Wieso Weshalb Warum junior - Der Lastwagen, Lotti & Otto und Kasi Kauz.

Erstleser: Die Schule der magischen Tiere ermittelt - Der Kokosnuss-Klau und Miraculous - Alles für Marinette!

Jugendbuch: Woodwalkers & Friends - Zwölf Geheimnisse.



Romane für Erwachsene: Das Brauhaus an der Isar - Das Vermächtnis, Unterm Schinder von Andreas Föhr, Reh-Ragout-Rendezvous von Rita Falk, Auf und mehr davon von Lisa Keil, Ein ganzes Leben lang von Rosie Walsh und Wie Träume im Sommerwind von Katharina Herzog.



Öffnungszeiten: Mittwoch 14:00 – 17:00 Uhr
Sonntag 9:15 – 11:15 Uhr

Sie finden uns im Klosterhof unter den Arkaden!

Aktuelles wegen der Corona-Situation finden Sie auf unserer Facebookseite oder auf der Homepage der Pfarrei Scheyern (unter der Rubrik Unsere Angebote – Bücherei)

Bitte tragen Sie eine Maske und beachten die 3G-Regelung, die jetzt auch in allen Büchereien verbindlich gültig ist.

Gsund bleibn wünscht das Team der Pfarrbücherei!

Unser Phone & Collect Service ist auf Wunsch weiterhin möglich!

Das Team der Pfarrbücherei wünscht viel Spaß beim Lesen!

Neue Leser sind jederzeit herzlich willkommen!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Tel. 08441/71330
oder E-Mail an pfarrbuecherei@pfarrei-scheyern.de

Sie finden uns auf Instagram und Facebook als Pfarrbücherei Scheyern

Wir freuen uns über viele Follower und



Erfolgreicher Scheyrer Bücherbasar 2021

Nach einem Jahr Corona-bedingter Zwangspause hat der Scheyrer Familienkreis am 2. Oktoberwochenende nunmehr zum 16. Mal wieder seinen Bücherbasar für wohltätige Zwecke veranstaltet. Rund 6000 Bände wurden vom Lager in den Veranstaltungsraum im Scheyrer Vereinsheim transportiert, dort ausgepackt und – thematisch vorsortiert – auf Tischen präsentiert. Ein Angebotspektrum, das einer gut sortierten Buchhandlung entsprechen dürfte: von Romanen und Krimis, Sachbüchern theologischen, technischen und sonstigen Inhalts bis zu Kinder- und Jugendbüchern war so ziemlich alles verfügbar. Für die Besucher sollte neben der „geistigen Nahrung“ auch das körperliche Wohl nicht zu kurz kommen: sie konnten sich bei schönstem Herbstsonnenschein im Freien vor dem Vereinsheim den ebenfalls angebotenen Kuchen und Kaffee schmecken lassen. Gekostet haben die Bücher sowie Kaffee und Kuchen nichts, Spenden wurden aber gerne entgegengenommen. Und die flossen zur Freude der Veranstalter reichlich: rund 1.600 € Erlös können je zur Hälfte an das St.-Maurus-Center, eine Einrichtung zur Betreuung behinderter Kinder in Nairobi (Kenia) und an den Freundeskreis der Missionsbenediktiner e. V., Pfaffenhofen, für dessen Hilfsprojekte überwiesen werden.

Text u. Foto: G. Bomba



Der Öko-Tipp

Adventskalender mit Geschmack und Augenmaß



Wir befinden uns mitten im bunten Herbst und in wenigen Wochen ist es schon wieder so weit: Die staade Zeit beginnt und damit auch die Zeit der Adventskalender. Wie sah es mit dem Brauch des Adventskalenders in Ihrer Kindheit aus? Hatten Sie einen einfachen Schoko-Kalender, gefüllte Säckchen oder gab es das gar nicht? Sicher ist, so viele Adventskalender wie heute gab es noch nie. Die Marketing-Abteilungen der verschiedenen Firmen haben ganze Arbeit geleistet und verführen uns Verbraucher zu unnötigem Konsum. So gibt es z.B. Adventskalender mit Spielfiguren für jeden Tag, die die Frage aufwerfen, wie das Christkind das dann noch toppen soll, oder für Erwachsene Schmuck-, Kosmetik-, Tee- und Bierkalender. Ein Massengeschäft mit Krusch, bei dem viel Müll entsteht. Wir wollen Ihnen heute zeigen, wie es anders gehen kann, und nachhaltigere Varianten vorstellen.

Back to the roots

Warum gibt es Adventskalender? Im 19. Jahrhundert wurde in der Adventszeit in den Familien täglich gemeinsam gesungen, weihnachtliche Verse oder Bibelstellen vorgelesen und gebetet. Da Zeit für Kinder schwer fassbar ist, fingen Eltern an, die verbleibende Zeit bis Weihnachten für ihre Kinder greifbarer zu machen. So hängten Familien z.B. jeden Tag ein Bild mit weihnachtlichem Motiv an die Wand oder die Kinder durften jeden Tag (oder für jeden Tag mit einer guten Tat) einen Strohalm in die Krippe legen, damit das Jesuskind an Weihnachten schön weich darauf liegen konnte. Später bauten manche auch ein Adventshäuschen aus vier Kartons, in die 23 Fenster und eine Tür geschnitten waren. Diese waren mit farbigem Transparentpapier hinterlegt und in die Mitte des Hauses wurde eine Kerze gestellt. Täglich wurde ein weiteres Fenster geöffnet und die Kerze angezündet. Wenn Ihnen gemeinsame Zeit mit Ihren Liebsten das wichtigste für Ihre Adventszeit ist, dann ist die Idee, täglich zusammen etwas Weihnachtliches zu lesen oder zu singen und das – ohne das materielle Drumherum – mit einem kleinen Symbol zu unterstreichen, vielleicht genau das richtige.

Etwas zu Lesen

Doch woher den Lesestoff nehmen? Schonen Sie Ressourcen, indem Sie Vorhandenes verwenden, statt Neues zu kaufen. Überlegen Sie mal, ob Sie nicht schon einige Advents-, Weihnachts- oder Wintergeschichten haben. Fragen Sie Freunde und Bekannte nach Büchern, Geschichten oder Adventskalendern zum Ausleihen oder Tauschen. Auch im Internet findet man viel Schönes und auf diversen Websites gebrauchte Bücher. Falls Sie nicht fündig werden, hier noch ein paar Anregungen: Die Adventskalender-Serie um das Schaf „Rica“ (für kleinere Kinder), „Der Weg zur Krippe“ mit Sternenfächer zum Aufhängen, Fensterbild-Kalender vom Bergmoser+ Höller Verlag AG oder vom Verlag Kaufmann, „Der andere Advent für Kinder“ und für Erwachsene „Der andere Advent“ vom Andere Zeiten e.V.; für Erwachsene oder Jugendliche Adventsbücher mit 24 kurzen Geschichten wie z.B. „Jesus klingelt“ oder „Das Weihnachtsschaf“ von Susanne Niemeyer. Ganz ohne Papier geht es mit Online-Adventskalendern wie z.B. www.impuls-ao.de/adventszeit. Heben Sie sich Bücher und Geschichten auf und tauschen Sie sie im nächsten Jahr mit Freunden, Verwandten oder Bekannten!

Ein bisschen mehr

Sie möchten doch einen Adventskalender mit Kleinigkeiten für Ihre Kinder? Dann machen Sie nur einen Kalender für die ganze Familie. Gerade in der Adventszeit sollte Teilen groß geschrieben werden. Eine einfache und umweltbewusste Möglichkeit sind wiederverwendbare Adventskalender zum selbst Befüllen. Es gibt zahlreiche Varianten aus

Stoff, Filz oder Holz, mit Säckchen, Tüten oder Schächtelchen. Wenn Sie kein Modell auf dem Speicher haben, fragen Sie bei Verwandten oder Freunden nach ungenutzten Adventskalendern, suchen Sie nach gebrauchten Adventskalendern auf Internetplattformen oder werden Sie selbst kreativ. Aus Stoffresten, Klopapierrollen, Streichholzschächteln, usw. lassen sich schöne Kreationen zaubern. Aber auch eine einfache Schnur mit Wäscheklammern und ausgedienten einzelnen Socken, übrigen Geschenktüten, zu Beuteln gebundenen Servietten oder Geschirrtüchern und Co. wird schnell und unkompliziert zum individuellen Adventsbegleiter. Alles was schon im Haushalt ist, verbraucht keine weiteren Ressourcen. Doch was kommt nun rein? Wenn es süß sein soll, dann backen Sie am besten selbst oder kaufen regionale Bio-Ware, möglichst ohne Verpackungsmüll. Für kleine Spielsachen oder Büchlein fragen Sie im Freundes- und Bekanntenkreis nach übrigen Sachen. Familien mit älteren Kindern freuen sich, wenn die Sachen noch mal Verwendung finden und sie sie nicht wegwerfen müssen. Eine schöne Idee ist es auch, mit befreundeten Familien eine Tauschbörse abzuhalten.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei Ihren Vorbereitungen auf die staade Zeit!

Ihr AK Ökologie
des Pfarrgemeinderats Scheyern

Quelle: <https://www.mein-adventskalender.de/adventskalender-geschichte/>

Abfallentsorgung

Öffnungszeiten Wertstoffhof Scheyern

Montag und Mittwoch	17.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	16.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 14.00 Uhr

Wertstoffhof Scheyern, Hochstr. 40, 85298 Scheyern

Abfallberatung: AWP Pfaffenhofen, Raiffeisenstraße 19,
85276 Pfaffenhofen, Tel: 08441/7879-50

Sterbefälle

Georg Schwertfirm	11.09.2021
Eva-Maria Reil	13.09.2021
Anna Eichner	29.09.2021
Gerlinde Thurner	29.09.2021
Anton Emmer	09.10.2021



KREUZER
BAU & MÖBELSCHREINEREI

Holz-Alufenster • Kunststofffenster • Holzfenster
Innen- und Aussentüren • Treppen und Geländer
Möbel aller Art

Jetzendorfer Str. 24a
85298 Scheyern

Tel. 08441 / 7 64 06
Fax 08441 / 8 38 77

e-mail: paul.kreuzer@superkabel.de

Kinderkrippe Regenbogen



Neues von der Kinderkrippe Regenbogen

Einweihung der Turnhalle

„Wer will fleißige Handwerker sehn“, der muss zu uns Kindern gehen. Stein auf Stein, Stein auf Stein, die Turnhalle wird bald fertig sein.“ Und tatsächlich-pünktlich zum neuen Krippenjahr können wir die neuen Räumlichkeiten voller Freude in Betrieb nehmen. Nach schwerer und zum Teil viel ehrenamtlicher Arbeit dürfen wir unsere sportlichen 4 Wände nun einweihen und uns bei den vielen fleißigen Helfern bedanken.

In der Turnhalle versammelt warten die Kinder schon vorfreudig darauf, sich mit dem Lied „Wer will fleißige Handwerker sehn“ bei allen Beteiligten zu bedanken.



Unser Dank gilt Herrn Bürgermeister Sterz für die Genehmigung der Räumlichkeiten, Herrn Gersbeck für die Architektur, dem Bauhof-insbesondere Jürgen Felber- für vielseitige Tätigkeiten rund um das Gemäuer und zu guter Letzt den vielen engagierten und motivierten Papas, die uns mit ihrer Hilfe ehrenamtlich unterstützt haben. Herzliches Vergelt's Gott!



Bei gemütlichem Weißwurstfrühstück lassen wir diesen Festtag ausklingen.



30% auf Berkemann Schuhe
*ausgenommen die neue Kollektion



DIETER BRUNN
SANITÄTSHAUS &
ORTHOPÄDIETECHNIK

JOSEPH-FRAUNHOFER-STR. 9 - 85276 PFAFFENHOFEN
TEL. 08441/405090

ENGAGEMENT IM DIENST IHRER GESUNDHEIT



**PELLETS? GAS?
SONNE? WÄRMEPUMPE?**



**MULTI
ENERGIE
HEIZ
KONZEPT**

**Tauschen Sie ihre alte
Heizung und nutzen Sie
die besten Förderungen,
die es jemals gab.**

Telefon: 08441 / 92 93
info@burger-scheyern.de
www.burger-scheyern.de

Burger • Wärme Wasser Wohlfühlen
Werkstraße 26
85298 Mitterscheyern

Herbstanfang

Wenn die Temperaturen abnehmen, der Wind auffrischt und die ersten Blätter von den Bäumen fallen, beginnt die Herbstzeit in der Krippe und mit ihr zahlreiche Bastelideen und pädagogische Angebote mit Naturmaterialien.

„In meinem kleinen Apfel, da sieht es lustig aus“

Zum Thema Apfel gestalten die Kinder Bilder aus Apfeldruck, stellen Apfelchips selbst her und besuchen die benachbarte Obstpresse.



Des Weiteren ziehen die Kinder in Begleitung los und sammeln Kastanien für ein Kastanienbad. Sie werden auch benutzt, um Marmorbilder zu gestalten.



Neben den Kastanien werden auch noch eifrig Blätter zum Spielen und Basteln gesammelt.

Auch die Fenster unserer Gruppenräume erstrahlen in neuem Glanz. Sie werden liebevoll herbstlich gestaltet.



Spaß und Freude in der Gemeinschaft

Kindergarten Froschkönig



Wintermayr
Elektrotechnik

Strassäcker 2
85302 Gerolsbach

Tel. 08445 332
Fax 08445 928368

info@wintermayr-elektrotechnik.de

www.wintermayr-elektrotechnik.de

Neues vom Kindergarten Froschkönig

Hurra, wir haben gewonnen...

Unser Gemeindekindergarten hat im Zeitraum vom 28.06.-02.07.21 an dem bayernweiten Projekt „Mein Kita-Essen in Bildern“ teilgenommen. Wir sind sehr stolz, dass wir einen Sachpreis für unseren Beitrag zu diesem Projekt erhalten haben. Dieser wurde uns persönlich von Vertreten des Kompetenzzentrums für Ernährung überreicht. Voller Freude nahmen die Kinder ihren Preis, der aus Kochschürzen, Kochlöffel, und kleinen Schneidbrettern bestand, entgegen. Damit sind wir nun auch für künftige Kochkationen bestens ausgestattet. Wir möchten uns auf diesem Weg sehr herzlich für die tollen Geschenke bedanken!



Pfarrkindergarten St. Martin mit Kinderkrippe

Am 01. September öffneten wir nach der „Sommerpause“ wieder unsere Türen. Erholt, entspannt, gespannt und mit ganz viel zu erzählen begrüßten wir in der ersten Woche unsere ehemaligen mittleren und kleinen Kindergartenkinder und unsere Kinderkrippe startete gleich mit der Eingewöhnungszeit der neuen Kinder. Ab der zweiten Woche kamen in den Kindergartengruppen noch alle „Neuen“ mit dazu, so dass wir richtig loslegen konnten.

In diesem Kindergartenjahr wird uns das Thema: „Ich bin anders als du – wir sind Kinder einer Erde“ begleiten.

Start unseres Jahresthemas

Im gemeinsamen „Kreis“ überlegten wir: Wo komme ich her, wo bin ich Zuhause, wie sieht es dort aus, wer wohnt dort mit mir, ...? So konnten wir Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen und es entstand der Wunsch dies in einer Bastelarbeit umzusetzen.

Foto Kreis der Kinder mit Häusern



„Hier bin ich Zuhause“

Mit Papier, Stiften, Stanzern, Klebstoff, viel Geschick und Mühe gestaltete jeder sein Haus in „3D-Optik“. Und damit man sehen kann und auch weiß, wer darin wohnt, klebten wir das eigene Foto hinein. Nun kann jeder aus dem Fenster seines Häuschens herausgucken und uns begrüßen, wenn wir durch unseren Flur gehen, denn dort kann man sie an einer Schnur baumelnd alle zusammen bewundern.



Foto Bastelarbeit Häuser



Foto Häuserdekoration im Gang

Kamishibai Erntedank

Draußen hält der Herbst Einzug. Die Tage werden kürzer, die Blätter verfärben sich, die Ernte ist fast zu Ende. In einem Kamishibai (Bild-erzähltheater) erfuhren wir, wie heutzutage geerntet wird und wie es früher war. Bei unseren hauseigenen Hochbeeten hatten wir dies im „Kleinen“ immer selbst gemacht. Ergänzt durch all das Wissen unserer Kinder über die Früchte des Feldes und unserer Gärten, all die köstlichen „Schätze des Herbstes“ und deren Nutzen für uns, besannen wir uns darauf wie wichtig und notwendig diese für uns sind.

Vom Getreide zum Brot

Und eines davon wollten wir uns genauer ansehen: Das Getreide. Wie klein die Körner selbst in unseren kleinen Kinderhänden waren. Wie daraus Mehl entsteht und welch wunderbare Sachen man daraus backen kann, erstaunte uns alle.





So hieß es nun selbst mit anpacken. Aus Mehl, Wasser, Gewürzen, machten wir einen Teig, formten und backten daraus ein großes Brot. Herrlich duftete es durch unser Haus.

Nachdem das Brot fertig und ausgekühlt war, durfte jedes Kind nach Herzenslust ein Butterbrot oder Marmeladenbrot zur Brotzeit essen. Wir teilten alle miteinander und somit schmeckte es gleich noch einmal so gut.

Geburtstagskasperltheater

Wenn die ganze Kindergartengruppe zur hauseigenen Kasperltheatervorführung in unserem Mehrzweckraum eingeladen ist, dann gibt es als großes Highlight für alle Geburtstagskinder des vergangenen Monats einen besonderen Ehrenplatz. Und dieses Mal hatte auch Gretel Geburtstag und da der Räuber Hotzenplotz auch soooooo gern mal ein soooooo schönes Geschenk haben wollte, mussten Kasperl und Seppel all ihre Überredungskünste auspacken, damit alle zufrieden waren.

Wir als Zuschauer hatten dabei viel zu lachen und klatschten zum Schluss als dank ganz besonders kräftig in die Hände.



Gruppeninterner Elternabend

Um Informationen über Neuerungen, Wichtiges und Aktuelles auszutauschen, trafen sich, unter Einhaltung der 3G-Regel, Ende September alle Eltern einer Gruppe am Abend in unserem Mehrzweckraum. In einer kurzweiligen Runde war es nicht nur interessant etwas Neues zu erfahren, sondern es gab auch die Möglichkeit jederzeit alle Fragen zu klären, die einem auf dem Herzen lagen und sich untereinander auszutauschen. Ein gewinnbringender Abend für alle Beteiligten.



Heckmeier

• Heizung • Sanitär • Lüftung • Spenglerei

Zum Glück

www.heckmeier.com

Loipertshausener Str. 2
Tel.: 08444 / 9274-0
85301 Sünzhausen
info@heckmeier.com

Immer informiert durch die Schyren-Rundschau

Erntedankfeier

Einen Tag nach dem offiziell kirchlichen Erntedankfest feierten auch wir im Kindergarten einen Erntedankgottesdienst. Im Außenbereich, umrahmt von der herbstlichen Natur, versammelten sich alle Kindergartenkinder in einem großen Kreis. Abt Markus Eller kam zu uns und begleitete uns durch die Feier. Nachdem wir unser bei allen beliebtes „Einfach-Spitze“-Lied gesungen hatten, benannten wir all die „Früchte unserer Erde“, die auf einem großen Bodenbild vor uns lagen. Auch Körner, Getreide und Mehl war dabei. Ein Gebet und die Fürbitten jeder Gruppe folgten. „Für all dies wollen wir unserem Gott, unser Danke sagen.“

Den Abschluss bildete das Lied „Ein Korn so klein“, welches durch Gestiken unterstützt die Eigenschaften dieses kleinen Wunders bekräftigten.



Erntedankaltar in der Basilika

Manche Kinder hatten bereits am Tag zuvor den schönen Erntedankaltar in der Basilika gesehen. Das wollten wir natürlich alle. Deshalb marschierten wir gemeinsam am Vormittag des 05. Oktober zum Scheyrer Kloster. Wir besichtigten dort den Marienaltar, das Kripplerl und den beeindruckend geschmückten Hochaltar. Dort waren noch mehr Erntegaben zu entdecken, als bei uns im Kindergarten und es war selbst für unsere Schulanfänger ganz schön schwierig sie alle zu zählen. Abschließend erfüllten unsere Herbst- und Erntelieder den ganzen Raum der riesigen Kirche.



Stempeldruck „Das bin ich“

Um den Kindern immer wieder verschiedenste Gestaltungsmöglichkeiten anzubieten, durften sie sich nun selbst „stempeln“. Mit Stempel und viel Farbe konnte ein jeder sich auf einem großen Papier erschaffen.

„Das bin ich, so seh ich aus.“ Stolz wurden sie den Eltern präsentiert, denn sie schmückten nun unseren langen Flur damit jeder sie gut sehen kann.



Elternabend Schulanfängereltern

Zum Elternabend ganz speziell für die Eltern aller aktuellen Schulanfänger luden wir Anfang Oktober in unseren Mehrzweckraum ein. Unsere vorgestellten Schulanfängerprogramme, angefangen von Rudi Rennmaus über Zahlenland, Sprachspiele, Lern- und Förderspiele bis hin zu lebenspraktischer Unterstützung, verdeutlichten die angebotene Förderung unseres Hauses im letzten Jahr eines Kindergartenkindes. Ein Einblick in die begleitende Unterstützung beim Übergang von Kindergartenkind zum Schulkind, sowie viele wichtige Termine und deren Ablauf rundeten den informativen Abend ab.

Schulnachrichten

Herzlich Willkommen, liebe Erstklässler!

51 Mädchen und Buben besuchen seit dem 13. September unsere Grundschule. Die Schulanfänger werden von Frau Kornelia von Wascinski (1a) und Frau Nicole Kotissek (1b) unterrichtet.



Neue Konrektorin an der Grundschule

Die Grundschule freut sich über ihre neue Konrektorin, Frau Eva-Maria Sterz, die offiziell seit dem 01.08.2021 diese Position in der Schulleitung bekleidet.

Frau Sterz hat vielfältige Verbindungen zur Grundschule. So verbrachte sie 1997 ihr 1. Jahr als Lehramtsanwärterin an der Schule und beide Töchter sind hier 4 Jahre lang zur Schule gegangen. Zudem wohnt sie und ihre Familie seit vielen Jahren in Scheyern.

Nach der Zeit in Scheyern war Frau Sterz zunächst in Pfaffenhofen an der ehemaligen Theresia-Gerhardinger Schule als Lehrerin tätig. Im Anschluss an diese Jahre unterrichtete sie 14 Jahre der Grundschule Gersbach in allen Jahrgangsstufen. Die letzten beiden Jahre hatte sie das Amt der stellvertretenden Schulleiterin inne.

Auf die offizielle Stellenausschreibung der Regierung von Oberbayern im Schuljahr 2020/21 folgte ihre Bewerbung und schließlich die Ernennung zur Konrektorin durch das zuständige Schulamt in Pfaffenhofen. Seit dem Schuljahresbeginn im September 2021 unterstützt Frau Sterz nun Frau Binapfl, die Rektorin der Grundschule, und unterrichtet zudem eine 4. Klasse.

Die Schulfamilie der Grundschule Scheyern heißt Frau Eva-Maria Sterz sehr herzlich in ihrer Mitte willkommen.



Hornissen sorgen für kurzzeitige Sperrung der Turnhalle

Das Schuljahr hatte gerade begonnen, als die Turnhalle der Grundschule für den Unterricht gesperrt werden musste. Grund waren Hornissen, die vor allem nachts den Weg in die Halle, aber keinen Ausgang mehr fanden und dort ohne Nahrung verendeten. Das Gift der streng geschützten Tiere ist zwar weniger giftig, als das der Honigbiene, doch reagieren vor allem Kinder wegen ihrer imposanten Größe oft panisch, so dass es zu einem Stich durch die eigentlich friedlichen Hornissen kommen kann. Daher musste der Sportunterricht zunächst ausfallen. Aufgrund der Größe und Höhe des Dachs war die Eintrittsstelle für unseren Hausmeister Thadeus Smolarek auch mit Hilfe eines angemieteten Personenlifts trotz intensiver Suche nicht zu entdecken.

Daher wurde Kathrin Euringer hinzugezogen, die als ehrenamtliche Hornissen- und Wespenberaterin für das Landratsamt tätig ist. Mit ihrem Wissen über die Biologie der Hornissen war es möglich, in der Nähe des Einfluglochs eine Lücke in der Wandverkleidung zu identifizieren. Hornissen orientieren sich nachts an geringsten Lichtmengen und wurden



Hausmeister Smolarek im Einsatz mit dem Personenlift
(Quelle: Euringer)

vermutlich wegen der Beleuchtung der Notausgänge in die Halle gelockt. Nachdem Herr Smolarek, geschützt durch einen Imkeranzug, die Ritze abgedichtet hatte, konnte die Turnhalle bereits nach ein paar Tagen wieder freigegeben werden – zur Freude der Schulkinder und der Hornissen, die nun ihre Saison vollenden können. Denn im Oktober lösen sich Hornissennester auf, da nur die Jungköniginnen überwintern, um im nächsten Jahr ein eigenes Volk an anderer Stelle zu gründen.

Erntedank an der Grundschule Scheyern

Das Fest Erntedank stand in der ersten Oktoberwoche im Mittelpunkt des Religionsunterrichtes.

Passend dazu brachten die 3. Klässler Früchte und Gemüse aus ihren Gärten und Feldern mit.

Aus ihren Erntegaben gestalteten die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Religionspädagogin Frau Braun dann – um ein besonders schön verziertes Brot – ein Mandala aus ihren Erntegaben. In eigens formulierten Gebeten schrieben die Kinder dann einen ganz persönlichen Dank an Gott.

So wurde uns allen wieder bewusst, dass vieles nicht selbstverständlich ist und wir eine Menge Grund zur Dankbarkeit haben.



Kirchliche Nachrichten

Benediktinerabtei Scheyern

Klosterpforte: 752-0
Verwaltung: 752-230
Homepage: www.kloster-scheyern.de



Goldene profess von p. andreas Seidler

Am 24. September 2021 konnte Pater Andreas Seidler sein Goldenes Professjubiläum begehen. Im Rahmen eines abendlichen Pontifikalgottesdienstes erneuerte er seine Gelübde mit dem Unterschreiben einer entsprechenden Urkunde. Abt Markus überreichte ihm daraufhin den obligatorischen Altersstab. Der Stab zeigt als Bekrönung das Scheyrer Kreuz und ein aufgeschlagenes Buch, in dem die Initialen von Pater Andreas zu lesen sind, in Anspielung auf sein großes Interesse an der mittelalterlichen Buchmalerei.



TRAUERCAFÉ

Do | 11. November 2021 | 14.30 Uhr | Gästehaus

Zum Leben gehört der Umgang mit Trauer. Manchmal ist es der plötzliche Tod eines lieben Menschen, dann wieder eine Trauersituation, die lange zurückliegt, die man längst „bewältigt“ zu haben glaubte. Sie sind eingeladen, mit anderen, die ähnlich Schweres erlebt haben, zusammen zu kommen und gemeinsam über Ihre Fragen, Ihre Erfahrungen und auch über Ihre Wünsche und Hoffnungen zu sprechen. Abt Markus Eller, geistlicher Begleiter und Priester, wird Sie im Trauercafé begleiten.

Information und Anmeldung:

Tel. 08441/752-241 (Gäste- und Tagungshaus)
 oder gaestehaus@kloster-scheyern.de

Herbstzauber...

Wir haben eine tolle Auswahl für Ihre Herbst- und Winterbepflanzung.
Allerheiligen Werkstücke ab 18.10.21





Kreitmeyer

Gärtnerei und Floristik

Mo/Mi/Do/Fr	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 18.00 Uhr
Di/Sa	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags geschlossen!	

Scheyerer Str.7 | 85298 Mitterscheyern | Telefon 08441 - 21 30

Pfarrgemeinde Scheyern

Pfarrbüro: Schyrenplatz 1, 85298 Scheyern, im Torbogen links
 Montag und Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr,
 Donnerstag von 16.00 - 17.30 Uhr
 sowie Freitag von 8.30 - 11.30 Uhr geöffnet
Tel: 87953-0, Fax: 87953-29

E-mail: pfarrei.scheyern@ebmuc.de

Homepage: www.solidarpfarreien.de

Facebook: Solidarpfarreien Scheyern Niederscheyern Gerolsbach

Moderator: Abt Markus Eller OSB Tel: 752-0

Pfarrer: P. Benedikt Friedrich OSB Tel: 87953-13

Pfarrvikar: P. Andreas Seidler OSB über Pfarrbüro



Bereitschaftstelefon der Seelsorger: Für seelsorgerliche Anliegen erreichen Sie den Pfarrer/Pfarrvikar unter der **Mobilnummer 0160 90512799**

Basilikamusik und Singschule Martin Seidl, Tel: 87953-15, seidl@basilikamusik.de

Verwaltungsleiter Frank Leib, Tel: 87953-16, E-Mail: fleib@ebmuc.de

Pfarrgemeinderat: Gisela Wörl (Vorsitzende) Tel: 71051

Kirchenverwaltung: Walter Aigner, Mitterscheyern

Beichte / Seelsorgsgespräche

An den Samstagen von 16.30 bis 17.00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen vor der Frühmesse (07.15 bis 07.30 Uhr) besteht die Gelegenheit zur Beichte **in der Kapitelkirche**, die über den Kreuzgang zu erreichen ist. Bei geschlossener Tür bitte im Kreuzgang warten, ist die Tür geöffnet, dürfen Sie eintreten. Hier ist genügend Platz zum Abstand halten.

Hygieneauflagen in den Gottesdiensten

Liebe Pfarrgemeinde, liebe Gottesdienstbesucher!

Wir freuen uns, mit Ihnen Gottesdienst feiern zu können. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Zu Ihrer Sicherheit sind Ordnungsdienste am Eingang. Bitte beachten Sie weiterhin die geltenden Schutzmaßnahmen.

Alle tragen bis zu ihrem Platz bzw. beim Verlassen des Platzes eine medizinische Maske, die am Sitz- oder Stehplatz abgenommen werden kann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten, nicht im glei-

Gemeinschaft und Zusammenhalt in der Gemeinde

chen Haushalt lebenden Person eingehalten ist. Kinder bis zum 6. Geburtstag oder Personen, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, sind von der Maskentragpflicht befreit. Diese Vorgaben des Staates gelten auch für Genesene und Geimpfte.

Bei Gemeindegesang wird aus medizinischer Sicht empfohlen die med. Maske zu tragen und wir bitten Sie, zum Schutz aller Gottesdienstbesucher der Empfehlung zu folgen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Achtsamkeit aufeinander!

Beerdigungen – die aktuellen Bestimmungen bzgl. Covid 19

Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Im Gottesdienst orientiert sich die Anzahl der Teilnehmenden an den Plätzen in der Kirche. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen entsprechend der Gottesdienstregeln. Im Freien bei genügend Abstand besteht aktuell keine Maskenpflicht. Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglich, wenn jede Familie ihren eigenen Buchsbaumzweig oder Ähnliches mitbringt.

Anbetungszeiten in der Basilika Scheyern

Mo. 15.11. 16.30 Abendliche Anbetung:
Gebet, Stille, Rosenkranz, Segen
Mo. 13.12. 16.30 Abendliche Anbetung:
Gebet, Stille, Rosenkranz, Segen

Gottesdienste für Kinder und Familien

07.11.21 um 10.00 Uhr Kinderkirche im Pfarrzentrum Scheyern
21.11.21 um 10.00 Uhr Familiengottesdienst in der Basilika, musikalische Gestaltung durch das Ensemble für Neue-Geistliche-Lieder (ENGL)
28.11.21 um 10.00 Uhr Kinderkirche im Pfarrzentrum Scheyern
— bitte die 3 G Regel beachten —

Bibelkreis mit Theo Seidl

Wir führen unser Thema „Das Weibliche in der Religion des Alten Israel“ weiter und fragen nach fraulichen und mütterlichen Zügen im Gottesbild des Alten Testaments.

Dienstag, 9. und 23. November 2021, 19.30 Uhr im Pfarrzentrum

Sonntagsevangelium miteinander lesen

Nächste Termine: **Freitag, 19. November**, von 19.30 – 21.00 Uhr
Dabei wird das Evangelium des kommenden Sonntags gelesen und darüber ausgetauscht. Auf Grund der neuen Lage besteht während des Treffens Maskenpflicht auch am Platz. Jeweils am dritten Freitag im Monat.

Pfarrbücherei

Büchereien dürfen unabhängig von der Inzidenz dauerhaft geöffnet bleiben. Unsere Öffnungszeiten sind Mittwoch von 14:00 bis 17:00 Uhr und Sonntag von 9:15 bis 11:15 Uhr. Das Tragen einer Maske ist ab dem 6. Lebensjahr weiterhin Pflicht. Neu ist für alle Büchereien die 3G-Regelung, d. h. Zutritt in die Bücherei haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Der Phone & Collect Service bleibt auf Wunsch bestehen (Tel. 08441/71330 oder pfarrbuecherei@pfarrei-scheyern.de)

Krankenkommunion

Wenn Sie oder ein Angehöriger / Bekannter von Ihnen, nicht mehr regelmäßig zur Kirche gehen können und Sie gerne die heilige Kommunion empfangen möchten, so melden Sie sich bitte bei uns im Pfarrbüro. Ein großes Team, bestehend aus Haupt- und Ehrenamtlichen, kommt gerne zu Ihnen nach Hause, um Ihnen die heilige Kommunion zu bringen.

Allerheiligen gilt folgende Ordnung

Montag 01. November 2021

07.30 Frühgottesdienst
10.00 Pontifikalgottesdienst
13.30 Rosenkranz in der Basilika –
anschließend offener Gang zum Friedhof (jeder für sich)
14.00 Totengedenken auf dem Friedhof –
Musikkapelle Scheyern, Basilikachor und Requiemchor
Maskenpflicht bei den Eingängen, wo viele Menschen sich begegnen. Am Grab im Kreis der Familie dann nicht mehr.
16.30 Pontifikalvesper mit eucharistischem Segen

Allerseelen, Dienstag 02. November 2021

08.00 Pontifikal-Requiem für die Verstorbenen der Pfarrei,
anschl. Gräberbesuch des Klosters und der Pfarrei

Einladung zum Seniorennachmittag in Scheyern

Wir laden sehr herzlich zum Seniorennachmittag, am Montag, den 08.11.2021 um 14.00 ins Pfarrheim nach Scheyern ein. Selbstverständlich werden wir die geltenden Hygienevorschriften einhalten. Daher muss jeder Besucher geimpft, genesen oder einen Negativtest (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen. Bringen Sie daher bitte die entsprechenden Nachweise mit, damit wir diese einsehen können. Es ist auch Pflicht, dass beim Kommen und Gehen eine Maske (entweder FFP 2 oder medizinische) getragen wird. Auch auf die Abstandsregel bei der Sitzordnung wird geachtet. Das Team hat sich sehr gefreut, dass sich viele beim ersten Treffen im Oktober von den ganzen Vorschriften nicht haben abschrecken lassen und wieder ein Stück Alltag und Normalität zurückgekehrt ist. Wir freuen uns, wenn Sie uns auch diesmal besuchen, um eine gesellige und schöne Zeit mit uns verbringen. Damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann, bitten wir Sie, sich bis zum 03.11.2021 anzumelden. Dazu tragen Sie sich bitte in die Liste ein, welche am Schriftenstand der Basilika liegt oder rufen zu den Öffnungszeiten im Pfarramt (Tel. 08441/87953-0) an. Gerne können Sie uns auch ein E-Mail an pfarrei.scheyern@ebmuc.de schreiben.

Auf Ihr Kommen freut sich das Seniorenteam.

EKO Scheyern

Liebe Eltern der Kinder aus der 3. Klasse, die Erstkommunion 2022 wirft schon heute ihre Schatten voraus. Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind im Frühjahr 2022 in Scheyern zur Erstkommunion geht, bitten wir Sie, sich bis spätestens **11.11.2021** auf unserer Homepage www.solidarparreien.de auf der Startseite unter Erstkommunion 2022 mit dem folgenden Link <https://www.erzbistum-muenchen.de/pfarrei/Solidarparreien-Scheyern/Erstkommunion2022> online anzumelden. Dort finden Sie auch die geplanten Erstkommunionstermine. Selbstverständlich finden Sie hier auch noch weitere Informationen. Sollte eine online Anmeldung nicht möglich sein, so rufen Sie doch bitte während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro Scheyern Tel. 08441/87953-0 an oder kommen einfach vorbei. Wir freuen uns schon auf Ihre Anmeldung.

Des Weiteren möchten wir Ihnen bereits den Termin für den Elternabend bekanntgeben. Dieser ist am **Dienstag, 16.11.2021** im Pfarrzentrum Scheyern. Beginn ist um **19.30 Uhr**. Zum Elternabend reicht es völlig aus, wenn ein Elternteil kommt, das Kommunionkind braucht nicht mitzukommen. Um die Erstkommunionvorbereitung wie im bisher bekannten und auch bewährten Rahmen durchführen zu können, ist es notwendig, dass die Eltern sich bei der Vorbereitung zur Erstkommunion miteinbringen und mithelfen – bitte machen Sie sich darüber Gedanken wie Sie sich einbringen wollen und können, so dass wir hierüber beim Elternabend ins Gespräch kommen können.

Es grüßt Sie herzlich Pfarrer Pater Benedikt und Diakon Jürgen Richter

Pfarrei Mariä Heimsuchung – Euernbach

Pfarreiengemeinschaft Hohenwart-Tegernbach

Pfarrer: Peter Stempfle
Pfarrbüros: **Hauptbüro** 86558 Hohenwart, Kapellenstr. 26
Tel.: 08443-918920 – Fax: 08443-9189219
Dienstag und Freitag von 9.00 bis 11.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 11.30 Uhr
und 13.30 bis 16.00 Uhr
Nebenbüro 85276 Tegernbach, Oberhofstr. 17
Tel.: 08443-425 – Fax: 08443-915994
Mittwoch von 9.00 bis 11.30 Uhr
und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 11.30 Uhr
E-Mail: pg.hohenwart-tegernbach@bistum-augsburg.de
Homepage: www.pg-hohenwart-tegernbach.de
PGR Euernbach: Maria Papperger, Vorsitzende, Tel. 08445-739
Mutter-Kind-Gruppe: Donnerstag 9.30 bis 11.00 Uhr im Pfarrheim
Seniorennachmittag: jeden 2. Montag im Monat um 14.00 Uhr im Pfarrheim

Nachrichten der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Pfaffenhofen:

Pfarrer:

George Spanos, Tel.: 08441 805 806, E-Mail: george.spanos@elkb.de

Pfarrbüro: Christa Thurner, Marion Hanisch, Joseph-Maria-Lutz-Str. 1/Rückgebäude, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 80 50 60.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 – 12 Uhr

Homepage: <https://www.pfaffenhofen-evangelisch.de>

Facebook: <https://www.facebook.com/pfaffenhofen.evangelisch>

Örtlicher Ansprechpartner:

Dr. Max von Schenkendorff, Tel.: 08441 82903

Gottesdienste

Unsere Gottesdienste feiern wir weiterhin mit gekennzeichneten Sitzplätzen und mit FFP2-Masken.

Wenn die Regeln geändert werden, passen wir unsere Vorkehrungen an.

Damit trotz der eingeschränkten Platzzahl mehr Menschen am Gottesdienst teilnehmen können, bieten wir zusätzlich zum Sonntagsgottesdienst jeden Samstag um 18 Uhr einen Gottesdienst in der Kreuzkirche in Pfaffenhofen.

Bitte informieren Sie sich aktuell unter www.pfaffenhofen-evangelisch.de oder im Gottesdienstanzeiger im Pfaffenhofener Kurier.

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten:

Samstag, 30. Oktober

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 31. Oktober, Reformationstag

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst zum Reformationsfest

Samstag, 06. November

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 07. November

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 14. November

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Kindergottesdienst

11.15 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Mini-Gottesdienst mit Taufereinrichtung

11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst

Mittwoch, 17. November – Buß- und Betttag

19.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst mit Abendmahl und Beichte

Samstag, 20. November

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 21. November – Ewigkeitssonntag

10.00 Uhr, Friedhof Pfaffenhofen, Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen

11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst

Kindergottesdienst wird in Pfaffenhofen parallel zum Sonntagsgottesdienst (außer während der Schulferien) im Gemeindezentrum gefeiert. Es wird um Anmeldung bei Max v. Schenkendorff unter Tel. 0172 8322284 gebeten.

Bei allen Konzerten und Veranstaltungen gilt für Teilnehmende die „3G“-Regel.

05. November: Kreuzkirche Pfaffenhofen, 19 Uhr: Petersburger Harmonie zu Gast

Regelmäßig Anfang November waren sie in der Kreuzkirche zu Gast: die Sänger der »Petersburger Harmonie. Trotz der nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten planen wir und das Musikensemble ein Konzert in der Kreuzkirche. Genaues erfahren Sie rechtzeitig auf unserer Website oder im Pfaffenhofener Kurier

13. November: Handarbeitsbasar von 9 bis 17 Uhr im Gemeindezentrum Pfaffenhofen

Auch in diesem Jahr haben die Damen des Handarbeitskreises fleißig gestrickt, gebastelt und eingekocht. Nutzen Sie die Möglichkeit, um kleine oder große Weihnachtsgeschenke für ihre Lieben einzukaufen und ein soziales Projekt zu unterstützen. Kaffee und Kuchen zum Verzehrvor Ort können diesmal leider nicht angeboten werden.

13. November: Konzert Munich goes Gospel in der Kreuzkirche Pfaffenhofen um 18 Uhr

Freuen Sie sich auf einen stimmungswaltigen Chor, der die Kreuzkirche mit Lebensfreude und mitreißender Stimmung füllt. Karten gibt es an der Abendkasse für 14 Euro (ermäßigt für 12 Euro). Informationen über den Chor finden Sie unter www.munich-goes-gospel.de.

16. November: Seniorencafé um 14.30 Uhr Gemeindezentrum Pfaffenhofen

Vortrag »Eine Reise nach Yukon« mit Beate Botzenhardt

16. November: Bibliolog

Wir versuchen es wieder: Bibliolog. Der Bibel »anders« begegnen. Machen Sie sich auf den Weg ins kath. Pfarrzentrum und begegnen Sie der Bibel ganz neu. Zwischen den gedruckten Buchstaben gibt es viel (fürs) Leben zu entdecken. Jutta Rödler, Gemeindefereferentin in der Kath. Stadtpfarrei, und Pfarrer George Spanos leiten die Abende. Folgende Termine sind geplant: 16. November, 19.30 Uhr 14. Dezember, 19.30 Uhr Bitte informieren Sie sich auch aktuell auf unserer Website

17. November: Kinderbibeltag in Pfaffenhofen

Einen Vormittag spielen, basteln, singen, toben und das alles rund um eine oder mehrere biblische Geschichten: Das ist Kinderbibeltag am Buß- und Betttag. Wir sind zuversichtlich, dass das heuer wieder möglich ist! Also sei auch Du dabei! Geplant ist der Kinderbibeltag für Mittwoch, 17. November, für Kinder von 6 bis 12 Jahren im Pfaffenhofener Gemeindezentrum. Ab 7.30 Uhr können die Kinder kommen. Das Programm beginnt um 8 Uhr und endet mit einer Schlussandacht gegen 13 Uhr. Ab 12.30 Uhr können Eltern gerne dazukommen. Weitere Informationen — auch über eine mögliche Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden o.ä. — gibt es rechtzeitig auf der Website der Kirchengemeinde oder bei Pfarrer George Spanos. Anmeldung ist erforderlich. Ein Unkostenbeitrag von 3 Euro für Brotzeit und Material wird erbeten. Anmeldung bitte möglichst bald, spätestens bis 15. November, online auf der Website.

17. November: Bach-Kantate zum Buß- und Betttag in der Kreuzkirche Pfaffenhofen

Im Gottesdienst um 19 Uhr in der Kreuzkirche Pfaffenhofen wird Johann Sebastian Bachs Kantate 161: »Komm, du süße Todesstunde« erklingen. Nathalie Flessa (Alt, Foto) und Michael Braun (Tenor) werden vom Chor der Kreuzkirche und einem Ensemble mit Streichern und Flöten unter der Leitung von Dr. Stefan Daubner begleitet.

19. November: »Immer wieder Freitags ...«

Ein Projekt des MAK der evangelischen Jugend Pfaffenhofen

Nach langer Zeit ist es endlich wieder so weit: Wir dürfen wieder gemeinsam kochen! Los geht's am 19. November um 18 Uhr. Nachdem wir zusammen gekocht haben, essen wir gemeinsam und lassen den Abend gemütlich ausklingen. Wenn du dabei sein willst, dann melde dich bis zum 12. November per Mail unter ej.pfaffenhofen.ilm@elkb.de oder per Nachricht über unseren EJ—Instagram Kanal ([ej_pfaffenhofen](https://www.instagram.com/evangelische_jugend_pfaffenhofen)) an. Falls du Unverträglichkeiten hast oder Essenwünsche, darfst du sie uns gerne mitteilen. Mit großem Hunger freut sich Euer MAK

Aktuelle Informationen und Hinweise zu weiteren Veranstaltungen finden Sie jeweils auf www.pfaffenhofen-evangelisch.de

Wenn das Leben aus der Balance gerät ...
oder wenn die Seele streikt ... dann ist unsere
Beratungsstelle für psychische Gesundheit
die richtige Anlaufstelle für Sie:

08441 - 8083-31



Wir beraten kostenlos und zeitnah.

Sozialpsychiatrischer Dienst
Ambergerweg 3
85276 Pfaffenhofen

Krisendienst Psychiatrie

**Wohnortnahe Hilfe
in seelischer Not**

**KRISEN
DIENST**
Psychiatrie

0180
/655
3000

0180 / 655 3000, täglich von 9 bis 24 Uhr, an 365 Tagen im Jahr: In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt sowie der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen ab sofort an den Krisendienst Psychiatrie wenden. Das Angebot richtet sich nicht nur an alle Menschen ab dem 16. Lebensjahr, die selbst von einer Krise betroffen sind, sondern auch an deren Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld. Für Ärzte, Fachstellen und Einrichtungen, die mit Menschen in seelischen Krisen zu tun haben, hat der Krisendienst ebenfalls ein offenes Ohr. Bei Bedarf können innerhalb einer Stunde mobile Krisenhelfer vor Ort sein, um akut belasteten Menschen beizustehen.

Mehr Informationen unter: www.krisendienst-psychiatrie.de



Regens-Wagner Offene Hilfen Pfaffenhofen – was wir bieten:

Beratung und Information rund um das Thema Behinderung

Familienunterstützender Dienst zur Begleitung von Menschen mit Behinderung und ihren Familien

Ambulanter Pflegedienst: Beratungsdienste zu Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI und weitere Leistungsangebote

Freizeit und Bildung für Menschen mit und ohne Behinderung: Begegnungsangebote, Ausflüge, Reisen und mehr

Ambulant Begleitetes Wohnen zur Unterstützung, um selbstständig in einer eigenen Wohnung leben zu können

Schulbegleitung: Begleitung für SchülerInnen mit Behinderung im Schulalltag, auch in Schulvorbereitenden Einrichtungen, Kindergarten oder Studium

Regens-Wagner-Stiftung Hohenwart
Ambergerweg 25
85276 Pfaffenhofen
08441- 85956 -240
Offene-hilfen-pfaffenhofen@regens-wagner.de

<https://regens-wagner-hohenwart.de/unsere-angebote-fuer-menschen-mit-behinderung/offene-hilfen/offene-hilfen-pfaffenhofen/>

Maschinenringe im Landkreis Pfaffenhofen:

Vermittlung von Haushaltshilfen und Kinderbetreuung wenn Mama krank ist. Weitere Informationen bei Hans Wolf und Rosa Redder, Tel. 08441-788330 oder 0170-1792106.

Nachbarschaftshilfe

Die Nachbarschaftshilfe ist eine soziale Initiative der Pfarreien im Gemeindegebiet Scheyern unter Trägerschaft des Caritasverbandes. Sie wird unterstützt von den katholischen Pfarrgemeinden Scheyern und Euenbach und von der politischen Gemeinde.



Die Gruppierungen der Nachbarschaftshilfe sind offen für **alle** Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession oder Weltanschauung.

Leitung der Nachbarschaftshilfe: Anna Schrag

Das gesamte Angebot der Nachbarschaftshilfe Scheyern:

	Ansprechpartner
Kinderpark für Kleinkinder Betreuung ohne Mama	Susann Sönksen Tel.: 0172 – 585 6250
Je nach Corona-Regeln finden aktuell Treffen statt.	
Mutter-Kind-Gruppen	Susann Sönksen Tel.: 0172 – 585 6250
Bei Interesse einfach melden.	
Babysitter	Susann Sönksen Tel.: 0172 – 585 6250
Seniorenberatung, Besuchsdienst, pflegende Angehörige, Familienhilfe	Centa Jakob Tel.: 08441 - 9254
Arbeitskreis Asyl	Hannelore Düsener Tel.: 08441 – 784 554

Das Gemeindeblatt informiert



WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**

03944 - 36160
www.wm-aw.de



Caritas-Zentrum

für den Landkreis Pfaffenhofen

Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen, Telefon: 08441 / 8083 -0

Kreisgeschäftsführung: Pia Tschersch

Allgemeine Soziale Beratung, Seniorenberatung

Beratung und Hilfe bei allgemeinen Lebensproblemen, Unterstützung bei Behörden-angelegenheiten und Sozialleistungen, Vermittlung von Mütter-, Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation

Ansprechpartner: Sabine Landsleitner, Tel.: 08441/8083-840

Christine Keil-Radspieler, Tel.: 08441/8083-882

Fachstelle für pflegende Angehörige

Beratung in allen Fragen und Problemen, die Senioren und deren Angehörige betreffen

Ansprechpartner: Tel.: 08441/8083 -810

Soziale Beratung für Schuldner

Beratung, Existenzsicherung, Insolvenzverfahren

bei Bedarf: Termine in der Außenstelle in Manching möglich

Ansprechpartner zur Terminvergabe 14-tägig mittwochs: Tel.: 08441 / 8083 -880

Telefonsprechstunde für Informationen: Die 08:30 bis 09:30 Uhr,

Mi 14:00 bis 15:00 Uhr

Tel.: 08441 / 8083 -880

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Beratung rund um das Asylverfahren, bei der Rückkehr, bei Fragen zu Arbeit und Ausbildung, Anträgen, Unterstützung in Behördenangelegenheiten, bei psychosozialen und gesundheitlichen Problemen

Asylsozialberatung im südlichen und mittleren Landkreis sowie im Ankerzentrum Manching

Kontakt über Tel. 08441/ 8083-850

Migrationsberatung

Soziale Beratung, Orientierungs- und Integrationshilfen, Unterstützung bei Ämterangelegenheiten für Migranten, anerkannte Flüchtlinge und EU-Bürger

Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Ansprechpartnerinnen: Monica Steimer, Tel.: 08441/8083 -898,

Tanja Retzer, Tel. 08441/8083-884

Fachstelle Ehrenamt und Nachbarschaftshilfen

Gezielte Beratung und Unterstützung für alle, die sich ehrenamtlich engagieren oder ein Angebot nutzen möchten. Sie sind willkommen - melden Sie sich bei uns!

Ansprechpartnerin: Anna Helmke, Anna.Helmke@caritasmuenchen.de

Tel. 08441 / 8083 -13

<https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/caritas-zentrum-pfaffenhofen/cont/4924>

In Zusammenarbeit mit **Nachbarschaftshilfen** gibt es in fast jeder Gemeinde des Landkreises Pfaffenhofen Mutter-Kind-Gruppen, Kinderparks, Seniorentreffs, Besuchsdienste, Kleiderkammern, -basare, Projekt Leihgroßeltern usw.

Ansprechpartnerin vor Ort (Scheyern): Anna Schrag, Tel. 08441 / 18107

Ämterlotsen

Ehrenamtliche Unterstützung bei Formularangelegenheiten und Behördengängen

Ansprechpartner: Isabell Lindner-Hutter,

Isabell.Lindner-Hutter@caritasmuenchen.de

Tel.: 08441/8083-850

Asyl Ehrenamt

In fast allen Kommunen des Landkreises sind Asylhelferkreise unter Trägerschaft der Caritas tätig, ebenso im Ankerzentrum, Manching.

Ansprechpartnerin für Helferkreise, die unter der Trägerschaft des Caritas-Zentrums laufen:

Theresa Stumpf, Theresa.Stumpf@caritasmuenchen.de

Tel.: 08441/ 8083 -16

Alle Anfragen auch gerne an: nachbarschaftshilfen@caritasmuenchen.de

Mehrgenerationenhaus Fam-Netz

Begegnungsstätte für jung und alt, für alle Generationen unabhängig von Alter, Nationalität und Herkunft; verschiedene Angebote wie Werkstatt-Café, Jobpate, Kinderbetreuungsangebote, Kochwerkstatt, Wollzauber, Sprachkurse; Ferienbetreuung u.v.m. - offen für alle!

Kontaktaufnahme unter Tel.: 08441 / 8083 -660

Jugend- und Elternberatung

Beratung für Familien, Eltern, Jugendliche, Kinder und alle, die für Kinder sorgen – Fragen zu Familie (Streit, Krisen, Trennung...), Fragen zur Entwicklung und Erziehung

Telefonische Anmeldung erforderlich: Tel.: 08441 / 8083 -700

oder bei der Außenstelle Manching: Tel.: 08459 / 3323 -62

www.caritas-erziehungsberatung-paf.de

Mail.: eb-paf@caritasmuenchen.de

Ansprechpartner: Markus Kotulla

Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule/ Offene Ganztagschule an der Grundschule

Betreuung der Grundschüler nach Unterrichtschluss. Weitere Informationen unter www.caritas-schulbetreuung-pfaffenhofen.de

Ansprechpartnerin: Martina Körner, Tel.: 08441 / 8083 -33

Ferienbetreuung für Grundschüler

Betreuung der Grundschüler in den Schulferien. Weitere Informationen unter www.caritas-ferienbetreuung-pfaffenhofen.de

Ansprechpartnerin: Martina Körner, Tel. 08441/8083-33

Beratungsstelle für psychische Gesundheit/Sozialpsychiatrischer Dienst mit gerontopsychiatrischer Fachberatung und Betreutem Einzelwohnen

in Pfaffenhofen mit Außensprechtagen in Manching, Geisenfeld und Vohburg. Wir beraten und begleiten Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen, Menschen in belastenden Situationen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen. Bei Bedarf sind auch Hausbesuche möglich.

Für Menschen mit Hörbehinderung bieten wir psychosoziale Beratung in der gesamten Region 10 an (PAF, IN, EI und ND). Die Kommunikationsformen umfassen Lautsprache, DGS, LBG, Taktiles Gebärden und Lormen.

Fachdienstleiter: Klaus Bieber, Tel.: 08441 / 8083 -41

Ambulante Pflege, Betreuung und Beratung

Hilfe und Beratung, Grund- und Behandlungspflege, Haushaltshilfe, Tagwache und Verhinderungspflege, Zusammenarbeit mit allen Ärzten und Kassen,

Pflegedienstleiterin: Rita Nagy, Tel.: 08441 / 8083 -24

Außenstellen in Vohburg und Manching

<https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/ambulanter-pflegedienst-pfaffenhofen>

Hausnotruf

Beruhigt und sicher zu Hause leben

Ansprechpartnerin: Rita Nagy, Tel.: 08441 / 8083 -24

Essen auf Rädern

Warmes Essen „täglich frisch auf den Tisch“, auch am Wochenende

Ansprechpartnerin: Inge Friedl, Tel.: 08441 / 8083 -25

Hauswirtschaftlicher Fachservice und selbständige Dorfhelferinnen



Der Hauswirtschaftliche Fachservice und selbständige Dorfhelferinnen vermittelt **allen Familien** professionelle Hilfe und Kinderbetreuung, wenn die Mutter wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt, Risiko-Schwangerschaft, Entbindung oder Kur/Reha ausfällt. Einsatzleitung: Waltraud Wagner, Stöffel 5, 85084 Reichertshofen
Tel: 08446/560 oder 0171/8009226
Email: wug.wagner@t-online.de
Internet: www.familienhilfe-hwf.de

Vereinsnachrichten

Sport- und Turnverein Scheyern e.V. Jahreshauptversammlung 2021



Der ST Scheyern hat auf seiner Jahreshauptversammlung von der Neustrukturierung der Abteilungen berichtet und die einstimmige Zustimmung für eine Kreditaufnahme für Bauinvestitionen eingeholt. Der Einladung zur Jahreshauptversammlung des Sport- und Turnvereins Scheyern in der Grundschulturnhalle an der Hochstraße am Freitag kamen 49 Mitglieder nach.

Nach einem kurzen Grußwort des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Scheyern, Manfred Sterz, gab der Vorsitzende Martin Koch einen Überblick über die zurückliegenden Themen und Aktivitäten. Trotz coronabedingten Einschränkungen war im zurückliegenden Jahr einiges geboten.

Die neue Vorstandschaft hat einige neuen Themen angepackt, wie zum Beispiel die Neustrukturierung der Abteilungen. So sind die einzelnen Abteilungen – erstmals in der Geschichte des ST Scheyerns gibt es eine eigenständige Fußball-Senioren Abteilung – mit einem fair gestalteten Abteilungs-Budget ausgestattet. Es wurde kräftig in die Infrastruktur investiert, allen voran in den Anbau des Trainingshäuschens und in die Sanierung der Plätze. Zudem wurden die Vereins-Versicherung auf den Prüfstand gestellt und Förderanträge für eine Umrüstung der Flutlicht-Anlagen auf umweltschonende LED-Technik gestellt.



Jahreshauptversammlung ST Scheyern in der Grundschulturnhalle



Anwesende geehrte Mitglieder: v.l.n.r. Vorstand Martin Koch, Simon Bomberg (25 Jahre), Hans Hübel (40 Jahre), Barbara Solyom-Türk (40 Jahre), Daniel Huber (25 Jahre), Walheide Jehl (50 Jahre)

Im anschließenden Kassenbericht vom ersten Kassier Markus Fiederer wurde unter anderem erwähnt, dass die Vereinsverbindlichkeiten auf derzeit knapp 50.000 € gesenkt werden konnten, allerdings auf Grund des größeren Umgriffs der Bautätigkeiten am Trainingsgelände (Installation einer Solaranlage, Sanierung des Parkplatzes, Erneuerung eines Teils der Ballfangzäune, Pflasterarbeiten an der Trainingsplatz-Zuwegung), sowie der anstehenden Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Leuchten eine erneute Kreditaufnahme zur Zwischenfinanzierung notwendig wird.

Die Vorstandschaft wurde einstimmig entlastet und die Anträge zur Kreditaufnahme, sowie eine kleine Anpassung in der Satzung, einstimmig beschlossen.

In den folgenden Berichten aus den einzelnen Abteilungen wurde deutlich, dass beim ST Scheyern für die Mitglieder auch unter nach wie vor durch coronabedingte Einschränkungen jede Menge geboten wird.

Der zweite Vorstand Johannes Baumeister legte am Ende der Veranstaltung den Fokus auf die im kommenden Jahr geplante 75-Jahr Feier und erläuterte in Grundzügen die angedachten Aktionen und Feierlichkeiten.

Versicherungen - Finanzierung - Bausparen



Geschäftsstelle Scheyern
Wolf & Schmitz

Schyrenplatz 2a - 85298 Scheyern
Telefon 08441 / 87 95 83
karlheinz.wolf@concordia.de
www.concordia.de/karlheinz-wolf

Verführen Sie Ihre Sinne.

VEIGHTLESS

Unsere eigene Marke für einstellbare Luftbetten.



Pfaffenhofener Straße 19
Euernbach
08445 - 1259

Familienwanderung 2021

Am 3.10.21 starteten 14 Erwachsene und 6 Kinder des Skiclubs bei bestem Wanderwetter in Richtung Mangfallgebirge, nach Bayrischzell, am Fuße des Wendelsteins, zu unserer Familienwanderung. Nach dem langen Lockdown und einer langen Zeit ohne Vereinsleben, war es einfach nur schön mal wieder gemeinsam etwas zu unternehmen. Angekommen in Bayrischzell, waren die Kids kaum mehr zu halten und es ging los Richtung Wendelstein-Männlein-Weg. Über den Barfußweg im Kurpark ging es anschließend einen schmalen Wurzelpfad steil hinauf zu einem Aussichtsturm, der einen hervorragenden Blick über Bayrischzell ermöglichte. Weiter ging es über eine Holzbrücke zur nächsten Attraktion, dem ersten Wasserfall. Die Kids nutzten die großartig angelegten Spielmöglichkeiten neben der Tour bestens aus. Nach einem weiteren kurzen Aufstieg erreichten wir das Berg Café Siglhof. Dort wurde der Hunger gestillt und wieder Kräfte gesammelt, um den Abstieg Richtung Bayrischzell in Angriff zu nehmen. Das Highlight des Abstieges war die Brücke Tannermühl mit grandioser Aussicht auf die Wasserfälle. Gleich anschließend genossen die Kids noch den Spielplatz nahe des Almbades.

**Termine 2022**

- | | |
|------------|---|
| 28.11.2021 | Skiflohmarkt mit Kursanmeldung |
| 02.01.2022 | 1. Ski- und Snowboardkurs |
| 08.01.2022 | 2. Ski- und Snowboardkurs |
| 15.01.2022 | 3. Ski- und Snowboardkurs |
| 22.01.2022 | 4. Ski- und Snowboardkurs |
| 29.01.2022 | 5. Ski- und Snowboardkurs mit Abschlussrennen und Clubmeisterschaft |
| 30.01.2022 | Siegerehrung Abschlussrennen und Clubmeisterschaft |

Die genauen Anmeldeformalitäten und Covid-Bestimmungen können in Kürze auf der Homepage www.skiclub-scheyern.de eingesehen werden.

Auf dem Rückweg nach Hause wurde noch im Café Winkelstüberl eingekehrt, um den rundherum gelungene Ausflug ausklingen zu lassen.



**Spaß
und
Freude
im
Verein**

BAUMASCHINEN VERMIETUNGEN
Moderner Maschinenpark!



TUSCHER GmbH

Am Milchwerk 1 · 85304 Ilmmünster · 08441 82850 · alles-tuscher.de

“da Skihobel”

Saisonstart
22. Okt. 2021

Skiservice

Hans Sonhütter
Pfaffenhofer Str. 15
85302 Gerolsbach
Tel. 01 70/ 2 13 06 73

Die und Do 16:00 - 19:00
Fr 15:00 - 19:00
Sa 9:00 - 12:00

Ski- u. Snowboardservice vom Skifahrer für Skifahrer
Skiverleih / Skiverkauf + Testmöglichkeit

Schützenverein Scheyern

Anfangsschießen im Schützenverein Scheyern

Zum Auftakt der Schießsaison fand am 23.09.2021 das alljährliche Anfangsschießen statt, bei dem Christian Todt die Scheibe der Erwachsenen und Lea Dauer die der Jugend gewannen.



Niederbayerische Hallenmeisterschaft Bogen – Qualifikation in Scheyern



Am Samstag, den 9. Oktober 2021 richtete der Schützenverein Scheyern die Qualifikation zur Niederbayerischen Hallenmeisterschaft aus. Coronabedingt musste sie allerdings im Freien ausgetragen werden, was der Veranstaltung aufgrund herrlichem Herbstwetters überhaupt keinen Abbruch tat. Nachdem sich die Bogenschütz/innen aus Scheyern, Ilmmünster, Niederlauterbach und Sandharlanden kurz nach Mittag mit den Propfeilen „warmgeschossen“ hatten, galt es für die 19 Teilnehmer/innen, sich mit bestmöglichen Treffern für die nächste Runde der Meisterschaft zu qualifizieren.

**PERFEKTER
RASEN.
MIT STIHL.**

**AKTION
169 €**
STATT 189 €*
FS 38

STIHL

* Alle Preise sind UVP.

Jakob Huber

Forst- und Gartentechnik

Durchschlacht 4
85298 Scheyern
Telefon 08445-360

www.huber-gartentechnik.de

**STIHL
DIENST**



Teilnehmer und Verantwortliche des SV Scheyern v. li: Gottfried Garstecki, Fjodor Schmidt, Wolfgang Janocha und Johannes Preitsameter

**MIT ALLER
KRAFT
GEGEN HAUTKREBS**

www.krebshilfe.de

Deutsche Krebshilfe
HELLEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.

SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 91

obermair

ELEKTROTECHNIK

Elektroinstallation · Antennentechnik · Photovoltaik
Haushaltsgeräte · LCD/Plasma/Beamer/TV
Netzwerktechnik >> Mobil 0174/90 26871

HAUSTECHNIK

Wärmepumpen · Pellets-/Holzheizungen · Solartechnik
Öl-Gas-Brennwerttechnik · Bäder/Badinstallation
Kontr. Wohnraumlüftung >> Mobil 0174/9062 923

Obermair · Eisenhut 3 · 85302 Gerolsbach

STROM | WÄRME | WASSER

Termine im November/Dezember 2021

Training Jugend (LG)	Donnerstag, 18.30 Uhr – 19.30 Uhr
Training Erwachsene (LG/LP)	Donnerstag, 20.00 Uhr jeweils im Schützenheim
Training Bogenschützen	Donnerstag 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr Samstag, 18.30 Uhr bis 20.30 Uhr jeweils in der Grundschul-Turnhalle

Termine/Sonderschießen:

04.11.2021	Ende 1. Runde der Vereinsmeisterschaft
20.11.2021	Jahreshauptversammlung (gesonderte Einladung an alle Mitglieder folgt)
02.12.2021	Königsschießen
16.12.2021	Hochzeitsscheibe Familie Toth

Nähere Informationen zu etwaigen notwendigen Änderungen bei den Trainingszeiten und Sonderschießen können im Hinblick auf die aktuell geltenden COVID-19 Einschränkungen jederzeit auf unserer Internetseite www.schützenverein-scheyern-1862.de in Erfahrung gebracht werden. Dort ist auch der Saisonplan 2021/2022 zu finden.

Hochzeit bei den Scheyrer Schützen

Nachdem der 1. Schützenmeister Dominik Kreuzer und seine Frau Susanne ihre Hochzeit coronabedingt mehrmals verschoben mussten, konnte am 28. August 2021 endlich ihre kirchliche Vermählung in Scheyern stattfinden.

Zahlreiche Vereinsmitglieder waren frühmorgens schon emsig zugange, um das Weißwurstessen für das Brautpaar und seine Gäste im Scheyrer Vereinsheim zu organisieren.

An der anschließenden Trauung nahmen Fahnenabordnung und Vorstandschaft teil. Groß war die Freude beim Brautpaar, als es nach dem kirchlichen Segen vor der Kirche von zahlreichen Schützinnen und Schützen mit Glückwünschen empfangen wurde.

Der Schützenverein Scheyern gratuliert Euch, liebe Susi und lieber Dominik, im Namen aller Mitglieder ganz herzlich zu Eurer Hochzeit und wünscht Euch eine glückliche gemeinsame Zukunft.



Sie legen Wert auf Qualität und Service?

Dann sind Sie bei uns richtig



Elektro Rist

Mühlweg 1 · 85276 Reisingang
Tel. (0 84 41) 20 16 · www.iq-elektro-rist.de

Jeanette Möller
Immobilienfachwirtin (IHK)



Hand drauf!
Wohnungsverkauf ganz mühelos

Mit unserem Rundumservice müssen Sie sich um nichts kümmern – von den Anzeigen bis zur Übergabe.

www.ilmgau.de



SEIT 1974 EINE ERFOLGREICHE HAND FÜR IMMOBILIEN



ILMGAU
IMMOBILIEN
MÖLLER GMBH

Münchener Vormarkt 1 85276 Pfaffenhofen/Ilm
Telefon 08441 3013 immobilien@ilmgau.de



Schloß-Schützen Euernbach e.V.

Jahreshauptversammlung bei den Schloß-Schützen Euernbach e.V.

Im Juli fand die ordentliche Mitgliederversammlung der Schloß-Schützen Euernbach statt. Die erste Schützenmeisterin Ulrike Moll berichtete über die Aktivitäten des vergangenen Jahres und nannte dabei unter anderem die vielen selbstdurchge-



fürten Arbeiten im neuen Dorfheim und die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen des vergangenen Jahres. Anschließend erstattete Schützenmeisterin Jennifer Nischwitz den Kassenbericht, der wieder mit einem positiven Ergebnis abschloss.

Nach der Entlastung der Vorstandschaft durch die Kassenprüferin Sofia Schmidt, erfolgten turnusmäßig die Neuwahlen der Vorstandschaft. Alle Vorstandsmitglieder übernehmen für die kommenden Jahre weiterhin deren Amt. Somit gab es keine Veränderung in der Vorstandschaft.



v.l.n.r.: Christoph Weinbauer, Sofia Schmid, Johann Kießlinger, Georg Littel, 1. Schützenmeisterin Ulrike Moll, 1. Gauschützenmeister Andreas Elbl, 2. Bürgermeisterin Alice Köstler-Hösl

Im Anschluss übernahm Herr Andreas Elbl, 1. Gauschützenmeister Schrobenhausen, die Ehrungen des BSSB. Für die 40-jährige Mitgliedschaft beim BSSB wurden Herr Georg Littel und Herr Johann Kießlinger ausgezeichnet. Weiterhin wurden Sofia Schmidt und Christoph Weinbauer für 20 Jahre bei den Schloßschützen geehrt.

Zum Abschluss konnten alle anwesenden Mitglieder deren Wünsche und Anregungen äußern. Nachdem die Sitzung geschlossen wurde, gab es für alle Mitglieder eine Führung durch das neue Dorfheim in Euernbach. Dabei ist der neue Schützenstand der Schloßschützen Euernbach ein Highlight für alle Sportschützen.

Die Vorstandschaft bedankt sich bei allen Mitgliedern und freut sich auf die kommende Saison im neuem Dorfgemeinschaftshaus Euernbach!



21.535 €



Seat Arona | Neuwagen

Automatik - Anhängerkupplung

Benzin - 1,0l TSI - 81 KW - 110 PS Winterpaket, Voll LED, EU Tageszulassung, 12 KM, Reserverad Stahl, Sitzheizung, Alufelgen | Verbrauch / 100km: innerorts 5,7l - außerorts 4,5l - kombiniert 4,9l CO2: kombiniert 112g/km - Super

20.992 €



Skoda Kamiq Aktion

AHK schwenkbar - LED Front Assist - 5 Jahre Garantie

EU Tageszulassung, Benzin - 1,0l TSI - 70 KW - 95 PS 12 KM, Winterpaket, Sitzheizung, Alufelgen | Verbrauch / 100km: innerorts 6,0l - außerorts 4,0l - kombiniert 4,7l CO2: kombiniert 103g/km - Super E10

35.999 €



VW Passat Elegance

20.000km - R-Line - Massage-Sitze

Diesel - 2,0l - 110 KW - 150 PS - Spurwechselassistent - Kamera - DAB Radio - Navi - Voll-LED - Virtual Cockpit | Kraftstoffverbrauch 100 km: innerorts 4,6l - außerorts 3,9l - kombiniert 4,1l CO2: kombiniert 109g/km - Super E10



IHR WEG ZUM TRAUMAUTO

AUTOWERKSTATT-NIEDERMEIER

Werkstraße 9 | 85298 Mitterscheyern | www.auto-niedermeier.com

Telefon 08441 - 854 0 | Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 17.30 + Sa. 8.00 - 12.00 Uhr



Tennisclub-Scheyern e. V.

Damen 60 des Tennisclub steigen in die Regional-liga auf

Souverän war der Auftritt der Damen 60 des Tennisclub Scheyern in der Bayernliga.

Alle sieben Spiele konnten gewonnen werden. Die Gegnerinnen waren vom TC Sonthofen, TP Starnberg, MTV Dießen, TSV Schäftlarn, TC Blütenburg München, TC RW Eschenried. Das Spiel der Spiele gegen den SV Hörlkofen am letzten Spieltag brachte die endgültige Entscheidung. Darüber war die Freude groß, zumal auch unsere Gegnerinnen den Aufstieg mitfeierten. Sechs Spielerinnen kamen im Verlauf der Saison zum Einsatz:

Margit Baumann, Josefine Schillinger, Babsi Solyom-Türk, Tilly Grubwinkler, Evi Hirsch und Margret Hanakam.



Die Aufsteigerinnen (von links) Babsi Solyom-Türk, Josefine Schillinger, Tilly Grubwinkler, Margret Hanakam, Margit Baumann und Evi Hirsch.

Schleiferl-Turnier-Wochenende beim TC Scheyern

1. Kids & Teens-Schleiferl-Turnier am Samstag, 02.10.2021 Zum Abschluss der Saison 2021 gab es für alle Punktspielkinder noch ein kleines Highlight, das erste Schleiferl-Turnier. 21 Kinder im Alter zwischen 8 und 16 Jahren spielten in acht Runden ganz verschiedene und sehr sehenswerte Doppel. Pro Sieg gab es ein Schleiferl. Der Drittplatzierte Tim Koch, der Zweitplatzierte Johannes Huber und der Sieger Luca Sönksen freuten sich über tolle Pokale, aber auch die anderen Kinder waren mehr als begeistert.

Nach der Siegerehrung, bei der auch die in der langen Corona-Pause durchgeführten Challenges wie Radeln, Seilspringen, Basketball-Tennis, o.ä., Zoom-Konferenzen und die Kids Players Tour geehrt wurden, ließen die Tennisfamilien den wunderschönen Nachmittag mit einem gemütlichen Grillen ausklingen und wir freuen uns schon auf das nächste Tennis-Event für unsere Jugend!!

Schleiferl-Turnier der Erwachsenen am Sonntag, 03.10.2021 Bereits am nächsten Tag fand als Saisonabschluss das Schleiferl-Turnier für die Erwachsenen statt. Dass die Mitglieder nach der langen Corona-Durststrecke hungrig nach gemeinsamen Aktionen waren, zeigte die Teilnehmerzahl von 28!

Bei wunderschönem Sonnenschein konnten die Spieler und Zuschauer tolle Tennisspiele und leckeren Kuchen genießen!

Da diesmal auch einige neue Teilnehmer dabei waren, gab es viele neue Paarungen und dadurch hoffentlich auch neue Tennis-Bekanntschaften.

Auch die Erwachsenen hatten bei ihrem Schleiferl-Turnier jede Menge Spaß!



Die stolzen Gewinner der Kids Players Tour:

1. Freddie Sönksen
2. Luca Sönksen
3. Max Münnich



Glückwunsch an die Gewinner vom Schleiferl-Turnier:

1. Luca Sönksen
2. Johannes Huber
3. Tim Koch



Aus dem Gemeinderat

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2021 in der Turnhalle der Grundschule Scheyern, Hochstr. 19 A

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2021

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2021 wurde den Gemeinderäten vorab zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2021 wird genehmigt.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

TOP 2 Werk- und Vergabeausschusssitzung vom 28.06.2021 – öffentlicher Teil –

Die Niederschrift der Werk- und Vergabeausschusssitzung (öffentlicher Teil) vom 28.06.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.

TOP 2.1 Genehmigung der Niederschrift durch die Ausschussmitglieder

Beschluss:

Die Niederschrift der Werk- und Vergabeausschusssitzung vom 28.06.2021 wird von den anwesenden Ausschussmitgliedern genehmigt.

Beschlussergebnis: Ja 5 / Nein 0

TOP 2.2 Anerkennung der Empfehlungen

TOP 2.2.1 TOP 2 Neue Ortsmitte – Vergabe Holzbauarbeiten Neubau

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Empfehlung des Werk- und Vergabeausschusses zu, aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Prüfung sowie der gegebenen Eignung des Bieters den Auftrag für die Holzbauarbeiten Neubau des Bauvorhabens Neue Ortsmitte zu einer Angebotssumme von 1.936.378,23 € brutto an Bieter 01 zu vergeben.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

TOP 2.2.2 TOP 3 Neubau Ortsmitte – Vergabe Holzbauarbeiten Sanierung Denkmal

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Empfehlung des Werk- und Vergabeausschusses zu, aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Prüfung sowie der gegebenen Eignung des Bieters den Auftrag für die Holzbauarbeiten Sanierung des Bauvorhabens Neue Ortsmitte zu einer Angebotssumme von 685.936,44 € brutto an Bieter 01 zu vergeben.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

TOP 2.2.3 TOP 4 Sanierung Wasserleitung und Fahrbahn Wagnergasse

Aus dem Gremium wird nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme eine Erweiterung eines bestehenden Auftrags vorgenommen wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Empfehlung des Werk- und Vergabeausschusses zu, die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung und der Fahrbahn in der Wagnergasse zu einer Angebotssumme von 83.778,86 € brutto an Bieter 01 zu vergeben.

Beschlussergebnis: Ja 12 / Nein 2

TOP 3 Bau- und Umweltausschusssitzung vom 29.06.2021

Die Niederschrift der Bau- und Umweltausschusssitzung (öffentlicher Teil) vom 28.06.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.

TOP 3.1 Genehmigung der Niederschrift durch die Ausschussmitglieder

Beschluss:

Die Niederschrift der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 28.06.2021 (öffentlicher Teil) wird von den anwesenden Ausschussmitgliedern genehmigt.

Beschlussergebnis: Ja 7 / Nein 1

TOP 3.2 Anerkennung der Empfehlungen

Aufgrund fehlender Empfehlungen an den Gemeinderat erübrigt sich dieser Tagesordnungspunkt.

TOP 4 Verlängerung der Durchführungsfrist zur Sanierungssatzung der Gemeinde Scheyern

Die Gemeinde Scheyern hatte zur Behebung städtebaulicher Missstände die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Scheyern“ am 26.11.1996 durch Erlass einer Sanierungssatzung beschlossen (diese trat in der Fassung vom 04.03.1997 mit Bekanntmachung vom 18.04.1997 in Kraft).

Mit Beschluss vom 24.07.2007 (TOP 8) fasste der Gemeinderat den Beschluss, dass dieses Sanierungsgebiet auch weiterhin bestehen soll, vor allem im Hinblick darauf, dass die Sanierung des denkmalgeschützten Waldbauernschulgebäudes bevorstand.

Für Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden, sah das Gesetz keine bestimmte Durchführungsfrist vor. Nach § 235 Abs.4 BauGB sind solche Altsatzungen aber bis spätestens 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs.1 Satz 1 BauGB aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs.3 Satz 3 oder Satz 4 BauGB eine andere Durchführungsfrist festgelegt worden. Fehlt bislang eine Durchführungsfrist, kann daher durch (einfachen) Beschluss eine solche festgesetzt werden, damit die Pflicht zur Aufhebung der Satzung nicht greift.

So empfiehlt nun die Regierung von Oberbayern der Gemeinde Scheyern, mit einfachen Beschluss eine angemessene Durchführungsfrist zur Fortführung des Sanierungsgebiets, mit Bezug auf die Sanierungsziele des IKEKs (Interkommunales Städtebauliches Entwicklungskonzept) von 2017, festzulegen.

Bei den allgemeinen Zielen des IKEKs von 2017 wird neben der Förderung der Innenentwicklung auch auf die Stärkung und Entwicklung der Ortskerne besonderes Gewicht gelegt (siehe auch IKEK Allgemeiner Teil, Seiten 12-14).

Da die Ortsmitte Scheyerns funktional geschwächt ist, nimmt der Bereich der Waldbauernschule eine zentrale Schlüsselposition für die weitere Ortsentwicklung und Ortsgestaltung ein (siehe auch IKEK Scheyerer Teil, Seiten 96 ff).

Aufgrund der Tatsache, dass die Sanierung der Waldbauernschule zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist wird vorgeschlagen, die Durchführungsfrist zur Fortführung des Sanierungsgebiets um fünf

Jahre zu verlängern. Dieser Zeitraum wird für angemessen erachtet, um die Sanierung gewissenhaft durchführen, prüfen und auch dokumentieren zu können.

Somit soll die Gültigkeit der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Beschluss:

1. Vom Sachvortrag und der Erforderlichkeit der Festsetzung einer Durchführungsfrist nach § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Satzung des Sanierungsgebiets „Ortskern Scheyern“ vom 18.04.1997 wurde Kenntnis genommen.
2. Zur Weiterführung von Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet wird die Durchführungsfrist zu vorgenannter Satzung mit Ablauf 31.12.2026 festgelegt.
3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

TOP 5 Antrag auf Errichtung eines Radlparcours an der Mittelschule

Gemeinderat Josef Breitsameter stellt mit Datum vom 26.06.2021 den Antrag auf Errichtung eines Radlparcours an der Johann-Andreas-Schmeller Mittelschule Scheyern als Ergänzung des bestehenden Geschicklichkeitsparcours am Botenweg, um auch älteren Kindern ein Angebot machen zu können.

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 09.04.2019 behandelt, steht der Gemeinderat dem Antrag auf Errichtung eines „Dirtparks“ durchaus wohlwollend gegenüber und hat die Anlegung auf Gemeindegrund beschossen. Hierzu sollte die Verwaltung gemeindliche Grundstücke auf Geeignetheit prüfen. Wurde kein besserer Standort gefunden, ist der Dirtpark im Bereich der Mittelschule anzulegen.

Als mögliche Alternative käme beispielsweise das gemeindliche Grundstück mit dem ehemaligen Bolzplatz zwischen Scheyern und Fernhag in Frage. Das Gelände liegt aktuell brach, aufgrund der Lage wären Anwohner weitestgehend ungestört und über den Radlweg ist dieses gut und sicher zu erreichen. Allerdings wird dieser Standort vom Antragsteller nicht favorisiert.

Unabhängig vom Standort kann seitens der Gemeinde das für den Bau benötigte Material und der Transport übernommen werden. Darüber hinausgehende Kosten sowie die Planung und Errichtung des Radlparcours sind, wie vom Antragsteller in Aussicht gestellt, durch die bereits gegründete Elterninitiative zu tätigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Radlparcour an der Johann-Andreas-Schmeller Mittelschule oder einem geeigneten Alternativstandort anzulegen.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

TOP 6 Antrag zur Einbeziehung einer Gewerbefläche in die Planungen zum Bebauungsplan „Schyrenareal Süd“ von der Wählergruppe Gemeinde Scheyern zur Standortssicherung eines Gewerbebetriebs

Ein Handwerksbetrieb hatte Kontakt mit Herrn Bürgermeister Sterz aufgenommen und beim letzten Gespräch eine Skizze überreicht. Da die Gemeinde derzeit keine baureife Gewerbefläche besitzt, konnte keine zeitnahe Lösung für das Ansinnen der GmbH gefunden werden. Im Gewerbegebiet Mitterscheyern seien zwar noch Flächen vorhanden, diese stehen aber nur zur Vermietung, der Handwerksbetrieb möchte jedoch Eigentum erwerben.

Herr Bürgermeister Sterz betont, dass ihm die Ansiedlung von Gewerbe sowie die Unterstützung von ortsansässigen Gewerbetreibenden sehr wichtig ist. Deshalb führe er in regelmäßigen Abständen Gespräche mit Grundstückseigentümern rund um das Gewerbegebiet Mitterscheyern. Da jedoch einige Flächen im Eigentum noch praktizierender Landwirte sind, die diese für ihren Betrieb benötigen, lässt sich eine zusammenhängende Fläche, die sich für die Erweiterung des Gewerbegebiets eig-

nen würde, zum jetzigen Zeitpunkt nicht darstellen. Durch die letzten Gespräche hat sich jedoch evtl. die Möglichkeit ergeben, eine andere Fläche für Gewerbe zu entwickeln. Herr Bürgermeister Sterz wird in der nächsten Woche weitere Gespräche mit diesem Grundstückseigentümer führen und auch mit dem Handwerksbetrieb.

Die Fraktion CSU/BB hat um die Zusammenstellung der Gespräche gebeten, die in der letzten Zeit mit den Eigentümern von potentiellen Gewerbeflächen geführt wurden. Diese Zusammenstellung wird gerade erstellt und wird dann allen Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Zum Antrag und Beschlussvorschlag der WGS wurde telefonisch Kontakt mit Herrn Dr. Gaß vom Bayerischen Gemeindetag aufgenommen. Dieser führte am 29.06.2021 folgendes aus:

Ein sog. Einheimischenmodell (vergünstigte Abgabe von Gemeindegrund an ortsansässige Firmen) ist rechtlich nicht zulässig, da eine direkte Subventionierung von Wirtschaftsbetrieben nicht Aufgabe der Gemeinde ist. Es stellt auch – entgegen dem Einheimischenmodell für Wohnbauland – kein Sozialkriterium dar.

Die Vergabe von Gewerbegrundstücken muss daher zum Verkehrswert erfolgen. Dabei können ortsansässige Betriebe, die sich erweitern wollen, durchaus vorrangig berücksichtigt werden.

Allerdings ist eine Zusage, der Handwerksbetrieb auf jeden Fall im künftigen Bebauungsplan zu berücksichtigen, viel zu verfrüht, da noch nicht feststeht, ob die Ansiedlung von Gewerbe in dem Gebiet vom Gemeinderat überhaupt gewünscht wird (s. Diskussion in der Klausurtagung vom 04.05.2021), es gibt noch keinen Aufstellungsbeschluss, geschweige denn eine Grundstücksaufteilung. Des Weiteren könnte sich auch im Verfahren herausstellen, dass Gewerbe nicht umzusetzen ist. Auch müsse man den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten, wenn evtl. auch andere Betriebe Interesse an solchen Grundstücken im B-plangebiet anmelden würden.

Er empfiehlt daher, erst das Bebauungsplanverfahren voranzutreiben und dann, wenn mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit feststeht, dass auch Gewerbeflächen letztendlich festgesetzt werden, ein Interessensbekundungsverfahren für diese Flächen durchzuführen. Der Handwerksbetrieb kann dann sein Interesse bekunden bzw. seine Bewerbung abgeben.

Die Verwaltung schlug daher folgenden Beschluss vor:

„Aufgrund der geltenden Rechtslage beschließt der Gemeinderat, keine vorzeitige Zusage für ein Gewerbegrundstück auf dem noch zu erstellenden Bebauungsplan zu erteilen. Insoweit wird der Antrag der WGS abgelehnt. Allerdings wird in den Beratungen zum Inhalt des Bebauungsplans nochmals darüber diskutiert, ob und an welcher Stelle nicht-störende Gewerbe zugelassen werden sollen.“

Einige Ratsmitglieder teilen diese Meinung und sehen eine jetzige Zusage für die Vergabe eines Grundstücks für verfrüht, ebenso halten sie es aus Gleichbehandlungsgründen für bedenklich, bereits jetzt einem Betrieb den Vorzug zu geben, auch deshalb, weil man ihm noch keinen Kaufpreis nennen könne. In der Klausurtagung war man sich auch noch nicht einig gewesen, Mischgebietsflächen auszuweisen.

Andere wiederum halten eine jetzige Zusage nicht für verfrüht, insbesondere die Antragsteller (WGS-Fraktion), da auch in der Rahmenplanung auf diesem Areal Mischgebietsflächen vorgesehen wären. Der Gewerbebetrieb sei auch der einzige Bewerber und sollten noch andere kommen, würde man ihm eben als ersten den Zuschlag gewähren.

Alle Ratsmitglieder sind sich jedoch darüber einig, ortsansässige Gewerbebetriebe unterstützen zu wollen.

Nachdem in der nächsten Gemeinderatssitzung am 26.07.2021 die Rahmenplanung für das Areal final beschlossen werden soll, einigt man sich darauf, über den Antrag heute nicht zu entscheiden, sondern diesen am 26.07.2021 zu behandeln.

Beschluss:

Der Antrag der WGS-Fraktion wird in der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2021 abschließend behandelt.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

TOP 7 Verschiedenes, Informationen, Wünsche und Anträge

1. Informationen von Herrn Bürgermeister Sterz:

- Am 26.07.2021 findet eine Sondersitzung des Gemeinderats im Dorfgemeinschaftshaus Euernbach statt. Sitzungsbeginn ist bereits um 18:00 Uhr im Anschluss an die Werk- und Vergabeausschusssitzung
- Am 28.07.2021 findet die Bürgerversammlung um 19:00 Uhr in der Grundschule statt, bei gutem Wetter im Freien
- Ebenfalls am 28.07.2021 um 15:00 Uhr findet die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Gerolsbach/Ilm im Dorfgemeinschaftshaus Euernbach statt.

2. Herr Inderwies fragt an, wann der Antrag des Schützenvereins auf Errichtung eines Schützenüberls behandelt wird.

Antwort:

Dieser wird in der Sondersitzung vom 26.07.2021 behandelt, im Zusammenhang mit der Rahmenplanung für dieses Areal.

3. Ferienpass 2021:

Frau Jugendreferentin Anna Schrag gibt bekannt, dass der Ferienpass in diesem Jahr wieder stattfinden kann. Anmeldungen sind diesmal nur online über die Homepage der Gemeinde möglich. Auch für einzelnen Angebote sind diesmal nur über die Homepage abrufbar, auf die Herstellung eines Hefts wurde aus Zeitgründen verzichtet.

4. Herr Baumeister bittet um Beantwortung der Fragen der CSU/BB zu den geführten Gesprächen mit den Eigentümern für Gewerbeflächen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung.

5. Veranstaltungsort für Gremiumssitzungen:

Herr Schwab fragt nach, ob es bei dem Veranstaltungsort Grundschulturnhalle für die Sitzungen bleibe. Die Akustik sei sehr schlecht, die Zuhörer würden fast nichts verstehen.

Antwort:

Die Ausschusssitzungen werden auch künftig im Dorfgemeinschaftshaus Euernbach stattfinden, von der Größe und den Abständen her ist der Ort für die Sitzungen geeignet. Gemeinderatssitzungen werden vorerst weiterhin in der Grundschulturnhalle stattfinden, man könnte sich eine andere Sitzordnung überlegen, z.B. eine U-Form, wovon auch die Zuhörer profitieren könnten, da die Sprecher dann eher gehört werden könnten.

6. Herr Ostermeier lädt alle Anwesenden zur Vereinsversammlung des Dorfgemeinschaftshauses Euernbach am 23.07.2021 ab 19:30 Uhr ein. Man darf gerne Mitglied in dem Verein werden. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei, man zeigt hiermit seine Unterstützung für das Dorfgemeinschaftshaus.

7. Herr Deysenroth fragt nach dem Sachstand des On-Demand-Busses:

Antwort:

Ein kleines Team kümmert sich um die noch offenen Fragen der Ausschreibungsunterlagen und Tarifmatik. Der Förderbescheid über die LEADER-Förderung liegt der Gemeinde immer noch nicht vor. Dies ist vermutlich einem Sachbearbeiterwechsel im Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten geschuldet.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Werk- und Vergabeausschusses vom 26.07.2021 im Dorfgemeinschaftshaus Euernbach (Erdgeschoss), Pfaffenhofener Str. 17, GT Euernbach, 85298 Scheyern**TOP 1 Friedhof Scheyern: Umgestaltung des Friedhofs durch Erweiterung von Baumgräbern**
– Vorstellung von 2 Gestaltungsvarianten

Seit Januar 2020 ist auf dem Scheyerer Friedhof die Nutzung von Baumgrabstätten möglich. Von den insgesamt 22 Baumgrabstätten sind bereits 15 vergeben. Es sind somit nur noch 7 freie Baumgräber zur Verfügung.

Da die Nachfrage an Baumgräbern groß ist und innerhalb von eineinhalb Jahren über die Hälfte der Gräber bereits vergeben wurde, kam die Verwaltung überein, das Angebot von Baumgräbern auszuweiten und eine neue zusätzliche Belegungsfläche zu schaffen.

Der Landschaftsarchitekt Norbert Einödshofer, den wir für die Planung weiterer Baumgräber beauftragt haben, hat zwei Varianten zum neuen Bereich im Friedhof ausgearbeitet. Die beiden Vorschläge sind zur Einsicht anbei.

Bei den beiden Entwürfen ist zusätzlich die Option mit „Urnenstelen“ enthalten. Da von Bürgern die Nachfrage kam, ob es eine Urnenwand auf dem Scheyerer Friedhof gäbe, wurde angedacht, das Angebot von Grabstätten auszuweiten und die Möglichkeit von einer Urnenbelegung in Stelen zusätzlich zu ermöglichen.

Frau Braun (Gemeindeverwaltung) und Herr Einödshofer (Landschaftsarchitekt) haben die beiden ausgearbeiteten Varianten zur Friedhofserweiterung vorgestellt.

Zum Thema Friedhöfe wurde seitens des Gremiums darauf hingewiesen, dass die Friedhofsmauern in Scheyern und Euernbach zu sanieren sind.

Beschluss:

Der Ausweitung von Baumgräbern wird seitens der Ausschussmitglieder zugestimmt. Es kommt Variante 1 in Betracht.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde jedoch entschieden, dass der geplante Gedenkstein in Richtung Norden verschoben werden soll. Zudem sollen die optionalen Urnenstelen überplant werden, sodass diese jeweils einen einheitlichen Abstand zur Friedhofsmauer einhalten.

Die Option zur Gestaltung einer weiteren Bestattungsmöglichkeit in Form von Urnenstelen wird zugestimmt. Da hierbei eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich wird, wird dies an den Gemeinderat übertragen.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

TOP 2 Vergabe für Fahrzeug Abgasabsaugung im Gerätehaus der Feuerwehr Scheyern

Durch die im Jahr 2019 veröffentlichten neuen technischen Regeln TRGS 554 verschärfen sich die Regeln dahingehend, dass die Aufbewahrung von Einsatzkleidung in Aufstellbereichen von dieselbetriebenen Fahrzeugen nicht mehr gestattet wurde. Die sich daraus für Bestandsgebäude ergebenden Probleme und Nachfragen vieler Gemeinden nahm das Bayerische Staatsministerium des Inneren zum Anlass, gemeinsam mit der KUVB und dem Landesfeuerwehrverband eine abgestimmte Lösung zu erarbeiten. Diese sieht eine verstärkte Installation von Abgasabsauganlagen im Bereich der Stellplätze vor. Damit lassen sich Emissionen von ausrückenden bzw. einrückenden Fahrzeugen wirksam beseitigen und aufwendige Umbauten von vorhandenen Gerätehäusern vermeiden.

Im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Scheyern ist bereits eine Anlage vorhanden, allerdings werden die Dieselmotoremissionen bis zum heutigen Tag nur unzureichend abgesaugt. Gleichfalls werden nur die von stehenden Fahrzeugen abgegebenen Abgase abgesaugt und nicht während des Ausrückens und Einfahrens. Weiterhin sind durch die am

**Informiert
mit dem Gemeindeblatt**

Boden geführten Abgasschläuche gefährliche Stolperfallen gegeben. Dies macht den Einbau einer leistungsfähigen, dem Stand der Technik angepassten Abgasabsaugung notwendig.

Die Vergabe wurde im freihändigen Verfahren durchgeführt. Zum heutigen Tag lagen uns vier Angebote vor. Die Prüfung und Vorstellung der Angebote erfolgte in Abstimmung mit dem Kommandanten Herrn Tobias Zull und seinem Stellvertreter Herrn Klaus Bayerl, womit sich die folgenden geprüften Angebotssummen (brutto) ergeben:

Bieter 01:14.418,04 €
 Bieter 02:16.203,18 €
 Bieter 03:16.985,29 €
 Bieter 04:21.479,50 €

Der Angebotspreis beinhaltet die Jährlich notwendige UVV Pflichtprüfung.

Seitens des Gremiums wurde die Frage gestellt, ob die jährliche UVV Pflichtprüfung in allen Angeboten enthalten ist und für wie viele Jahre diese angeboten wurde.

Die Frage konnte während der Sitzung nicht beantwortet werden.

Beschluss:

Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Prüfung sowie der Absprache mit dem Nutzer beschließt der Werk- und Vergabeausschuss den Auftrag für die Modernisierung der Abgasabsauganlage für das Gerätehaus der Feuerwehr Scheyern zu einer Angebotssumme von 14418,04 € brutto an Bieter 01 zu vergeben.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

Nachträgliche Anmerkung:

Die Frage seitens des Gremiums konnte im Nachgang wie folgt geklärt werden:

Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, ist in jedem der Angebote die Pflichtprüfung für das erste Jahr enthalten.

TOP 3 Nachtrag elektro- und maschinentechnische Modernisierung der Wasserversorgung Scheyern

In der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2021 wurde beschlossen, die Modernisierung der elektrotechnischen Ausrüstung der Wasserversorgung an die Firma J. Scherer Elektroanlagen GmbH zu vergeben.

Bereits zu Beginn der Arbeiten wurde deutlich, dass auch der Druckwindkessel des Hochbehälters ausgetauscht werden sollte. Die beiden Hauptpumpen sollen durch drei neue Hauptpumpen ersetzt werden.

Auch die Spülwasserpumpe, welche zur Reinigung der Filteranlagen dient, sollte erneuert werden.

Die Firma J. Scherer Elektroanlagen GmbH wurde gebeten, diese zusätzlichen Arbeiten mitanzubieten und stellt somit ein Nachtragsangebot in Höhe von 91.139,30 € brutto.

Herr Felber erläuterte den aktuellen Sachstand zum Thema Modernisierung der Wasserversorgung und schilderte, welche zusätzlichen Maßnahmen hierbei erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wurde geklärt, wie das Nachtragsangebot zustande kam. Die einzelnen maschinentechnischen Bestandteile des Nachtragsangebotes sowie deren Notwendigkeit wurden aufgezeigt.

Seitens des Gremiums wurde darauf hingewiesen, dass die im Nachtrag angebotenen notwendigen Maßnahmen bereits im Vorfeld bekannt gewesen wären und in der Ausschreibung zur Modernisierung der Wasserversorgung berücksichtigt hätten werden sollen. Herr Felber erklärte, dass diese Aussage lediglich auf den Druckwindkessel des Hochbehälters

Winden zutrifft. Die Zustände, welche die übrigen Bestandteile des Nachtragsangebotes notwendig machen, waren zum Zeitpunkt der oben genannten Ausschreibung noch nicht eingetreten.

Seitens des Gremiums wurde hinterfragt, ob die Firma J. Scherer Elektroanlagen GmbH für die angebotenen Leistungen die geeignete Firma sei und die Frage gestellt, warum die angebotenen Leistungen nicht neu ausgeschrieben wurden. Diese Frage wurde seitens der Gemeindeverwaltung mit der Dringlichkeit der Maßnahmen beantwortet. Gleichzeitig kam seitens des Gremiums die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Erneuerung der zusammengehörigen Elektronik und Mechanik der Wasserversorgung durch unterschiedliche Fachfirmen auf. Zudem wurde hinterfragt, ob eine erneute Ausschreibung im Hinblick auf die zukünftige Kostenentwicklung sinnvoll ist. Herr Inderwies stellte klar, dass er die aufgetretenen Fragen nachvollziehen kann. Er wies jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass er Bedenken gegen die Beauftragung des Nachtragsangebotes hat, da hierbei gegen geltendes Vergaberecht verstoßen werden würde und die vorgetragenen Gründe nicht ausreichen um eine Beauftragung zu rechtfertigen. Die Gemeindeverwaltung und das Gremium stimmten zu, betonten aber dennoch die Dringlichkeit der Maßnahmen.

Das Gremium und die Gemeindeverwaltung kamen überein, dass die in dem vorliegenden Nachtrag enthaltenen Leistungen in Rahmen einer beschränkten Ausschreibung neu zu vergeben sind.

Beschluss:

Der Werk- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das Nachtragsangebot der Firma J. Scherer Elektroanlagen GmbH in Höhe von 91.139,30 € brutto zu beauftragen.

Beschlussergebnis: Ja 1 / Nein 7

TOP 4 Verschiedenes, Informationen, Wünsche und Anträge

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.



Wir sind für Sie da!

**VON DER BERATUNG
BIS ZUR AUSLIEFERUNG.**

	WHATSAPP +49 8441 9676		WEBSITE betten-leitenberger.de
	TELEFON +49 8441 9676		E-MAIL info@betten-leitenberger.de



Frauenstraße 5 · 85276 Pfaffenhofen
 www.betten-leitenberger.de ·   /betten-leitenberger

Die Feuerwehren
löschen · bergen · retten · schützen
 NOTRUF 112

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 26.07.2021 im Dorfgemeinschaftshaus Euernbach (Erdgeschoss), Pfaffenhofer Str. 17, GT Euernbach, 85298 Scheyern

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021 wurde den Gemeinderäten vorab zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021 wird genehmigt.

Beschlussergebnis: Ja 17 / Nein 0

TOP 2 Rahmenplanung Schyrenareal: Vorstellung der finalen Planung und Beschluss

Im September 2017 wurde das Büro „Architektur und Stadtplanung GmbH Claudia Schreiber“ aus München mit der „Rahmenplanung Schyrenareal“ beauftragt.

Diese Rahmenplanung stellt das 2. Impulsprojekt der Gemeinde Scheyern im Rahmen des erstellten IKEKs (Interkommunales Städtebauliches Entwicklungskonzept) dar.

Der Rahmenplan ist ein Planungsinstrument, mit dem für größere Teilräume eines Ortes, bzw. eines zusammenhängenden Siedlungsgebietes die städtebaulichen Zusammenhänge aufgezeigt werden und grundsätzliche planerische Zielsetzungen entwickelt werden, also für die langfristige Gesamtentwicklung der Gemeinde Scheyern notwendig ist (siehe auch IKEK Scheyerer Teil, Seiten 103 ff).

Der Rahmenplan schafft noch kein Baurecht, somit haben Rahmenpläne keine unmittelbaren Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger. Jedoch dient der Rahmenplan als Grundlage für die Entwicklung und Aufstellung von Bebauungsplänen.

Das zu untersuchende Gebiet setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Areal Nord (ehemalige Schyrenkaserne)
- Areal Süd (ehemaliger technischer Bereich der Kaserne)
- Nahversorgungsstandort EDEKA
- Kindergarten Froschkönig
- Areal Wertstoffhof

Der Gemeinderat der vorhergehenden Legislaturperiode hat sich bereits diverse Male mit der Thematik befasst (u.a. 08.01.2019, TOP 4 = positives Meinungsbild zur vorgestellten Planung; 06.08.2019, TOP 3 = Zwischenstandsbericht Supermarktgelände) und auch der gegenwärtige Gemeinderat hatte die Rahmenplanung bereits zum Thema (GR Sitzung 16.06.2020, TOP 4 Prüfung Supermarktstandort und Klausurtagung des Gemeinderates am 04.05.2021).

Im Dezember 2020 wurde die Entscheidung getroffen, den neuen Supermarkt nicht im Gebiet der „Rahmenplanung Schyrenareal“ zu verankern.

Dies und auch die Ergebnisse der im Mai stattgefundenen Klausurtagung, wurden durch das Planungsbüro in den Rahmenplan eingearbeitet.

Der nun finale Rahmenplan wurde in der Gemeinderatssitzung durch die Städteplanerin Frau Schreiber durch Beamerpräsentation vorgestellt.

Südliches Areal der Rahmenplanung

Die Planerin stellte hier verschiedene Konzepte der Wohnbebauung vor, die der Bauleitplanung als Grundlage dienen werden. Die Konzepte sind auch miteinander kombinierbar. Neben der Möglichkeit der reinen Wohnbebauung wurde für einen Teil der Fläche die Schaffung eines Mischgebietes (an der Staatsstraße) diskutiert, jedoch kam man überein, diese Diskussion auf die nun folgende Bauleitplanung zu verlagern; die Rahmenplanung deckt auch diese Möglichkeit ab.

Nördliches Areal der Rahmenplanung

Das Gelände im nördlichen Areal der Rahmenplanung wurde untersucht und die Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt in Form von möglichen Gebäudeplatzierungen und auch in Form von Sportanlagen und Freiflächen.

Aus dem Gremium kam hierzu die Anregung, eine weitere Erschließung des Geländes von der Staatsstraße her nochmals zu überprüfen und zwar im Rahmen der geplanten Linksabbiegespur, die zur Erschließung des südlichen Areals nötig wird.

Ebenso wurde jedoch die Meinung vertreten, dass die Erschließung über den Botenweg ausreichend ist und es sich hier um einen „geschützten“ Bereich handelt, der vom Durchgangsverkehr freigehalten werden soll.

Man kam überein, diese Thematik bei der geplanten Linksabbiegespur nochmals anzusprechen.

Die Endfassung der Rahmenplanung wird den Gemeinderäten zeitnah ausgehändigt und auch als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der städtebaulichen Untersuchung und den daraus resultierenden Ergebnissen einverstanden.

Dem „Rahmenplan Schyrenareal“ als 2. Impulsprojekt der Gemeinde Scheyern des Interkommunalen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (IKEK) wird in der heute vorgestellten Fassung zugestimmt.

Beschlussergebnis: Ja 13 / Nein 4

TOP 3 Antrag des Schützenvereins Scheyern 1862 e.V. auf Errichtung eines Schützenstüberls

Der Schützenverein Scheyern 1862 e.V. stellte beiliegenden Antrag auf Errichtung eines Schützenstüberls als Anbau an die Kinderkrippe im früheren Bundeswehrraum an der Hochstraße 1. Insbesondere wird der Gemeinderat darum gebeten, sich mit dem Standort auseinanderzusetzen. Wenn sich der Gemeinderat den Standort vorstellen könne, macht es aus Sicht des Vereins Sinn, in einem weiteren Schritt über die Finanzierung zu sprechen.

Städtebauliche Rahmenplanung:

Die städtebauliche Rahmenplanung sieht in dem Bereich der Krippe grundsätzlich Flächen für Gemeinbedarfsnutzung vor, wie es auch in der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020 angeregt wurde.

Die derzeitige Situation in der Kinderkrippe stellt sich wie folgt dar:

Die 4-gruppige Krippe ist belegt. Ausweichflächen für weitere Krippenplätze in anderen Gebäuden werden derzeit geprüft. Man kann davon ausgehen, dass in den nächsten Jahren (mit Nachverdichtungen auf bebauten Grundstücken und auch mit der Ausweisung des Baugebiets „Schyrenareal-Süd“) der Bedarf an Krippenplätzen entsprechend wächst.

Platzbedarf für evtl. Kitabauten:

Es ist daher zu prüfen, ob weitere Bauten oder Anbauten für die künftige Deckung des Bedarfs an Krippenplätzen im Bereich der jetzigen Krippe möglich sind und dies evtl. einem Anbau für den Schützenverein widersprechen könnte.

Ein evtl. Neubau für eine Kita in ausreichender Größe könnte entlang des Botenwegs im Nordwesten der bestehenden Krippe platziert werden, ohne mit dem geplanten Anbau des Vereins in Konflikt zu geraten.

Finanzierung:

Aufgrund der aktuellen Finanzlage der Gemeinde kann diese nur den in den Vereinsförderrichtlinien vom 23.12.2019 unter Art. 7 Abs. 1 genannten Bauzuschuss in Höhe von 20 % der Baukosten, max. 10.000 € gewähren.

Wenn der Gemeinderat den Standort befürwortet, werden weitere Gespräche mit dem Schützenverein zur konkreten Umsetzung (Finanzierung, Planung, Vertragsgestaltung) aufgenommen.

Die Fraktionen unterstützen den Antrag des Schützenvereins, über die Förderung müsse man sich noch unterhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit dem Standort des Schützenstüberls als Anbau an die Kinderkrippe (wie im beiliegenden Antrag ausgeführt) einverstanden. Die Details zur Umsetzung des Antrags werden im Anschluss mit dem Schützenverein besprochen und ggf. nochmals zur Abstimmung vorgelegt.

Beschlussergebnis: Ja 17 / Nein 0

TOP 4 Antrag zur Einbeziehung einer Gewerbefläche in die Planungen zum Bebauungsplan „Schyrenareal Süd“ von der Wählergruppe Gemeinde Scheyern zur Standortsicherung eines Gewerbebetriebes

Die WGS-Fraktion stellte einen Antrag. Dieser wurde in der letzten Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021 bereits intensiv diskutiert und auf diese Sitzung vertagt. Dies geschah im Hinblick auf die Darstellung der städtebaulichen Rahmenplanung, die sich mit dem Schyrenareal befasst, auf das der Antrag abzielt. Insoweit darf auf die Ausführungen zur letzten Sitzung verwiesen werden.

Zwischenzeitlich ist man mit einem Grundstückseigentümer wegen der Ausweisung von Gewerbeflächen an anderer Stelle in Kontakt. Der Eigentümer steht einer Entwicklung seiner Flächen grundsätzlich positiv gegenüber, Details konnten in der Kürze der Zeit noch nicht besprochen bzw. ausgehandelt werden.

Folgende Alternativen wurden zum Beschluss vorgeschlagen:

1. Beschlussvorschlag wie im Antrag der WGS

Oder

2. Der Gemeinderat beschließt, im künftigen Baugebiet „Schyrenareal Süd“ Mischgebietsflächen vorzusehen. Eine Zusage für die Vergabe einer Fläche an Gewerbetreibende zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht erteilt werden. Gleichwohl wird die Bewerbung des Handwerksbetriebes in die Bewerberliste aufgenommen.

Oder

3. Der Gemeinderat beschließt, die Ausweisung von Gewerbeflächen an anderer, geeigneter Stelle voranzutreiben.

Im Gremium werden die Alternativen der genannten Beschlussvorschläge kontrovers diskutiert. Insbesondere wird darüber gesprochen, ob eine Vergabe von etwaigen Gewerbegrundstücken nur von dem Eingangsdatum der Bewerbungen abhängig gemacht wird. Dies wurde letztendlich verworfen.

Auch war man sich nicht einig, ob der sog. „technische Bereich“ wirklich geeignet zur Ausweisung von Mischgebietsflächen ist. Allerdings möchte der Gemeinderat auf jeden Fall Gewerbegebietsflächen zur Verfügung stellen.

Beschluss:

1. Beschlussvorschlag wie im Antrag der WGS:
Im Zuge der Entwicklung und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Schyrenareal Süd („Technischer Bereich“) wird der Flächenbedarf des Handwerksbetriebes (ca. 1.000 qm Grundstücksfläche für einen Gewerbebau mit ca. zwei Wohneinheiten) berücksichtigt. Diese Fläche wird dem Handwerksbetrieb zeitnah zu einem ortsüblichen Preis zum Kauf angeboten.

Beschlussergebnis: Ja 3 / Nein 14

2. Der Gemeinderat beschließt, die Ausweisung von Gewerbeflächen an geeigneter Stelle voranzutreiben.
3. Falls eine Gewerbegebietsausweisung an anderer Stelle nicht möglich ist, soll eine Teilfläche des „technischen Bereichs“ als Mischgebietsfläche entwickelt werden.
4. Dem vorliegenden Bewerber wird in einer der möglichen Flächen (s. Nr.2 oder 3) ein Grundstück angeboten.

Beschlussergebnis: Ja 13 / Nein 4

TOP 5 Klimaschutzmanagement: Anschlussförderung zur Umsetzung von ausgewählten Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept

Das integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Scheyern vom 25.07.2021 sieht als Maßnahme 1.1 die Einstellung eines Klimaschutzmanagers vor, s. beiliegenden Auszug.

Die Halbtagsstelle für das Klimaschutzmanagement war in Entgeltgruppe 10 ausgewiesen und auf 3 Jahre befristet und wurde zu 65 % vom Projektträger Jülich gefördert. Die Förderung läuft zum 31.01.2022 aus.

Die Gemeinde möchte die Stelle verlängern und eine Anschlussförderung beantragen, um begonnene Maßnahmen des Klimaschutzmanagements

wie den On-Demand-Bus oder das Nahwärmnetz auf dem Schyrenareal Nord entsprechend umzusetzen sowie auch neue, im Klimaschutzkonzept verankerte Maßnahmen anpacken. Nach telefonischer Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters beim Projektträger Jülich kann eine Anschlussförderung der Stelle für zwei weitere Jahre beantragt werden, die Förderquote beträgt 50 % der Personalkosten, Fortbildungskosten etc.

Voraussetzung für die Anschlussförderung ist ein Beschluss des Gremiums zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts und der Aufbau eines Klimaschutzcontrollings. Auch bei letzterem soll die Stelle des Klimaschutzmanagements richtungsweisend unterstützen.

Beschluss:

Der Gemeinderat möchte nach wie vor das integrierte Klimaschutzkonzept umsetzen und ein Klimaschutzcontrolling aufbauen, insbesondere auch, um begonnene, im Klimaschutzkonzept verankerte Maßnahmen abzuschließen und neue Maßnahmen anzustoßen. Aus diesem Grund soll die Anschlussförderung für die Halbtagsstelle des Klimaschutzmanagements beim Projektträger Jülich beantragt werden.

Beschlussergebnis: Ja 17 / Nein 0

TOP 6 Vorstellung Gastronomiekonzept Neue Ortsmitte durch das beauftragte Fachplanungsbüro

Der mit der Beratung i.S. Gastronomie in der Neuen Ortsmitte zuständige Fachplaner Herr Hertrich von der Firma atlas Zentraleinkauf GmbH stellt mögliche Betreiberkonzepte vor. Unterstützend hinsichtlich baulicher und technischer Fragen ist ebenfalls ein Mitarbeiter vom Büro Deppisch Architekten anwesend.

Herr Hertrich erläutert, dass eine Vollgastronomie aufgrund der beengten Räumlichkeiten nicht möglich ist, allerdings sei ein Cafe´ bzw. Bistro sehr gut vorstellbar. Dies würde sowohl Frühstück, einen eingeschränkten Mittagstisch (Kochen vorgefertigter Gerichte) und das Kaffeegeschäft am Nachmittag abdecken. Am frühen Abend (18:00 Uhr, max. 19:00 Uhr) würde dann das Cafe´ schließen. Das genaue Konzept müsse jedoch gemeinsam mit dem Betreiber entwickelt werden. Man solle zeitnah einen Betreiber suchen, spätestens im Frühjahr 2022 solle dieser feststehen.

Die Pacht müsse angemessen sein, um ein langfristiges Pachtverhältnis zu erhalten.

Ein Fettabscheider muss mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorgesehen werden.

In der Kostenberechnung seien die Rohinstallationen vorgesehen, die Details seien noch in der Umsetzungsphase. Der mögliche zu erzielende Umsatz sei jetzt noch nicht erchenbar, sobald jedoch ein Konzept eines Betreibers vorliege, könne eine Umsatzberechnung erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass für das vorgestellte Konzept die erforderlichen Kosten durch den Fachplaner, Herrn Hertrich errechnet werden sollen.

Beschlussergebnis: Ja 17 / Nein 0

TOP 7 Bauleitplanung Schyrenareal: Festlegung der Kriterien für das Auswahlverfahren des Planungsbüros

Für die erforderliche Bauleitplanung zur Verwirklichung des neuen Baugebietes Schyrenareal ist ein geeignetes Planungsbüro auszuwählen. Hierfür sollen mehrere Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert werden und die Kriterien für das dann folgende Auswahlverfahren sind nun festzulegen.

Auswahlgremium:

Stimmberechtigte Mitglieder: jede Fraktion bestimmt einen Vertreter

Überdies kann jeder Interessierte am Auswahlverfahren teilnehmen, jedoch nicht abstimmen bzw. bewerten.

Prämienhöhe als Anreiz zur Angebotsabgabe aufgrund des erforderlichen Zeitaufwands zur Erstellung eines ersten Vorschlags/eines ersten Konzeptes:

1.000,00 € je Bewerber

Das Planungsbüro, welches den Auftrag für die Bauleitplanung erhält, muss sich die Prämie von 1.000,00 € auf das Honorar anrechnen lassen.

Anzahl der zu beteiligenden Büros:

Es sind sechs Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Ausschreibungsart wird noch geklärt.

Anzahl der Konzeptideen:

Der Gemeinderat kam überein, eine Konzeptidee zu fordern.

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates am 04.05.2021 wurde zwar angeregt, von den Planungsbüros verschiedene Varianten der Bebauung („Klassisches Baugebiet“ und auch Alternativen dazu, z.B. dichtere Bebauung mit Gesamttiefgarage) einzuholen, jedoch steht hier zu befürchten, dass sich einige Büros im Hinblick auf Zeitaufwand und Vergütung nicht am Auswahlverfahren beteiligen werden. Die Erarbeitung von zwei verschiedenen Konzepten erscheint zu diesem Zeitpunkt verfrüht.

Zuschlagskriterien/Matrix:

Die Auswertung der eingegangenen Bewerbungen/Angebote erfolgt durch das Auswahlgremium.

Die Gewichtung und Beurteilung soll anhand nachfolgender Matrix erfolgen. Hier werden neben dem Honorar auch die Organisation der Auftragsabwicklung, die Arbeitsmethodik und auch das vorgestellte Plan-konzept berücksichtigt.

Ausgehend davon wird mit jedem Städteplaner ein Vorstellungsgespräch in Form einer kurzen Präsentation sowie einer anschließenden kurzen Fragerunde geführt.

Die Auswertung der Vorstellungsgespräche mit einem entsprechenden Vorschlag hinsichtlich der Auswahl eines geeigneten Städteplaners wird dem Gemeinderat dann als Empfehlung weitergegeben.

Die genannten Kriterien werden jeweils mit 0 bis 5 Punkten bewertet, wobei 0 Punkte bedeutet, dass keine Angabe gemacht wurde. Die erreichte Punktzahl errechnet sich aus der Bewertungszahl multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung.

<u>Kriterien</u>	<u>Gewichtung</u>	<u>Punkte</u>	<u>Gewichtung x Punkte</u>
1. <u>Organisation der Auftragsabwicklung</u> Darstellung der vorgesehenen Projektleitung und Mitarbeiter, Zeitplan	10	5	50
2. <u>Arbeitsmethodik</u> Erläuterung der Arbeitsweise an Hand eines vergleichbaren Projekts (Arbeitsmethodik, Beteiligung Gemeinde, Einbindung Fachplaner und Fachstellen)	30	5	150
3. <u>Konzeptidee</u>	40	5	200
4. <u>Honorar</u> Gesamtpreis pauschal inkl. Nebenkosten (Stundensätze für zusätzliche Leistungen mit Wertung)	20	5	100
Gesamt	100	5	500

Kriterien 1 und 2 und 3

- 5 Punkte: Das Kriterium wird sehr gut erfüllt
 4 Punkte: Das Kriterium wird gut erfüllt
 3 Punkte: Das Kriterium wird befriedigend erfüllt
 2 Punkte: Das Kriterium wird ausreichend erfüllt
 1 Punkt: Das Kriterium wird mangelhaft erfüllt
 0 Punkte: ohne Angabe / keine Aussage

Kriterium 4

5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Pauschalpreis (inkl. Nebenkosten)
 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises

Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

Die unterschiedlich hohen Stundensätze für Zusatzleistungen werden durch einen einheitlichen, kalkulatorischen Ansatz der voraussichtlich anfallenden Zusatzstunden berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Kriterien zur Ermittlung eines geeigneten Planungsbüros einverstanden. Ausgehend davon wird die Verwaltung beauftragt, die Aufforderung zur Angebotsabgabe durchzuführen.

Beschlussergebnis: Ja 17 / Nein 0

TOP 8 Nachtrag elektro- und maschinentechnische Modernisierung der Wasserversorgung Scheyern

Zurückgestellt.

TOP 9 Neue Ortsmitte - Nachtrag Erdarbeiten

Das Baugrundstück für die Neue Ortsmitte wurde im Vorfeld der Erdarbeiten auf Kampfmittelrisiken untersucht. Die durchgeführte Flächen-sondierung ergab diverse Störfelder, so dass keine Freigabe des Baufeldes erteilt wurde und eine baubegleitende Kampfmittelsondierung nötig war.

Hierzu wurde der Firma Wörmann zur Aushubüberwachung ein Mitarbeiter des zuständigen Ingenieurbüros GeoLog zur Seite gestellt. Da von diesem Umstand nicht ausgegangen worden war, findet sich hierzu keine Position im Leistungsverzeichnis, womit die Firma Wörmann ein Nachtragsangebot in Höhe von 7.964,67 € brutto stellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Nachtragsangebot der Firma Wörmann für die baubegleitende Kampfmittelsondierung in Höhe von 7.964,67 € brutto zu beauftragen.

Beschlussergebnis: Ja 17 / Nein 0

TOP 10 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Bestätigung der Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Winden bei Scheyern 2021

In der am 30.06.2021 stattgefundenen Dienstversammlung der FF Winden b. Scheyern wurden gemäß den einschlägigen Wahlbestimmungen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG; Ziff. 8 der VollzBekBayFwG; § 6 AV-BayFwG; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Winden b. Scheyern),

a) Herr Tobias Bergmayer, geb. 07.01.1994, wh. Winden 2 ½, 85298 Scheyern – Winden b. Scheyern, zum Kommandanten und

b) Herr Robert Bergmayer, geb. 11.08.1974, wh. Hohlweg 8b, 85298 Scheyern, zum Stellvertreter des Kommandanten,

jeweils für eine Amtszeit von 6 Jahren (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 BayFwG) gewählt.

Das Einverständnis („Benennen“) des Kreisbrandrats liegt vor (Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).

Beschluss:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG bestätigt der Gemeinderat im Benehmen mit dem Kreisbrandrat (= Feststellung das die Gewählten zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllen) im Nachgang die Wahl von,

a) Herrn Tobias Bergmayer zum Kommandanten und

b) Herrn Robert Bergmayer zum Stellvertreter des Kommandanten, der Freiwilligen Feuerwehr Winden b. Scheyern.

Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung, frühestens jedoch nach Ablauf der Amtsperiode des Vorgängers am 12.08.2021.

Beschlussergebnis: Ja 17 / Nein 0

TOP 11 Verschiedenes, Informationen, Wünsche und Anträge

Keine Informationen, Wünsche, Anträge

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 27.07.2021 im Dorfgemeinschaftshaus Euernbach (Erdgeschoss), Pfaffenhofener Str. 17, GT Euernbach, 85298 Scheyern

TOP 1 Bekanntgabe von im Verwaltungsweg erledigter und an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleiteten Baugesuche

Es wurden keine Anträge auf dem Verwaltungsweg behandelt.

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Antrag zur Errichtung eines Praxisanbaus und eines Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 20/3 Raiffeisenstr. 18a, Scheyern

Beschluss:

Dem Antrag zur Errichtung eines Praxisanbaus und 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 20/3 Raiffeisenstr. 18a, Scheyern wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Eine Abweichung von der Stellplatzordnung der Gemeinde zur Anlage § 5 Nr. 2.2 kann gewährt werden da es sich bei dem genannten Vorhaben um eine Termingebundene Praxis handelt die in Ihre Größe und mit nur einer tätigen Therapeutin bedarfsgerecht ist.

Beschlussergebnis: Ja 7 / Nein 0

TOP 2.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 42 Gemarkung Mitterscheyern, Scheyerer Str. 10

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 42 Gemarkung Mitterscheyern, Scheyerer Str. 10 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 6 / Nein 1

TOP 2.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 3 Wohneinheiten als Ersatzbau für ein landwirtschaftliches Nebengebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 607 Gemarkung Euernbach, Waidhofener Str. 18 Scheyern

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 3 Wohneinheiten als Ersatzbau für ein landwirtschaftliches Nebengebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 607 Gemarkung Euernbach, Waidhofener Str. 18 Scheyern wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 3 / Nein 4

TOP 2.4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Nebengebäudes zur Energiegewinnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 192 und 192/1 Friedhofsweg 14, Gemarkung Euernbach 85298 Scheyern

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Nebengebäudes zur Energiegewinnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 192 und 192/1 Friedhofsweg 14, Gemarkung Euernbach 85298 Scheyern wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 5 / Nein 2

TOP 2.5 Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Gartenmauer sowie Errichtung eines Gartenzaunes auf dem Grundstück Fl. Nr. 700 Gemarkung Winden, Unterschnatterbach 8, 85298 Scheyern

Beschluss:

Dem Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Gartenmauer sowie Errichtung eines Gartenzaunes auf dem Grundstück Fl. Nr. 700 Gemarkung Winden, Unterschnatterbach 8, 85298 Scheyern wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Ob das Vorhaben die Verkehrssicherheit zur Kreisstraße PAF 8 beeinflusst ist durch die zuständige Fachabteilung des Landratsamtes zu klären.

Beschlussergebnis: Ja 6 / Nein 1

TOP 3 Noch bis zum Sitzungstermin eingegangene Baugesuche

TOP 3.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit einer Wohneinheit für Hofnachfolger auf dem Grundstück Fl. Nr. 609 Gemarkung Euernbach Waidhofener Str.14

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit einer Wohneinheit für Hofnachfolger auf dem Grundstück Fl. Nr. 609 Gemarkung Euernbach Waidhofener Str.14 wird vorbehaltlich des Nachweises der Privilegierung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 7 / Nein 0

TOP 4 Vollzug der Baugesetze: Beteiligung der Gemeinde Scheyern an Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden/Stadt

Keine Anträge vorliegend.

TOP 5 Verkehrsrechtliche Angelegenheiten, Straßen und Wege

Keine Anträge vorliegend.

TOP 6 Wünsche, Anträge, Verschiedenes, Informationen

Es wurden keine Wünsche und Anträge an die Verwaltung gestellt.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 14.09.2021 in der Turnhalle der Grundschule Scheyern, Hochstr. 19 A

Hinweis zur Geschäftsordnung: „1. Bürgermeister Sterz eröffnet um 19:32 Uhr die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Scheyern und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung, sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.“

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2021

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2021 wurde den Gemeinderäten vorab zur Verfügung gestellt.

Aus dem Gremium wird vorgebracht, dass die Niederschrift zu den Beschlüssen zu TOP 4 richtig Nummeriert von 1- 4 und die Beschlussergebnisse zu Nr. 2-4 richtig mit 13 Ja und 4 Nein geändert werden muss.

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2021 wird mit der vorgenannten Änderung genehmigt.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

Das Gemeindeblatt informiert

TOP 2 Werk- und Vergabeausschusssitzung vom 26.07.2021 - öffentlicher Teil -**TOP 2.1 Genehmigung der Niederschrift durch die Ausschussmitglieder**

Die Niederschrift der Werk- und Vergabeausschusssitzung (öffentlicher Teil) vom 26.07.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift der Werk- und Vergabeausschusssitzung vom 26.07.2021 wird von den anwesenden Ausschussmitgliedern genehmigt.

Beschlussergebnis: Ja 5 / Nein 0

TOP 2.2 Anerkennung der Empfehlungen

Aufgrund fehlender Empfehlungen an den Gemeinderat erübrigt sich dieser Tagesordnungspunkt.

TOP 3 Bau- und Umweltausschusssitzung vom 27.07.2021**TOP 3.1 Genehmigung der Niederschrift durch die Ausschussmitglieder**

Die Niederschrift der Bau- und Umweltausschusssitzung (öffentlicher Teil) vom 27.07.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 27.07.2021 wird von den anwesenden Ausschussmitgliedern genehmigt.

Beschlussergebnis: Ja 7 / Nein 0

TOP 4 Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte

Auf TOP 1 des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2020 und dem vorliegenden Diskussionspapier vom 13.08.2021 wird Bezug genommen.

Im Zuge des nochmalig aufgelegten Förderprogramms zum infektionsschutzgerechten Lüften soll erneut der Bedarf an mobilen Luftreinigungsgeräten in den gemeindlichen Liegenschaften der Grund- und Mittelschule, der Kinderkrippe und des Kindergartens sowie im Pfarrkindergarten St. Martin geprüft werden.

Gefördert werden mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration zu 50 %, max. 1.750 EUR je förderfähigen Raum in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Beschränkung auf Räume, die nicht durch Fensteröffnung oder einer festinstallierten RLT-Anlage ausreichend gelüftet werden können ist Weggefallen.

Die Um- und Aufrüstung stationärer raumluftechnischer Anlagen kann durch ein Förderprogramm des Bundes zu 80 % bis max. 200.000 EUR gefördert werden.

Hierzu wurde das Büro Glasmann Ingenieure aus Pfaffenhofen zunächst um Unterstützung bei der Bedarfsermittlung gebeten. Der zuständige Mitarbeiter Herr Link präsentiert in der Gemeinderatssitzung seine vorläufigen Ergebnisse sowie Details zu den Themen Kosten, Wartung, Energieverbrauch, Lärmbelastung, Standort usw.

Stationäre raumluftechnische Anlagen sind in der Mittelschule und in der Kinderkrippe vorhanden. Die Anlage in der Kinderkrippe ist im laufenden Betrieb, erfüllt aber nicht die in den Förderrichtlinien dargestellte Reduzierung des Infektionsrisikos; eine Aufrüstung ist hier nicht möglich.

Die Anlage in der Mittelschule wird derzeit nicht genutzt, kann jedoch nach Aufrüstung in Betrieb genommen werden und erfüllt nach Aussage Büro Glasmann die Fördervoraussetzungen.

Im Gemeinderat wird eingehend über die Notwendigkeit der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsanlagen bzw. die Möglichkeit der Ertüchtigung der Lüftungsanlage der Mittelschule zur Unterstützung des infek-

tionsschutzgerechten Lüftens in den Schulen und Kindertageseinrichtungen, zum Schutz der derzeit noch nicht geimpften Kinder diskutiert und befürwortet.

Insbesondere sprechen sich beide Schulleiterinnen der Grund- und Mittelschule für die Ausstattung mit mobilen Luftreinigungsgeräten aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ertüchtigung zur Inbetriebnahme der stationären raumluftechnischen Lüftungsanlage in der Mittelschule Scheyern und die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten aus-schreiben zu lassen. Der notwendige Bedarf in den einzelnen Einrichtungen ist noch genau zu ermitteln.

Beschlussergebnis: Ja 15 / Nein 0

TOP 5 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten neuen Einkaufsmarktes am Klosterberg – Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Unterrichtung, sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss-

Vor Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Herr Pater Lukas Wirth wird von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO ausgeschlossen:

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

Hinweis: Pater Lukas nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat hat am 15.12.2020 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheyern im Bereich westlich der Staatsstraße „Klosterberg“ beschlossen. Die Änderung erfolgt auf einem Teilbereich der Flurnummer 639 der Gemarkung Scheyern zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Klosterberg – großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“.

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wurde durch das Planungsbüro Eichenseher Ingenieure aus Pfaffenhofen in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekten Norbert Einödshofer aus Scheyern ein Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 08.06.2021 erarbeitet, welcher dem Gemeinderat in der Sitzung vom 08.06.2021 vorgestellt wurde.

Mit dem Plan bestand Einverständnis, ausgehend davon war das Bauleitplanverfahren fortzusetzen.

Der Planentwurf wurde mit allen Anlagen **frühzeitig ausgelegt** und den **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte, frühzeitig zur Stellungnahme zugeleitet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Dazu lag der Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht je in der Fassung vom 08.06.2021 in der Zeit vom 29.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021 öffentlich aus, was ordnungsgemäß am 21.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Während dieser Zeit wurden keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht.

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis. Nachdem während dieser Zeit keine Einwendungen vorgebracht wurden ist anzunehmen, dass die Belange der davon betroffenen Bürger nicht berührt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorstehenden Abwägung zu.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde am 25.06.2021 der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht übermittelt mit der Bitte um Stellungnahme bis 30.07.2021.

Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Straßenverkehrsbehörde –
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –
- Regierung von Oberbayern – Regionsbeauftragter für die Region Ingolstadt –
- Bayernwerk Netz GmbH
- D2 Vodafone GmbH
- E.ON Hochspannungsnetz GmbH
- Energie Südbayern GmbH (Erdgas)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
- Gemeinde Hettenshausen – VG Ilmünster –
- Gemeinde Jetzendorf
- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Markt Hohenwart
- Gemeinde Ilmünster – VG Ilmünster –
- Beauftragte für Behinderte in Scheyern
- Kreisheimatpfleger

Abwägung:

Soweit keine Stellungnahmen vorliegen ist anzunehmen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorstehenden Abwägung zu.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

Stellungnahmen ohne Einwände bzw. Anregungen wurden abgegeben von:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Abfallwirtschaftsbetrieb –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Kreisstraßenbau/Kreiseigener Tiefbau –
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Gemeinde Gerolsbach
- Gemeinde Reichertshausen

Abwägung:

Bei den Stellungnahmen ohne Einwände werden deren öffentliche Belange nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorstehenden Abwägung zu.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

Stellungnahmen mit Einwänden bzw. Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Bauaufsichtsbehörde, Bauleitplanung –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Bodenschutzbehörde –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Immissionsschutzbehörde –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Naturschutzbehörde –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Denkmalschutzbehörde –
- Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung in der Region –
- Regierung von Oberbayern – Brandschutz –
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Industrie- und Handelskammer für München und Obb.
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen
– Fachstelle Bauleitplanung –:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Gemeinde Scheyern möchte auf einem zurzeit für eine Gärtnerei genutztem Areal nahe des Klosters Scheyern die planerischen Voraussetzungen für u. a. klein- und großflächigen Einzelhandel schaffen. Dazu ändert sie den Flächennutzungsplan, stellt das o. g. sonstige Sondergebiet nach § 11 BauGB dar und beteiligt u. a. die Träger öffentlicher Belange und Behörden. Die Fachstelle regt Folgendes an:

- 1. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.**

Erläuterung:

Die 10. Flächennutzungsplanänderung überplant den Nähebereich des für die bayerische Geschichte und Kulturgeschichte wichtigen Kloster- und Kulturkomplexes. Unter Kapitel 1.7 des Umweltberichtes *Alternative Planungsmöglichkeiten* wird ausgeführt, dass keine alternativen Flächen für eine Entwicklung eines derartigen Einkaufsmarktes bestehen. Aus Sicht der Fachstelle erscheinen die Aussagen dazu aufgrund der besonderen Nähe des derzeit gewählten Standortes als nicht ausreichend. Es wird daher dringend angeregt, die verworfenen Standortalternativen in der Begründung z. B. zu klassifizieren und detaillierter zu beschreiben.

- 2. Die gegenständlichen Flächen liegen im Bereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B I 8.2 (Z)). Dies ist auch in der Planung zu berücksichtigen.**

Erläuterung:

Die betrachteten Flächen liegen gemäß B I 8.4.4.1 G des RP 10 im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet *Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes* (11). Gemäß B I 8.2 (Z) kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

- 3. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, § 50 BImSchG).**

Erläuterung:

Es wird angeregt, die bestehende waldartige, abschirmende Eingrünung – insbesondere nach Norden und Osten in Richtung des Klosterkomplexes – im Wesentlichen zu erhalten.

- 4. Es wird angeregt zu prüfen, ob innerhalb der durchgeführten Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelsupermarktes in Scheyern auch weitere rechtswirksame Planungen mit weiteren Einzelhandelsprojekten in die Untersuchung einbezogen werden müssten.**

Erläuterung:

Die durchgeführte Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelsupermarktes in Scheyern sieht für den gegenständlichen Markt alle Belange als erfüllt an. Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob das im Verfahren befindliche Vorhaben eines großflächigen Einzelhandels (Bebauungsplanes Nr. 28) in Hettenshausen am Ortsausgang von Reisingang ggf. in die Betrachtungen mit einbezogen werden müsste.

Abwägung:

Zu Pkt. 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird hinsichtlich der untersuchten Standortalternativen ergänzt. Bezüglich der Nähe zum Klosterareal wird auf die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Pkt. 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die besonderen Anforderungen aufgrund der Lage im Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes werden im Umweltbericht unter Pkt. 1.2.2 Seite 7 ausgeführt und wurden in der Planung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Pkt. 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorhandene abschirmende Gehölzbestand nach Norden und Osten wird auf Basis der vorliegenden Planung weitestgehend erhalten. Die Darstellung des zu erhaltenden Gehölzbestandes wird entsprechend angepasst.

Zu Pkt. 4: Die Planung in Hettenshausen am Ortsausgang von Reising wurde im Gutachten grundsätzlich als Wettbewerbsplanung berücksichtigt. Da sich das Vorhaben zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht im Bau befand, ist eine Berücksichtigung der Planung in der Berechnung der städtebaulichen Auswirkungsanalyse zu möglichen Umverteilungseffekten aus juristischer Sicht nicht zwingend notwendig. Im Sinne einer worst-case-Untersuchung wurden daher die für die vorhandenen Anbieter maximal möglichen Umverteilungsquoten ermittelt und das Projekt als verträglich bewertet. Bei einer Berücksichtigung der Planung in Hettenshausen in der Berechnung zur Auswirkungsanalyse würden sich die wettbewerblichen Auswirkungen auf die einzelnen Wettbewerbsstandorte noch weiter verringern, weil mit Hettenshausen ein weiterer Standort betroffen wäre. Demnach ist das Projekt in Scheyern aus gutachterlicher Sicht auch unter rechnerischer Berücksichtigung der Planung in Hettenshausen als verträglich zu beurteilen, so dass die vorliegende Analyse aus fachlicher Sicht nicht ergänzt werden muss. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme des Landratsamtes – Immissionsschutz –

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine als Fläche für „Sondernutzung Gartenbau“ dargestellte Fläche. Die Fläche soll geändert werden, um das städtebauliche Ziel der Gemeinde umzusetzen. Im Geltungsbereich des Plangebiets werden drei Sondergebiete SO1, SO2 und SO3 dargestellt mit der Zweckbestimmung „großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“. Im Parallelverfahren läuft der Bebauungsplan Nr. 31 „Klosterberg – großflächiger und nicht-großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 31 wird verwiesen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme des Landratsamtes – Untere Naturschutzbehörde –

Da sowohl die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, als auch die Unterlagen zum Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet derzeit noch erarbeitet werden, ist eine abschließende Stellungnahme zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Beide Unterlagen sind der uNB nachzureichen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Die Bereiche, welche im Bebauungsplan am westlichen Rand und im Süden zum Erhalt bestehender Gehölze dargestellt sind, sollten auch innerhalb des Flächennutzungsplans als solche Bereiche dargestellt werden. Eine Rodung dieser erhaltungswürdigen Gehölze sollte bereits auf Flächennutzungsplanebene ausgeschlossen werden, um die in der Grünordnung genannte moderate Einbindung an die Umgebung sicherzustellen, die dominante Wirkung der geplanten Bebauung zu vermeiden sowie der Zielsetzung „Gehölzstrukturen sollen erhalten werden“ des Regionalplans Rechnung zu tragen.

Abwägung:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Untersuchung von Fledermausvorkommen liegt zwischenzeitlich vor und wurde mit der UNatSchB abgestimmt. Die Ergebnisse werden in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet

Die Darstellung des vorhandenen, zu erhaltenden Gehölzbestandes wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Stellungnahme des Landratsamtes – Untere Denkmalschutzbehörde –

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern.

Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe folgendes Baudenkmal:

Baudenkmal: Benediktinerabtei Kloster Scheyern

Aktennummer D-1-86-151-11

Adresse Schyrenplatz 1

Bezeichnung

Funktion Klostergarten

Kurzbeschreibung Benediktinerabtei Scheyern, 1119 begründet (ursprüngliche Gründung 1077 in Bayrischzell), 1803 säkularisiert, 1838 wiederbegründet; kath. Pfarr- und Benediktinerabteikirche Mariä Himmelfahrt, dreischiffige Basilika mit zweijochigem Chor mit Apsis und ursprünglich freistehendem Südwestturm mit Blendengliederung und Helm über Dreiecksgiebeln, Mittelschiff und Chor mit Stiehkappentönen, Seitenschiffe mit Kreuzgratgewölben, im Kern romanisch, geweiht 1215, Turm um 1230, Königskapelle (ehem. Sakristei) südlich des Chores und Turmerhöhung um 1440/50, Neue Sakristei nördlich des Chores um 1470/80 mit hochbarocker Ausstattung, 1697, Wölbung der Kirche um 1570, Rosenkranzkapelle nordwestlich des Chores um 1640, spätbarocke Kreuzkapelle westlich des Kreuzgangs 1738/39, Martinikapelle nördlich des Langhauses gleichzeitig, Umgestaltung der Kirche im Stil des Spätrokoko unter Erweiterung des Langhauses nach Westen und Ausbau der nördlichen Kapellen zum sog. Frauenschiff 1768/70, Turmhelm von Friedrich von Gärtner, 1837, Romanisierung der Kirche 1876/78 unter nochmaliger Erweiterung nach Westen und Errichtung der Westfassade, Restaurierung im Sinne des Spätrokokozustandes 1923/24; mit Ausstattung; Johanneskirche, Kapitalkirche, östlich an den Kreuzgang anschließend, bis 1253 Grablage der Wittelsbacher, Saalkirche mit dreiseitigem Chorschluss und Strebepfeilern, Saal und Chor mit stuckierter Stiehkappentonne, geweiht vor 1191, Ausbau nach Osten und Wölbung um 1550, Stuckierung und Anbau der Seitenkapellen 1623/24; mit Ausstattung; Kreuzgang, südlich an die Basilika anschließend, mit Stiehkappentönen und Kreuzgratgewölben, im Kern spätromanisch, 12./13. Jh., Ausbau und Wölbung 15./16. Jh.; Konventsgebäude, südlich an Kreuzgang und Johanneskirche anschließend, zweiflügeliger, zwei- bis dreigeschossiger Satteldachbau mit Refektorium und Repräsentationsräumen, nach Norden ausspringende Klosterbibliothek, am Ostgiebel bez. 1594 und 1610; mit Ausstattung; sog. Winterprälat, südlich an den Turm anschließend, dreigeschossiger, traufseitiger und verputzter Schopfwalmdachbau, im Kern spätmittelalterlich, Umbauten 16.-19. Jh.; mit Ausstattung; sog. Sommerprälat, südlich an Winterprälat anschließend und zum Prälatenhof ausgerichtet, viergeschossiger, traufseitiger Gebäudezug mit Satteldach, polygonalem Erkertürmen mit Laternenhauben und Mittelrisalit mit Zwerchhaus, mit Elisabethenkapelle von 1583, im Kern 16./17. Jh., Aufstockung und Umgestaltung im Stil der Neurenaissance 1886; mit Ausstattung; Zwischenbau zwischen Sommerprälat und Torhaus, zweigeschossiger, traufseitiger Satteldachbau, im Kern 1. Drittel 16. Jh., Umbau 2. Hälfte 19. Jh.; Torhaus und Südostflügel des Prälatenhofes, ehem. Brauerei, zweigeschossiger Walmdachbau mit barocker Volutengiebelfassade und südöstlich angebauter Seminarkapelle, im Kern 1. Drittel 16. Jh., modern ausgebaut als Seminar, neuromanische Seminarkapelle 1887; Südflügel des Prälatenhofes, ehem. Wirtschaftsgebäude, zweigeschossiger Walmdachbau im Kern 1. Drittel 16. Jh., modern ausgebaut; Westflügel des Prälatenhofes, ehem. Wirtschaftsgebäude, dreigeschossiger Walmdachbau mit viergeschossigem Mittelteil mit Durchfahrt und Dreiecksgiebel, nach Westen ausspringender Bau des Klosterstieghofes, im Kern 1. Drittel 16. Jh., modern ausgebaut; Klostergarten, nordöstlich, östlich und südöstlich von Kirche und Kloster; Gartenpavillon, zweigeschossiger, verputzter Walmdachbau, 18. Jh.

Die Sichtbeziehung zum Kloster Scheyern könnte durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägung:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) wurde am Verfahren beteiligt. Es wird auf die Stellungnahme des BLfD verwiesen.

Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen – Bodenschutz –:

Im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheyern sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altstandorte oder Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Gemäß den Befunden aus dem Geotechnischen Bericht der INGEOTEC vom 26.10.2020 ist keine schädliche Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des BBodSchG im untersuchten Bereich vorhanden. Die Vornutzung als Gärtnerei ergab für ausgewählte untersuchte Einzelparameter der PBSM (Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung) keine nachweisbaren Konzentrationen des Bodens (siehe Geotechnischer Bericht, S. 9).

Jedoch sind abfallrechtlich relevante Böden bzw. Materialien vorhanden, die von Seiten des Gutachters anhand der bisherigen Ergebnisse bis Z1.2 gem. Verfüllleitfaden eingestuft wurden. Bei erfolgenden Abgrabungen, z. B. im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdumlagerungen, sind insofern die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Bezüglich weiterer Hinweise und Auflagen verweisen wir auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt.

Gemäß der durchgeführten Kampfmittelvorerkundung aus 2017 wurde im Projektgebiet „Kloster Scheyern“ keine Kampfmittelbelastung ermittelt.

Hinweis:

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren. Dieser Hinweis wurde bereits im Plan unter E. Hinweise durch Text, 4. Altlasten und in der Begründung unter Punkt 2.4 aufgenommen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen – Brandschutzdienststelle –:

Löschwasserbedarf

Es wird eine Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen.

Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 400 l/min (24 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können.

Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie

die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen.

Sollen in dem Bebauungsplan Objekte mit besonders hoher Brandlast errichtet werden, kann sich die benötigte Löschwassermenge im Einzelfall erhöhen.

Abwägung:

Die Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens zwei Stunden kann durch die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde:

Planung:

Die Gemeinde Scheyern beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“. Ziele der Planung sind die Errichtung eines Vollsortimenters (REWE) mit 1.375 m² Verkaufsfläche, eines Backshops mit 135 m² Verkaufsfläche sowie einer Metzgerei mit 120 m² Verkaufsfläche. Das Planungsgebiet (Größe ca. 1,8 ha) befindet sich im Nordwesten der Gemeinde; die Fläche wird derzeit durch einen Gartenbaubetrieb genutzt.

Erfordernisse der Raumordnung:

Gemäß LEP 5.3.1 (Z) dürfen Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baumutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.

Gemäß LEP 5.3.2 (Z) hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.

Gemäß LEP 5.3.3 (Z) dürfen durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sowie sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.

Landesplanerische Bewertung:

Die Gemeinde Scheyern ist gemäß Karte 1 „Raumstruktur“ des Regionalplans der Region Ingolstadt als Kleinzentrum festgelegt und somit für die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes grundsätzlich geeignet.

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 5.3.1 sind neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst.

Vollsortimenter, Bäckerei und Metzgerei stehen zwar in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang, allerdings lassen die Lage des Planungsgebietes sowie die Sortimentsgestaltung der reinen Nahversorgung keine erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit erwarten. Aus landesplanerischer Sicht liegt hier keine Agglomeration im Sinne des LEP-Ziels 5.3.1 vor.

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 5.3.2 sind städtebaulich integrierte Lagen Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Der Standort befindet sich im Westen des Gemeindegebietes mit wesentlichen Wohnanteilen im Umfeld. Laut der vorgelegten Begründung (Planfassung vom 08.06.2021) befindet sich die nächstgelegene fußläufig erreichbare Bushaltestelle in einer Entfernung von ca. 100 m südöstlich zum Plangebiet am Schyrenplatz. Aus landesplanerischer Sicht kann der Standort daher als städtebaulich integriert bewertet werden.

Im Nahbereich der Gemeinde Scheyern befinden sich insgesamt 8.562 Einwohner (Stand 31.12.2020). Die geplante Verkaufsfläche für den REWE-Markt von 1.375 m² ist landesplanerisch zulässig; die Abschöpfungsquote der sortimentspezifischen Kaufkraft liegt bei rund 23 %.

Ergebnis:

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Brandschutz –:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeinen Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 –Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:**Zu 1. Hydrantennetz**

Der Ausbau des Hydrantennetzes wird im Zuge der Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Eine Berücksichtigung in der Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 2. öffentliche Verkehrsflächen

Die überplante öffentliche Straße und die geplante Zufahrt entspricht den Anforderungen an öffentliche Erschließungseinrichtungen. Die Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr im Plangebiet sind im

Genehmigungsverfahren der Einzelbauvorhaben festzulegen und zu prüfen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3./ 4. Rettungswege aus den Gebäuden

Die Rettungswege aus den Gebäuden sind im Genehmigungsverfahren der Einzelbauvorhaben zu prüfen und festzulegen und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt:**1. Wasserversorgung**

Nach den uns vorliegenden Informationen übernimmt im Plangebiet die Gemeinde Schyern die öffentliche Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Sollte die Gemeinde Schyern auch die Versorgung des hier überplanten Gebietes übernehmen, kann die Erschließung mit Trinkwasser derzeit als gesichert angesehen werden.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 31 als sonstiges Sondergebiet „Klosterberg – großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“ in der Gemeinde Schyern sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen dann mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse werden voraussichtlich bei Gründungsmaßnahmen keine Bauwasserhaltungen erforderlich werden (siehe Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung Kapitel 1.4.8 Gewässer/Grundwasser, Angaben zum Grundwasserflurabstand). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hanglage) können Schichtwasser austritte nicht ausgeschlossen werden.

Sämtliche beim Rückbau bzw. Abriss anfallenden Abfälle sind zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu deklarieren und schadlos zu verwerten/entsorgen.

Gemäß den genannten Befunden aus dem Geotechnischen Bericht der INGEOTEC vom 26.10.2020 ist keine schädliche Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des BBodSchG im untersuchten Bereich vorhanden. Die Vornutzung als Gärtnerei ergab für ausgewählte untersuchte Einzelparameter der PBSM (Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung) keine nachweisbaren Konzentrationen des Bodens (siehe Geotechnischer Bericht, S. 9).

Jedoch sind abfallrechtlich relevante Böden bzw. Materialien vorhanden, die von Seiten des Gutachters anhand der bisherigen Ergebnisse bis Z1.2 gemäß

Verfüllleitfadeneinstufung eingestuft wurden. Bei erfolgenden Abgrabungen z. B. im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdumlagerungen sind insofern die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Für die Erdarbeiten bzw. Rückbauarbeiten auch außerhalb der bisher untersuchten Bereiche empfehlen wir für organoleptisch auffällige Böden folgende Vorgehensweise:

- Die Erdarbeiten und Aushubarbeiten sollten durch einen VSU-Sachverständigen bzw. durch einen Sachverständigen mit Referenzen im Bereich Altlasten bzw. Rückbau von Verdachtsbereichen betreut werden (=Aushubüberwachung und Stoffstrommanagement).
- Der Aushub ist zu separieren, haufwerkweise repräsentativ zu beproben und je nach Verwertungsweg einer Deklarationsanalyse zu unterziehen. Die Beprobung der Haufwerke inkl. Entsorgung/Verwertung ist durch ein geeignetes Fachbüro/Institut durchzuführen.
- Sämtliche anfallenden Abfälle sind anhand der Abfallart und ihrer abfalltechnischen Einstufung zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).

- Der Wiedereinbau von bis zu Z1.2-Material ist bevorzugt unter Straßen und Wegen bzw. Gebäuden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen durchzuführen. Belastetes Material darf nur in niedriger belasteten Bereichen wieder eingebaut werden, wenn es –abhängig vom Einbauort- den Vorgaben der LAGA bzw. des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ entspricht. Fremdanteile sind vorher auszusortieren. Der Einbau von belastetem Material im Überschwemmungsgebiet ist nicht möglich.
- Eine Versickerung von gesammeltem anfallendem Niederschlagswasser, also im Bereich von künftigen Versickerungsanlagen, darf nur über unbelastete Bodenzone stattfinden. Evtl. kontaminierte Auffüllungen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA – Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist ggf. durch Sohl- und Flankenproben zu belegen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 einzuhalten. Ggf. ist bzgl. Des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

Für den Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

Gemäß der durchgeführten Kampfmittelvorerkundung aus 2017 wurde im Projektgebiet „Kloster Scheyern“ keine Kampfmittelbelastung ermittelt.

3. Abwasserbeseitigung

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bereits ein Entwässerungskonzept zur Vorabstimmung vorgelegt. Geplant ist dabei, anfallendes Niederschlagswasser über Kies- oder Blockrigolen mit vorgeschalteten Filteranlagen zu versickern. Grundsätzlich steht der geplanten Versickerung nichts entgegen. Unabhängig davon ist anfallendes Niederschlagswasser grundsätzlich vorrangig breitflächig zu versickern. Dies bedeutet dann aber auch entsprechende Flächen für eine Versickerung zur Verfügung zu stellen. Dies ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nochmals zu überprüfen. Die pauschale Aussage im Entwässerungskonzept „eine Versickerung über Mulden entfällt, da die passenden Flächen dafür nicht ausreichend zu Verfügung stehen“ ist hierfür nicht ausreichend.

4. Zusammenfassung

Wenn der Inhalt unseres Schreibens beachtet wird bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitpläne. Insbesondere ist die Möglichkeit der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser nochmals zu prüfen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.
Abwägung:

Zu 1. Wasserversorgung und 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3. Abwasserbeseitigung

Das Entwässerungskonzept wurde entsprechend ergänzt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vor dem nächsten Verfahrensschritt zur Abstimmung vorgelegt. Das angepasste Entwässerungskonzept liegt den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans als Anlage bei.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-I-7434-0171 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehem. Burg Scheyern und des Klosters Scheyern“

Wie auf Seite 31 des Umweltberichts zutreffend festgehalten wird, ist aufgrund der räumlichen Nähe zum bekannten Bodendenkmal nicht auszuschließen, dass sich dieses auf den Bereich des Plangebietes erstreckt. Daher sind im Planungsgebiet weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Ein Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend und sollte gestrichen werden. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und zugehörigen Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/informationen_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege-2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B127), 68 ff. (mit Anm. W.K.Göhner); BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_uberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf
sowie

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 (bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 (Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben zur Kenntnisnahme.

Abwägung:

Der Anregung, einen entsprechenden Hinweis zur erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnis für Bodeneingriffe zu ergänzen, wird gefolgt. Folgender Text wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans unter Punkt 3. Denkmalschutz – Denkmäler ergänzt: *„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und des zugehörigen Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“*

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Es bestehen keine landwirtschaftlichen Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Forstfachliche Belange sind betroffen:

Waldabstand:

Von dem Vorhaben ist Wald nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (Bay-WaldG) indirekt betroffen.

Im Norden grenzt an das geplante Bauvorhaben Wald an. Nach Art. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Anlagen und Gebäude so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet wird.

Wir weisen darauf hin, dass unabhängig von Sturmereignissen jederzeit Bäume unvermittelt umstürzen oder Äste/Kronenteile herabfallen können. Die Bäume können auf den vorliegenden Standorten eine Höhe von ca. 25 m erreichen. Das Risiko für Schäden kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Gebäude sollen dem Einzelhandel und damit als Geschäfte und Arbeitsplatz dienen. Ein Aufenthalt von Personen findet damit zu einem großen Teil (dauerhaft) und auch bei schlechter Witterung und Extremwetterereignissen in den Gebäuden statt.

Wir empfehlen daher den Abstand der Gebäude zum Wald von einer Baumlänge (20-25 m) zu wählen oder zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Verringerung des Risikos eines (Personen-)Schadens bestehen.

Anpflanzungen:

Bei den in Nr. 9.4. aufgeführten Anpflanzungen ist die Einbringung von Einzelbäumen vorgesehen. Aufgrund des in teils nur wenigen Metern Entfernung angrenzenden Waldes sollen die entsprechenden Herkunftsempfehlungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (FVG) gewählt werden. Dadurch soll der Vermischung standortangepasster Waldbestände mit ggf. standörtlich nicht angepassten Herkünften entgegen gewirkt werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Bebauungsplanverfahren bzw. in den erforderlichen Genehmigungsplänen zu beachten. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern:

Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft grundsätzliches Einverständnis.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass die landesplanerische Zulässigkeit der Sondergebiete (großflächiger Einzelhandel) zu prüfen, beziehungsweise von der höheren Landesplanungsbehörde zu bestätigen ist.

Des Weiteren regen wir an, dass die nordwestlich angrenzende Fläche, der Parkplatz der BOS-Scheyern, in den Planungsumgriff mit einbezogen wird. Wir empfehlen unter Berücksichtigung dieser Fläche ein „gebietsübergreifendes“ Parkraumkonzept zu entwickeln und der großen Flächeninanspruchnahme durch Park- und Stellplätzen entgegenzuwirken. Sollte jedoch an der vorliegenden Planung festgehalten werden, regen wir an, dass entgegen der bisherigen Festsetzung Parkhäuser im SO 3 zugelassen werden, um die Flächeninanspruchnahme zu verringern. Zusätzlich sollte E-Mobilität mit entsprechenden Lademöglichkeiten Berücksichtigung finden und multifunktionale Flächen geschaffen werden.

Abschließend empfehlen wir vorsorglich aufgrund der Entscheidung des EuGH im Fall Visser / Appingedam (Rs. C-31/16) Urteil 2018; nicht den Umfang der zulässigen Verkaufsfläche von der Kaufkraft der Bevölkerung in planerisch festgelegten Bezugsräumen abhängig zu machen. Stattdessen sollte eine städtebauliche Begründung herangezogen werden, die die praktische Wirksamkeit von Beschränkungen von Einzelhandelsnutzungen und ihre Erforderlichkeit zur Erreichung der Gemeinwohlziele nachweist.

Abwägung:

Zu landesplanerische Zulässigkeit

Es wird auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde verwiesen. Diese stimmt der Planung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Parkraumkonzept

Der Anregung, den angrenzenden Parkplatz der BOS Scheyern in den Planungsumgriff mit aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Der Parkplatz steht nicht in räumlichem Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme, da sich die Flächen auf unterschiedlichen Höhenniveaus befinden und die topographischen Verhältnisse keine direkte Verbindung zulassen. Der Parkplatz ist über eine eigene Zufahrt über die Straße Schöneck erreichbar. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Parkhäuser

Der Anregung, im SO3 Parkhäuser zuzulassen, wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass Parkhäuser naturgemäß einen geringeren Flächenverbrauch gegenüber ebenerdigen Stellplatzflächen aufweisen. In vorliegendem Fall ist jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Baudenkmal Kloster Scheyern, um eine herausragende und die Kulturlandschaft weithin prägende Anlage handelt, deren Sichtbeziehungen deshalb in besonderem Maße freigehalten werden müssen.

Demnach ist der ebenerdigen, aber bereits eingegrünt Realisierung von Stellplätzen der Vorrang ggü. einer Parkdeck zu geben. Die Bebauung wurde bewusst nur im SO 1 und SO 2 zugelassen, da sich hier die Bebauung in das Gelände und die bestehende Eingrünung einfügt und in keiner wesentlichen Sichtachse zum Baudenkmal Kloster Scheyern steht. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Der Anregung, Lademöglichkeiten in der Planung zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt, da der Gesetzgeber mit Einführung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) bereits Regelungen zur Ausstattung mit Ladeinfrastruktur getroffen hat. Eine Berücksichtigung auf Ebene der Bauleitplanung ist demnach nicht erforderlich.

Zu Urteil EuGH

Das Urteil des EuGH ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich auf einen pauschalen Ausschluss bestimmter Nutzungen im Vorfeld der eigentlichen Planung bezieht. Der Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Ansiedelung eines REWE Lebenssupermarktes in Scheyern vom 26.03.2021 von CIMA Beratung + Management GmbH wurde jedoch eine konkrete Planung mit konkreten Verkaufsflächen zu Grunde gelegt und die Verträglichkeit analysiert und geprüft. Im Bauleitplanverfahren werden diese Verkaufsflächen mit der entsprechenden Zweckbestimmung festgesetzt, jedoch keine Nutzungen pauschal ausgeschlossen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

marktes (=großflächiger Einzelhandel) mit angelagertem Getränkemarkt, Metzgerei, Bäckerei und Biohofladen (=nichtgroßflächiger Einzelhandel) und den dazugehörigen Stellplätzen.

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wurde durch das Planungsbüro Eichenseher Ingenieure aus Pfaffenhofen in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekten Norbert Einödshofer aus Scheyern ein Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 08.06.2021 erarbeitet, welcher dem Gemeinderat in der Sitzung vom 08.06.2021 vorgestellt wurde.

Mit dem Plan bestand Einverständnis, ausgehend davon war das Bauleitplanverfahren fortzusetzen.

Der Planentwurf wurde mit allen Anlagen frühzeitig ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte, frühzeitig zur Stellungnahme zugeleitet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Dazu lag der Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht je in der Fassung vom 08.06.2021 in der Zeit vom 29.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021 öffentlich aus, was ordnungsgemäß am 21.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Während dieser Zeit wurden zwei Einwendungen bzw. Anregungen vorgebracht.

Private Stellungnahme vom 30.07.2021:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sterz, sehr geehrter Gemeinderat in Scheyern, sehr geehrter Herr Landrat Gürtner,

der Platzierung des geplanten Einkaufsmarkts auf dem Gärtnereihügel westlich des Klosters und damit dem Bebauungsplan Nr. 31 widerspreche ich auf das entschiedenste und bitte dringend darum, den Bebauungsplan in dieser Form abzulehnen und an dieser Stelle keinen Einkaufsmarkt bzw. keine relevanten Gebäudestrukturen zu genehmigen.

In der „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gde. Scheyern - Eichenseher/Einödshofer“ wird zwar unter 6.3 auf die Ansicht sprachlich eingegangen „... Die Gebäudehöhe der bestehenden Gebäude, insbesondere der wahrnehmbaren Firstlinie des Hauptgebäudes liegt aktuell bei 493,5 m ü.NHN und damit um 2,5 m höher: ...“ und ein Grundriss sowie Querschnitte zum Gärtnereihügel graphisch gezeigt. Es wird jedoch keine graphische Ansicht gezeigt. Auch nicht in den Planzeichnungen zum BBP Nr. 31.

Eine graphische Vorstellung von den Einkaufsmarktgebäuden auf dem Hügel vor den Klostergebäuden wäre leicht darzustellen gewesen. Graphische Ansichten aus verschiedenen Richtungen von realen Standpunkten sind zwingend zur Beurteilung, insbesondere in einer Situation, in der die Ansicht entscheidend ist. Ein Weglassen dieser Ansichten ist in diesem Fall unerklärlich und ein so erheblicher Mangel an den Ausarbeitungen und an der Information an die Gemeinde, dass ein Gemeinderatsbeschluss auf dieser dünnen Basis angreifbar und im Streitfall sogar unwirksam sein wird.

Inhaltlich offenbart die Aussage „... Die Gebäudehöhe der bestehenden Gebäude, insbesondere der wahrnehmbaren Firstlinie des Hauptgebäudes liegt aktuell bei 493,5 m ü.NHN und damit um 2,5 m höher: ...“ ein optisches Fiasko.

Von den stets tiefer positionierten Sichten aus südlich-südwestlich-westlich-nordwestlichen Standpunkten werden damit die Einkaufsmarktgebäude die Klostergebäude verdecken. Ja, einige Dächer und Glockenturm werden sichtbar bleiben, die Ensemblewirkung des Komplexes nicht mehr.

Der Umweltbericht hebt auf Blickbeziehungen nur aus Südost bis Südwest ab (NICHT aus Westen / Nordwesten) und resümiert in 1.4.2, 1.5.8 und 1.5.9. nicht wirklich eindeutig; die „sehr vorsichtige“ Positionierung

wird erkennbar. Außerdem wird die Baumbegrünung des gesamten Hügels als fix unterstellt, was historisch nicht der Fall war und nicht künftig zwingend ist.

Eindeutige und erhebliche Mängel des „Umweltberichts“ sind,
– dass der Unterschied in der optischen Wirkung „Glashäuser“ zu „Einkaufsmarktgebäuden“ ignoriert wird (man hebt nur auf Giebelhöhen ab; Gebäudeart und -breiten werden ignoriert)
– dass der Blick von Westen (Bereich Prielhof, Straße nach Gerolsbach und Umland aus dieser Richtung) nicht berücksichtigt und nicht dokumentiert wird.

Die Zustimmung des Umweltberichts zum Bauvorhaben halte ich deswegen für sachlich fehlerhaft, weil entscheidungswesentliche Fakten ausgeklammert wurden. Der aktuell vorliegende Umweltbericht kann deswegen keine Basis für die Entscheidung zum BBP 31 sein.

Die Platzierung des Einkaufsmarkts auf dem Hügel westlich des Klosters ist dramatischer Verlust für die Gemeinde. Statt der gewachsenen Struktur der Klostergebäude werden wir von Südwesten bis Nordwesten künftig 0815-Einkaufsmarktopik sehen – auf einem Hügel wunderbar prominent platziert.

Für die Gemeinde ein ganz schwerer und für weitere Zukunft und Folgegenerationen sicherlich irreparabler Verlust an Identität.

Es ist sicherlich praktisch für die Flächeneigentümer, eine kleine Gärtnerei durch einen umsatzträchtigen Einkaufsmarkt zu ersetzen. Der vorgesehene Platz dafür ist aber vollkommen ungeeignet, weil er die Gemeinde-Visitenkarte massiv und irreparabel beschädigt. Eine Platzierung des Einkaufsmarkts gerade auf dem Hügel westlich des Klosters ist auch in keiner Weise notwendig.

Für das Einreichen dieser Stellungnahme am letzten Tag entschuldige ich mich, hatte berufliche Gründe. Für eine offene Behandlung des Themas wäre ich als Scheyerer Bürger sehr dankbar.

Abwägung:

Zu fehlende Ansichten

In der Gemeinderatssitzung am 08.06.2021 wurde das Vorhaben den Gemeinderatsmitgliedern in öffentlicher Sitzung vorgestellt. In dieser Präsentation war neben den Ansichten auch eine Visualisierung mit Kameraflug enthalten, so dass sich alle Beteiligten einen umfassenden Eindruck von der zu erwartenden Nah- und Fernwirkung des Vorhabens verschaffen konnten. In den Unterlagen zum Bebauungsplan sind solche Darstellungen nicht zwingend erforderlich; ein Fehlen stellt somit keinen Mangel der Bauleitplanung dar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verfahrens wird der bereits in der Begründung enthaltene Schnitt in größerem Maßstab sowie zusätzliche Ansichten aus der Visualisierung zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Zu Höhe Firstlinie

In der Stellungnahme wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die geplante Bebauung die Firstlinie der bestehenden Bebauung um 2,5 m überragt. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Die geplante Bebauung liegt 2,5 m unterhalb der Firstlinie der bestehenden Bebauung. Durch die maximal zulässige Höhe der geplanten Gebäude wird somit eine Verbesserung der Sichtbeziehung zum Kloster erzielt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält nicht nur Aussagen zu Blickbeziehungen aus Südwest und Südost, sondern verweist auch auf eine kaum mögliche Einsehbarkeit des Plangebietes aus nordwestlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung (vgl. Umweltbericht vom 08.06.2021, Seite 13). Zur Verdeutlichung wird der Umweltbericht mit weiteren Fotos auch aus diesen Blickwinkeln ergänzt.

Der vorhandene Baumbestand zur Eingrünung des Plangebietes aus den o.g. Richtungen wird unabhängig von seiner Historie als erhaltenswert bewertet, entsprechend festgesetzt und damit in seinem Erhalt gesichert. Im Gegensatz zu den vorhandenen großflächigen Gewächshäusern aus Glas lassen die getroffenen Festsetzungen die Errichtung von Gebäuden mit begrüntem Flach- oder Pultdach (SO1, Begrünungsanteil mind. 50%), sowie symmetrische Satteldächer mit 35-45° Dachneigung und

roter Biberschwanzdeckung (SO2, entsprechend der regionaltypischen Bauweise) zu. Eine nachteilige Wirkung dieser Dachformen und -materialien im Vergleich zu den bestehenden Glasflächen wird nicht gesehen.

Eine „Zustimmung des Umweltberichtes zum Bauvorhaben“ ist nicht gegeben, es werden vielmehr die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die umweltrelevanten Schutzgüter dargestellt.

Die Platzierung des geplanten Einkaufsmarkts „auf dem Hügel westlich des Klosters“ wird nicht als „dramatischer Verlust“ für die Gemeinde und deren Identität gesehen. Auf Basis der getroffenen Festsetzungen (Absenkung des Geländes gegenüber seinem derzeitigen Zustand, Dach- und Fassadengestaltung, Eingrünung) wird von einem verträglichen Eingriff ausgegangen, zumal dieser in einem Bereich stattfindet, der derzeit bereits gartenbaulich bzw. gewerblich genutzt wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das denkmalgeschützte Ensemble des Klosters wird auf die Stellungnahmen des Landratsamts Pfaffenhofen / Untere Denkmalschutzbehörde, sowie des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege verwiesen, die in dieser Hinsicht keine Bedenken äußern.

Der Auffassung, dass die vorliegende Planung die „Gemeinde-Visitenkarte massiv und irreparabel beschädigt“ wird nicht gefolgt. Unter Abwägung mit den übrigen relevanten Belangen (u.a. zentrumsnahe Lage und Erreichbarkeit des Standortes, Flächenverfügbarkeit etc.) wird am geplanten Standort festgehalten. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorstehenden Abwägung zu.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

Anträge/Anregungen aus der Bürgerversammlung vom 28.07.2021:

In der Bürgerversammlung vom 28.07.2021 wird von einer Scheyerer Bürgerin der Antrag bzw. die Anregung vorgebracht auf dem Areal des Einkaufsmarktes eine sog. „Toilette für Alle“ vorzusehen.

Anmerkung der Verwaltung:

Eine „Toilette für alle“ bietet Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen sowie Inkontinenzproblemen und ihren BegleiterInnen die zusätzlich notwendige Ausstattung, um eine Toilette benutzen oder in liegender Position Inkontinenzunterlagen wechseln zu können – also einen „Raum für den Wechsel“. Die Toilettenräume sind ausreichend groß und mit einer Pflegeleie mit abklappbarem Seitengitter ausgerüstet sowie mit einem Personenlifter für den sicheren und rückschonenden Transfer vom Rollstuhl auf die Pflegeleie und zurück.

Abwägung:

Zu Toilette für Alle

Der Anregung, eine sog. „Toilette für Alle“ vorzusehen, wird nicht gefolgt. Jedoch ist in den Genehmigungsunterlagen zum Einzelhandel eine zu den Öffnungszeiten des Backshops öffentlich zugängliche Toilette (behindertengerecht) geplant. Eine Berücksichtigung in vorliegender Bauleitplanung ist nicht erforderlich bzw. möglich. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorstehenden Abwägung zu.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

Weiter wird in der Bürgerversammlung vom 28.07.2021 von der gleichen Scheyerer Bürgerin der Antrag bzw. die Anregung vorgebracht im SO 3 eine Überdachung der Stellplätze auf dem Areal des Einkaufsmarktes mit PV-Anlagen festzusetzen.

Abwägung:

Zu Überdachung Stellplätze mit PV-Anlagen

Der Anregung, im SO 3 eine Überdachung der Stellplätze mit PV-Anlagen festzusetzen, wird nicht gefolgt. Grundsätzlich sollte in Hinblick auf den Klimaschutz die Nutzung von Anlagen solarer Strahlungsenergie, soweit möglich, uneingeschränkt ermöglicht werden. In vorliegendem

Fall ist jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Baudenkmal Kloster Scheyern, um eine herausragende und die Kulturlandschaft weithin prägende Anlage handelt, deren Sichtbeziehungen deshalb in besonderem Maße freigehalten werden müssen.

Demnach ist der ebenerdigen, aber bereits eingegrünt Realisierung von Stellplätzen ohne Überdachung der Vorrang zu geben. Die Bebauung wurde bewusst nur im SO 1 und SO 2 zugelassen, da sich hier die Bebauung in das Gelände und die bestehende Eingrünung einfügt und in keiner wesentlichen Sichtachse zum Baudenkmal Kloster Scheyern steht. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorstehenden Abwägung zu.

Beschlussergebnis: Ja 12 / Nein 2

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde am 23.06.2021 der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht und Eingriffsregelung übermittelt mit der Bitte um Stellungnahme bis 30.07.2021.

Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Straßenverkehrsbehörde –
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –
- Regierung von Oberbayern – Regionsbeauftragter für die Region Ingolstadt –
- Bayernwerk Netz GmbH
- D2 Vodafone GmbH
- E.ON Hochspannungsnetz GmbH
- nergie Südbayern GmbH (Erdgas)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
- Gemeinde Hettenshausen – VG Ilimmünster –
- Gemeinde Jetzendorf
- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Markt Hohenwart
- Gemeinde Ilimmünster – VG Ilimmünster –
- Beauftragte für Behinderte in Scheyern
- Kreisheimatpfleger

Abwägung:

Soweit keine Stellungnahmen vorliegen ist anzunehmen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorstehenden Abwägung zu.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

Stellungnahmen ohne Einwände bzw. Anregungen wurden abgegeben von:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Kreisstraßenbau/Kreiseigener Tiefbau –
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Gemeinde Gerolsbach
- Gemeinde Reichertshausen

Abwägung:

Bei den Stellungnahmen ohne Einwände werden deren öffentliche Belange nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorstehenden Abwägung zu.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

Stellungnahmen mit Einwänden bzw. Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Bauaufsichtsbehörde, Bauleitplanung –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Bodenschutzbehörde –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Immissionsschutzbehörde –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Naturschutzbehörde –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Denkmalschutzbehörde –
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Abfallwirtschaftsbetrieb –
- Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung in der Region –
- Regierung von Oberbayern – Brandschutz –
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Industrie- und Handelskammer für München und Obb.
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen
– Fachstelle Bauleitplanung –:

Die Gemeinde Scheyern möchte auf einem zurzeit für eine Gärtnerei genutztem Areal die planerischen Voraussetzungen für u. a. klein- und großflächigen Einzelhandel schaffen.

Dazu weist sie das o. g. sonstige Sondergebiet nach § 11 BauGB aus und beteiligt u. a. die Träger öffentlicher Belange und Behörden. Die Fachstelle regt Folgendes an:

Planungsrechtliche und ortsplannerische Beurteilung:

1. Der Baugestaltung kommt aufgrund der städtebaulich prägenden Lage in unmittelbarer Nähe der für die bayerische Geschichte und Kulturgeschichte herausragenden Klosteranlage besondere Bedeutung zu. Für Gebäudeplanungen in dieser Größenordnung sowie aufgrund der Ortsbild prägenden Lage wird die Auslobung eines Architektenwettbewerbes empfohlen.

Erläuterung:

Gemäß den vorliegenden Unterlagen plant die Gemeinde zur Sicherung der Versorgungsstrukturen auf den Flächen der Klosterscheyern ein Sondergebiet mit großflächigen Gebäuden sowie Parkplätzen. Das Grundstück liegt im Westen und in unmittelbarer Nähe der für die bayerische Geschichte und Kulturgeschichte herausragenden Klosteranlage Scheyern und erlangt daher besondere Bedeutung.

Für Planungen in dieser Größenordnung und in derart exponierter Lage wird die Auslobung eines Architektenwettbewerbes oder eines Plangutachtens empfohlen. Hierdurch erhält die Gemeinde die Gelegenheit, unterschiedliche Planungsmöglichkeiten für diesen besonderen Standort präsentiert zu bekommen und daraufhin untereinander abwägen zu können.

Auf diese Weise kann eine optimale Lösung im Hinblick auf Baugestaltung, Einfügung in das Ortsbild, flächenmäßiger Bedarf, anfallende Kosten, etc. für den Standort ermittelt werden.

Bei den geplanten Festsetzungen zu dem eingeschossigen Gebäude des großflächigen Einzelhandels übersteigt die derzeit angedachte Wandhöhe von 9 m die geplante Funktionsnutzung des Einkaufsmarktes (Fläche mal Höhe) und sollte wegen seiner negativen Wirkung auf das eingetragene Baudenkmal auf das funktionsabhängige Maß reduziert werden. Eine Wandhöhe von maximal 5 m ist für einen eingeschossigen Einkaufsmarkt mehr als ausreichend.

Der Denkmalschutz spielt an gegenständlichen Standort eine sehr wichtige Rolle. Den Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesamts für Denkmalschutz kommen besondere Bedeutung zu.

Abwägung:

Zu Auslobung Architektenwettbewerb

Der Anregung, die Auslobung eines Architektenwettbewerbes zu veranlassen, wird nicht gefolgt. Die Auslobung eines Architektenwettbewerbes

ist nicht erforderlich, da der dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Entwurf gemeinsam in Abstimmung mit der Gemeinde Scheyern und dem Bauherrn entwickelt wurde. Dabei wurden verschiedene Varianten zu einer möglichen Bebauung besprochen und abgewogen. Der Entwurf wurde zusätzlich noch anhand von Visualisierungen im Gemeinderat Scheyern vorgestellt, um die getroffenen Festsetzungen visuell und in Verbindung mit der umliegenden Bebauung für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu festgesetzte Wandhöhe

Der Anregung, die Wandhöhe im SO 1 auf 5 m zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Die festgesetzte Wandhöhe von 9 m ergibt sich aus konstruktiven Erfordernissen (Spannweiten des Tragwerks, technische Ausstattung, etc.). Die festgesetzte Wandhöhe unterschreitet die Firstlinie der vorhandenen Bebauung um ca. 2,5 m, wodurch sich hier – auch bei einer Wandhöhe von 9 m – eine signifikante Verbesserung ergibt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Denkmalschutz

Es wird auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesamts für Denkmalschutz verwiesen.

2. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Da die Bebauung im Nähebereich zu der geschichtsträchtigen Klosteranlage entstehen soll, wird angeregt, die Gestaltung u. a. mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

In Bezug u. a. auf die Fassadengestaltung (vgl. Punkt D. 4.3) sollten bei der Wahl der Materialien und Gebäudeformen die Kontinuität (Bezug zu einem eingetragenen Baudenkmal von überörtlicher Bedeutung), der örtliche Bezug zu einer ländlichen geprägten Ortschaft und die Belange der Nachhaltigkeit (langlebiger Materialien, energieschonender Baustoffe, nachwachsender Rohstoffe, regionale Bezugsquellen) eine hohe Bedeutung besitzen.

Gemäß Punkt D. 4.4.2 sind u. a. Stützwände bis 3,5 m zulässig. Es wird angeregt, auf Stützwände außer im Bereich von Zufahrten – sofern möglich – zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, wird angeregt, die Höhe zu reduzieren bzw. Festsetzungen so zu treffen, dass eine gestalterisch ansprechende Lösung erreicht werden kann, z. B. durch eine abgetreppte Stützwand mit Vorpflanzungen auf jeder Höhenstufe.

Die Festsetzung von Werbeanlagen mit einer Maximalgröße von 20 % der Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite erscheint aus Gründen des Ortsbildes nicht angemessen. Daher wird angeregt, die flächenmäßige Gesamtgröße der Werbeanlage unter Punkt D. 10.3 auf maximal 5 % der Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite festzusetzen.

Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung unter anderem durch relativ steile ziegelrote Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt. Im Bebauungsplan sind derzeit unter Punkt D. 4.1 Flach- und Pultdächer festgesetzt. Pultdächer sollten in Ortsteilen mit ländlicher Prägung z. B. Nebengebäuden vorbehalten sein. Es wird daher angeregt, Satteldächer mit roter Dacheindeckung festzusetzen.

Abwägung:

Zu Denkmalschutz

Die Planung wurde bereits im Vorfeld mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Es wird auf die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Fassadengestaltung

Der Anregung, die Festsetzungen zur Fassadengestaltung noch weiter zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Die getroffenen Festsetzungen berücksichtigen dies bereits in ausreichendem Umfang. So sind für das Gebäude

im SO 2 ausschließlich geputzte Fassaden mit weißen oder pastellfarbenen Anstrichen oder naturbelassenen bzw. braun lasierten Holzverschalungen zulässig. Ebenso sind nur symmetrische Satteldächer mit einer steilen Dachneigung und naturroter Biberschwanzdeckung zulässig. Das Gebäude im SO 1 (Einzelhandel) hat aufgrund seiner Nutzung andere Anforderungen, weshalb diese Festsetzungen in diesem Bereich naturgemäß nicht gelten können. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Stützwände

Der Anregung, die Festsetzungen zu den Stützwänden noch weiter zu beschränken, wird nicht gefolgt. Stützwände sind ohnehin nur mit der jeweils erforderlichen Höhe zugelassen und wurden auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. So beschränkt sich die maximale Ansichtshöhe im Allgemeinen auf 1,5 m. Im Bereich der Fläche der privaten Grundstücksflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind Stützwände gänzlich unzulässig. Lediglich im SO 1 (Einzelhandel) ist aufgrund der topographischen Verhältnisse zwischen geplanter Bebauung und der Staatsstraße St 2084 Klosterberg eine größere Stützwandhöhe erforderlich, die aufgrund der Eingrünung und den vorhandenen Baumbewuchs nicht in Erscheinung treten wird. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Werbeanlagen

Der Anregung, die Festsetzungen zu den Werbeanlagen weiter zu beschränken, wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen bilden einen Kompromiss aus gestalterisch vertretbarem Maß und Erforderlichkeit, so dass dem Einzelhandel noch ausreichend Möglichkeit gegeben wird, auf den Betrieb aufmerksam zu machen. Zudem wurde die Anbringung von Werbeanlagen auf zwei Fassadenseiten je Gebäude sowie in Anzahl und Einzelgröße beschränkt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Dachgestaltung

Der Anregung, die Zulässigkeit von Flach- und Pultdächern im SO 1 zu entfernen und, ausschließlich Satteldächer mit roter Dacheindeckung festzusetzen, wird nicht gefolgt.

Die getroffenen Festsetzungen berücksichtigen dies bereits in ausreichendem Umfang. So sind für das Gebäude im SO 2 ausschließlich geputzte Fassaden mit weißen oder pastellfarbenen Anstrichen oder naturbelassenen bzw. braun lasierten Holzverschalungen zulässig. Ebenso sind nur symmetrische Satteldächer mit einer steilen Dachneigung und naturroter Biberschwanzdeckung zulässig. Das Gebäude im SO 1 (Einzelhandel) hat aufgrund seiner Nutzung andere Anforderungen, weshalb diese Festsetzungen in diesem Bereich naturgemäß nicht gelten können. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

3. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Es wird angeregt, die bestehende waldartige Eingrünung – insbesondere nach Norden und Osten in Richtung des Klosterkomplexes – im Wesentlichen zu erhalten. Daher sollte zur Schonung der Baumkulisse und des Wurzelankers die Baugrenze um ca. 5 m von diesen abgerückt werden.

Gemäß Punkt D.6 wird zur Gliederung je 10 Stellplätze ein 2 m breiter Pflanzstreifen sowie ein Einzelbaum festgesetzt. Aus Sicht der Fachstelle sollten u. a. aus Gründen der Ortsgestaltung Laubbäume z. B. alle 5 Stellplätze festgesetzt werden (siehe auch Punkt 7.).

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende waldartige Eingrünung nach Norden und Osten ist auf Basis der getroffenen Festsetzungen grundsätzlich nach Möglichkeit zu erhalten. Bei naturbedingtem Ausfall von Gehölzen oder aufgrund baulicher Erfordernisse sind entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen. Eine Verschiebung der Baugrenzen ist aufgrund der geplanten Gebäude nicht möglich. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass auf Basis der vorliegenden Planung der Erhalt der Eingrünung langfristig gesichert ist.

Aufgrund der erforderlichen Stellplatzanzahl ist eine Reduzierung der Stellplätze zu Gunsten weiterer Baumpflanzungen nicht möglich. Das festgesetzte Verhältnis „je 10 Stellplätze 1 Baum“ wird unter Abwägung

mit den übrigen Belangen als ausreichend angesehen, um damit eine angemessene Durchgrünung der Stellplätze zu gewährleisten. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

4. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 BauGB, PlanZV, etc.).

Erläuterung:

Gemäß D. 8.5 der Festsetzungen dürfen beleuchtete „Werbeanlagen ... gleichmäßig und nur während der Betriebszeiten ...“ ausgeleuchtet werden.

Die Fachstelle Bauleitplanung geht bisher davon aus, dass z. B. die Festsetzung von Betriebszeiten bzw. von Zeiträumen zum Ausschluss der Belieferung, etc. grundsätzlich nicht zulässig ist (*Fußnote 1*).

Da die Rechtslage wohl wieder neu interpretiert werden kann (*Fußnote 2*), wird dringend angeregt, mit dem Bayerischen Gemeindetag zu klären, ob diese Festsetzung so möglich ist. Auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird hingewiesen.

(Fußnote 1)

Siehe in diesem Zusammenhang z. B. Urteil vom 12.11.2012 - 4 C 2052/11.N des Hessischen VGH: Demgemäß finden „[...] aus Lärmschutzgründen vorgenommene Festsetzungen von Betriebszeiten für eine zugelassene Nutzung in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB keine Rechtsgrundlage [...]“ bzw. Urteil vom 14.11.1996 - 5 S 5/95 des VGH Baden-Württemberg: Sehen „[...] die textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans solche Nutzungszeitenregelungen vor, ist er insoweit regelmäßig (teil-)nichtig. [...] Dabei bleibt es der Gemeinde unbenommen, ihre Vorstellungen über die Nutzungszeiten in die Begründung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 8 BauGB) oder als – rechtlich nicht bindenden – Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 07.09.1988 - 4 N 1.87 -, BVerwGE 80, 184 = PBauE § 9 Abs. 1 (Nr. 24) BauGB Nr. 2). [...]“

(Fußnote 2)

Siehe Arndt/Heyn, Rechtsfragen zur Einzelhandelssteuerung in Bebauungsplänen in: UPR 8/2020, S. 281 – 288; u. a. dort wurde das Thema Festsetzung von Öffnungs- und Betriebszeiten in Sonstigen Sondergebieten auch im Zusammenhang mit einem Urteil des OVG Münster (Urteil vom 05.12.2017 – 10 D 84/15.NE) behandelt. Dieses Urteil beanstandete marktübliche Öffnungszeiten als Konkretisierung der Nutzungsart nicht (Bezug zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO).

Unter Punkt D.9.2 wird u. a. die „Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde“ festgesetzt. Da dies aus Sicht der Fachstelle gemäß § 9 BauGB nicht festsetzbar erscheint, wird angeregt, dies in die Hinweise zu verschieben.

Abwägung:

Zu Werbeanlagen

Der Anregung, die Festsetzung unter D.8.5 zu prüfen und ggf. anzupassen wird gefolgt. Nach Abstimmung mit dem bayerischen Gemeindetag wurde sich darauf geeinigt, dass ein Teil der Festsetzung unter D.8.5 („...nur während der Betriebszeiten auszuleuchten“) in die Hinweise durch Text verschoben wird, da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass sich das Urteil unter der Fußnote 1 auch auf Betriebszeiten bezieht. Die Festsetzung durch Text wird entsprechend angepasst.

Zu Abstimmung UNB

Die angesprochene Festsetzung unter Punkt D.9.2 bezieht sich auf eine mögliche Beweidung der Ausgleichsfläche. In Abstimmung mit der UNatSchB wurde dies zwischenzeitlich verworfen, eine Beweidung der Ausgleichsfläche ist nicht mehr vorgesehen. Die Festsetzung D.9.2 wird entsprechend angepasst (vgl. Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen, UNatSchB, Pkt. 2)

5. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen,

sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Aus den negativen Erfahrungen einiger Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte sowie wegen der hier benachbarten bedeutenden, den Ort und den Landschaftsraum prägenden Klosteranlage wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen (*Fußnote 3*).

(*Fußnote 3*)

Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen Geländeänderungen minimiert und dem Gelände relief der Umgebung angepasst meist weich ausgeformt werden sollen (Böschungsverhältnis max. 1:2). Dabei sollte der Mindestabstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskammes zur Grundstücksgrenze jeweils mindestens einen Meter betragen, um Erosionen bzw. Niederschlagswasser – insbesondere zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens - auf dem jeweiligen Grundstück zu halten. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

Abwägung:

Der Anregung, Geländeschnitte zu ergänzen oder als Festsetzung in die Planzeichnung aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe in Meter über den Bezugspunkt in Meter über Normalhöhennull ist eine eindeutige Regelung der maximal zulässigen Höhe der Gebäude bereits gegeben. Der Geländeschnitt dient lediglich der besseren Nachvollziehbarkeit für die am Verfahren beteiligten. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung zur Stellungnahme einer Privatperson vom 30.07.2021 verwiesen:

„Zu fehlende Ansichten

In der Gemeinderatssitzung am 08.06.2021 wurde das Vorhaben den Gemeinderatsmitgliedern in öffentlicher Sitzung vorgestellt. In dieser Präsentation war neben den Ansichten auch eine Visualisierung mit Kameraflug enthalten, so dass sich alle Beteiligten einen umfassenden Eindruck von der zu erwartenden Nah- und Fernwirkung des Vorhabens verschaffen konnten. In den Unterlagen zum Bebauungsplan sind solche Darstellungen nicht zwingend erforderlich; ein Fehlen stellt somit keinen Mangel der Bauleitplanung dar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verfahrens wird der bereits in der Begründung enthaltene Schnitt in größerem Maßstab sowie zusätzliche Ansichten aus der Visualisierung zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.“

6. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Falls es bereits Vorabstimmungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) gab wird angeregt, die wesentlichen Auszüge daraus in der Begründung aufzuführen, um dem Grundsatz der Einstelllung aller wichtigen Belange in die Planung Rechnung zu tragen.

Gemäß der Veröffentlichung „Der Umweltbericht in der Praxis“ (*Fußnote 4*) sind in Kapitel 1.7 *Alternative Planungsmöglichkeiten* – neben der für den Flächennutzungsplan notwendigen Darstellung der Planungsalternativen in der Gemeinde – auf der Ebene des Bebauungsplanes noch z. B. Erschließungs- bzw. Planungsalternativen im Bereich des Geltungsbereiches aufzuzeigen. Dies ist noch zu ergänzen.

(*Fußnote 4*)

Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, ergänzte Fassung, München 2007)

Abwägung:

Der Anregung, die wesentlichen Auszüge aus der Vorabstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in der Begründung zu ergänzen, wird nicht gefolgt. In der Vorabstimmung wurde lediglich

das Vorhaben vorbesprochen und wesentliche Planungsgrundsätze festgelegt, die in der Planung eingeflossen sind, um das Baudenkmal nicht zu beeinträchtigen. Es wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Dem Hinweis, im Umweltbericht die untersuchten Erschließungs- und Planungsalternativen aufzuzeigen wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

7. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Gemäß dem Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern haben z. B. schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme. Auch großflächige Glasfassaden führen zu Wärmefallen, denen z. B. bei Lebensmittelmärkten durch aufwändige Kühlungen entgegengewirkt werden muss. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es sein, u. a. auch diese Aspekte mit zu berücksichtigen.

Gemäß Punkt D.6 wird zur Gliederung je 10 Stellplätze ein 2 m breiter Pflanzstreifen sowie ein Einzelbaum festgesetzt. Aus Sicht der Fachstelle sollten u. a. aus Gründen des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung Laubbäume z. B. alle 5 Stellplätze festgesetzt werden (siehe auch Punkt 3.).

Abwägung:

Zu Belange des Klimaschutzes

Der Anregung, Festsetzungen in Bezug auf den Klimaschutz (hier: Fassadengestaltung/Dachgestaltung) zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Für das Gebäude im SO 2 (Metzgerei) sind ausschließlich geputzte Fassaden mit weißen oder pastellfarbenen Anstrichen oder naturbelassenen bzw. braun lasierten Holzverschalungen zulässig. Ebenso sind nur symmetrische Satteldächer mit einer steilen Dachneigung und naturroter Biberschwanzdeckung zulässig. Für das Gebäude im SO 1 (Einzelhandel) ist bereits eine Dachbegrünung und eine Nutzung durch Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie festgesetzt. Ein Ausschluss dunkler Dachflächen ist demnach entbehrlich. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Gliederung Stellplätze

Aufgrund der erforderlichen Stellplatzanzahl ist eine Reduzierung der Stellplätze zu Gunsten weiterer Baumpflanzungen nicht möglich. Das festgesetzte Verhältnis „je 10 Stellplätze 1 Baum“ wird unter Abwägung mit den übrigen Belangen als ausreichend angesehen, um damit angemessen auf die Anforderungen des Klimaschutzes zu reagieren. Bezüglich der Klimaanpassung wurde in D.9.4 bereits festgesetzt, dass im Bereich von Sonderstandorten (im Bereich von Stellplätzen oder befestigten Flächen) Laubbaumarten verwendet werden können, die an den Klimawandel angepasst sind. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

8. Anforderungen an den Brandschutz, u. a. notwendige Feuerwehrumfahrten, sind sicherzustellen (vgl. z. B. Art 5 BayBO, M Ind BauRL., RL über Flächen für die Feuerwehr).

Erläuterung:

Es ist für die vorliegende Planung zu prüfen, ob die Anforderungen u. a. zu Feuerwehrumfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Kurven und Schwenkbereichen in Zu-, und Umfahrten und zur Löschwasser-versorgung gemäß den einschlägigen Richtlinien und Gesetze ausreichend berücksichtigt wurden. Dazu wird dringend angeregt, die örtliche Feuerwehr und die Kreisbrandinspektion zu beteiligen und dabei konkrete Fragen zu stellen, so dass eine ausreichende Ausstattung/Ausrüstung sichergestellt ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr im Plangebiet sind im Genehmigungsverfahren der Einzelbauvorhaben festzulegen und zu prüfen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

9. Für ein bereits konkretes Bauvorhaben eines privaten Investors wird der Gemeinde Scheyern das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB empfohlen.

Erläuterung:

Für eine planungsrechtliche Sicherheit des bereits konkreten Bauvorhabens eines privaten Investors wird der Gemeinde Scheyern das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB empfohlen. Die Gemeinde erhält damit eine größere Planungssicherheit, da der Investor sich durch einen Durchführungsvertrag verpflichtet, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Bei Nichtzustande-Kommen des expliziten Vorhabens innerhalb einer bestehenden Frist (vgl. § 12 Abs. 6 BauGB) erhält die Gemeinde die Möglichkeit zurück, über die weitere Entwicklung erneut zu entscheiden.

Abwägung:

Der Anregung, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen, wird nicht gefolgt, da der Investor durch die mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarungen ohnehin verbindlich zur Durchführung und Kostenübernahme verpflichtet worden ist. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme des Landeratsamtes – Bodenschutz –:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 31 Sonstiges Sondergebiet „Klosterberg – großflächiger und nichtgroßflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“ der Gemeinde Scheyern sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altstandorte oder Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Gemäß den Befunden aus dem Geotechnischen Bericht der INGEOTEC vom 26.10.2020 ist keine schädliche Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des BBodSchG im untersuchten Bereich vorhanden. Die Vornutzung als Gärtnerei ergab für ausgewählte untersuchte Einzelparameter der PBSM (Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung) keine nachweisbaren Konzentrationen des Bodens (siehe Geotechnischer Bericht, S. 9).

Jedoch sind abfallrechtlich relevante Böden bzw. Materialien vorhanden, die von Seiten des Gutachters anhand der bisherigen Ergebnisse bis Z1.2 gem. Verfüllleitfaden eingestuft wurden. Bei erfolgreichen Abgrabungen, z. B. im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdumlagerungen, sind insofern die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Bezüglich weiterer Hinweise und Auflagen verweisen wir auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt.

Gemäß der durchgeführten Kampfmittelvorerkundung aus 2017 wurde im Projektgebiet „Kloster Scheyern“ keine Kampfmittelbelastung ermittelt.

Hinweis:

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren. Dieser Hinweis wurde bereits im Plan unter E. Hinweise durch Text, 4. Altlasten und in der Begründung unter Punkt 2.4 aufgenommen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme des Landratsamtes – Immissionschutz –:

Die Gemeinde Scheyern plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet eines Einzelhandels am Klosterberg. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Sondernutzung Gartenbau im Parallelverfahren geändert. Das Plangebiet wird derzeit durch die Klostergärt-

neri und einen Parkplatz für das Kloster bzw. die berufliche Oberschule genutzt. Innerhalb des Plangebiets sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- Ein Lebensmittelvollsortimenter mit Backshop sowie Verkaufsgebäude für die Kloster-Metzgerei mit Parkplatz
- Ein Parkplatz für das Kloster (u. a. Gäste Klostergastronomie) sowie die Berufliche Oberschule (FOS, BOS) Scheyern

Im Westen, Süden sowie Südwesten und Nordosten befinden sich bestehende Wohnnutzungen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Nachweis einer schalltechnischen Untersuchung zu erbringen, dass durch die geplante Nutzung (Einzelhandel und Parkplatz) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den genannten schutzbedürftigen Wohnnutzungen eingehalten werden. Mit der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (Bericht Nr. 221026/2 vom 21.04.2021) des Ingenieurbüros Greiner wurde dem Nachweis nachgekommen. Für die Beurteilung der schalltechnischen Verträglichkeit der geplanten Nutzungen wurden folgende maßgeblichen Immissionsorte an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung gewählt.

Immissionsort	Fl.Nr.	Nutzung	Stoßzeit / Schutzanspruch	Immissionsrichtwerte der TA Lärm in dB(A)	
				Tag	Nacht
IO 1	038/1	Wohnen	M	80	45
IO 2	630	Büro / Wohnen	MD	80	45
IO 3	036/2	Wohnen	WA	55	40
IO 4	6	Wohnen	WA	55	40
IO 5	2	Büro / Wohnen	SO Kloster	80	45

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von zwei Parkplätzen geplant. Der Parkplatz Nord mit ca. 150 Stellplätzen und der Parkplatz Süd mit ca. 65 Stellplätzen. Für den Einzelhandel wurden die Warenanlieferung (Be-/Entladen, Rangieren, Kühlaggregate...) und die haustechnischen Anlagen jeweils für die Metzgerei, Backshop, Getränkemarkt sowie Lebensmittelmarkt) berücksichtigt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung tags und nachts deutlich, außer am IO4 zur lautesten Nachtstunde gerade eingehalten werden. Den Vorgaben der Verträglichkeitsuntersuchung wurden durch den Punkt E. 6 Hinweise durch Text Rechnung getragen. Weitergehende Festsetzungen bzgl. baulicher Schallschutzmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren umzusetzen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Klosterberg – großflächiger und nichtgroßflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“ der Gemeinde Scheyern.

Konkrete Auflagen zum Immissionsschutz erfolgen mit dem Bauantrag.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme des Landratsamtes – Untere Naturschutzbehörde –:

Die Gemeinde Scheyern beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 Sonstiges Sondergebiet „Klosterberg – großflächiger und nichtgroßflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“ um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines großflächigen Einzelhandels mit integriertem Getränkemarkt, einem Backshop mit Verkauf und Verzehr sowie einer Metzgerei mit Hofladen zu schaffen. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnrn. 639, 641 und 641/1, Gemarkung Scheyern und weist eine Größe von ca. 2,17 ha auf.

Eine abschließende Stellungnahme ist nachzeitigem Planungsstand nicht möglich, da Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Unterlagen zur Untersuchung von Fledermausvorkommen im Plangebiet derzeit noch erarbeitet werden. Diese sind nach Abschluss der Untersuchungen der unteren Naturschutzbehörde nachzureichen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Die Fläche in der Planzeichnung ist insbesondere im nördlichen Teil unscharf dargestellt und deckt sich nicht mit entsprechenden Luft-

bildaufnahmen. Daher ist davon auszugehen, dass entgegen der jetzigen Annahme mehr älterer Gehölzbestand am Nordrand der Fläche gerodet werden muss, was einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen würde. Die Plandarstellung ist daher anzupassen.

2. Die für die Ausgleichsfläche angedachten Maßnahmen der Streuobstwiese sowie des Magerrasenflurs widersprechen sich, weil beide Biotoptypen unterschiedliche Bodenansprüche aufweisen. Da die geplante Fläche bisher zum gewerblichen Gartenbau genutzt wurde, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um einen nährstoffreichen Boden handelt, der nur für die Streuobstwiese, nicht aber den Magerrasen geeignet ist. Das Konzept, insbesondere das der Beweidung, sollte daher in der weiteren Planung konkretisiert werden, um Mehraufwand sowie Mehrkosten bei der Pflege der Ausgleichsfläche zu vermeiden.
3. Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche zugunsten des Freistaates Bayern ist zwingend erforderlich. Sie muss vor der Baugenehmigung erfolgen. Eine Kopie der dinglichen Sicherung ist an die UNB zu übersenden. Zusätzlich muss die Fläche nach Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen mitsamt dem Konzept der Pflegemaßnahmen an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt gemeldet werden und der unteren Naturschutzbehörde das nach erfolgreicher Meldung erhaltene Datenblatt unaufgefordert zugesandt werden.

Abwägung:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Untersuchung von Fledermausvorkommen liegt zwischenzeitlich vor und wurde mit der UNatSchB abgestimmt. Die Ergebnisse werden in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet

Zu Pkt. 1: Die Darstellung des zu erhaltenden Gehölzbestandes beruht auf der digitalen Bestandsaufnahme des Vermessungsbüros Tretter, wodurch sich geringfügige Abweichungen gegenüber dem Luftbild erklären lassen. Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich mit der UNatSchB aufgeklärt, die Plandarstellung kann in der vorliegenden Form beibehalten werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Pkt. 2: Zur Gestaltung der Ausgleichsfläche fand zwischenzeitlich eine Abstimmung mit der UNatSchB statt. Als Entwicklungsziel für die Ausgleichsfläche wird in der weiteren Planung ein „Streuobstbestand im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland“ formuliert (Biotop-/Nutzungstyp B441 gem. Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung). Hierzu ist ein möglichst nährstoffarmer Standort erforderlich, der im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Geländeauffüllung herzustellen ist. Der durchzuführende Oberbodenauftrag im Bereich der Ausgleichsfläche ist daher in einer Stärke von nur ca. 10 cm durchzuführen und entsprechend festzusetzen. Auf eine mögliche Beweidung der Ausgleichsfläche wird in Abstimmung mit der UNatSchB verzichtet. Die textliche Festsetzung D.9.2, sowie der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

Zu Pkt. 3: Der Forderung zur dinglichen Sicherung der Ausgleichsfläche und zur Meldung an das Ökoflächenkataster wird nachgekommen. Die Festsetzungen durch Text, sowie der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

Stellungnahme des Landratsamtes – Untere Denkmalschutzbehörde –:

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern.

Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe folgendes Baudenkmal:

Baudenkmal: Benediktinerabtei Kloster Scheyern

Aktennummer D-1-86-151-11

Adresse Schyrenplatz 1

Bezeichnung

Funktion Klostergarten

Kurzbeschreibung Benediktinerabtei Scheyern, 1119 begründet (ursprüngliche Gründung 1077 in Bayrischzell), 1803 säkularisiert, 1838 wiederbegründet; kath. Pfarr- und Benediktinerabteikirche Mariä Himmelfahrt, dreischiffige Basilika mit zweijochigem Chor mit Apsis und ursprünglich freistehendem Südwestturm mit Blendengliederung und

Helm über Dreiecksgiebeln, Mittelschiff und Chor mit Stichkappentönen, Seitenschiffe mit Kreuzgratgewölben, im Kern romanisch, geweiht 1215, Turm um 1230, Königskapelle (ehem. Sakristei) südlich des Chores und Turmerhöhung um 1440/50, Neue Sakristei nördlich des Chores um 1470/80 mit hochbarocker Ausstattung, 1697, Wölbung der Kirche um 1570, Rosenkranzkapelle nordwestlich des Chores um 1640, spätbarocke Kreuzkapelle westlich des Kreuzgangs 1738/39, Martinikapelle nördlich des Langhauses gleichzeitig, Umgestaltung der Kirche im Stil des Spätrokoko unter Erweiterung des Langhauses nach Westen und Ausbau der nördlichen Kapellen zum sog. Frauenschiff 1768/70, Turmhelm von Friedrich von Gärtner, 1837, Romanisierung der Kirche 1876/78 unter nochmaliger Erweiterung nach Westen und Errichtung der Westfassade, Restaurierung im Sinne des Spätrokokozustandes 1923/24; mit Ausstattung; Johanneskirche, Kapitelkirche, östlich an den Kreuzgang anschließend, bis 1253 Grablage der Wittelsbacher, Saalkirche mit dreiseitigem Chorschluss und Strebepfeilern, Saal und Chor mit stuckierter Stichkappentonne, geweiht vor 1191, Ausbau nach Osten und Wölbung um 1550, Stuckierung und Anbau der Seitenkapellen 1623/24; mit Ausstattung; Kreuzgang, südlich an die Basilika anschließend, mit Stichkappentönen und Kreuzgratgewölben, im Kern spätromanisch, 12./13. Jh., Ausbau und Wölbung 15./16. Jh.; Konventsgebäude, südlich an Kreuzgang und Johanneskirche anschließend, zweiflügeliger, zwei- bis dreigeschossiger Satteldachbau mit Refektorium und Repräsentationsräumen, nach Norden ausspringende Klosterbibliothek, am Ostgiebel bez. 1594 und 1610; mit Ausstattung; sog. Winterprälatur, südlich an den Turm anschließend, dreigeschossiger, traufseitiger und verputzter Schopfwalmdachbau, im Kern spätmittelalterlich, Umbauten 16.-19. Jh.; mit Ausstattung; sog. Sommerprälatur, südlich an Winterprälatur anschließend und zum Prälatenhof ausgerichtet, viergeschossiger, traufseitiger Gebäudezug mit Satteldach, polygonalem Erkertürmen mit Laternenhauben und Mittelrisalit mit Zwerchhaus, mit Elisabethenkapelle von 1583, im Kern 16./17. Jh., Aufstockung und Umgestaltung im Stil der Neurenaissance 1886; mit Ausstattung; Zwischenbau zwischen Sommerprälatur und Torhaus, zweigeschossiger, traufseitiger Satteldachbau, im Kern 1. Drittel 16. Jh., Umbau 2. Hälfte 19. Jh.; Torhaus und Südostflügel des Prälatenhofes, ehem. Brauerei, zweigeschossiger Walmdachbau mit barocker Volutengiebfassade und südöstlich angebauter Seminarkapelle, im Kern 1. Drittel 16. Jh., modern ausgebaut als Seminar, neuromanische Seminarkapelle 1887; Südflügel des Prälatenhofes, ehem. Wirtschaftsgebäude, zweigeschossiger Walmdachbau im Kern 1. Drittel 16. Jh., modern ausgebaut; Westflügel des Prälatenhofes, ehem. Wirtschaftsgebäude, dreigeschossiger Walmdachbau mit viergeschossigem Mittelteil mit Durchfahrt und Dreiecksgiebel, nach Westen ausspringender Bau des Klosterstufhofes, im Kern 1. Drittel 16. Jh., modern ausgebaut; Klostersgarten, nordöstlich, östlich und südöstlich von Kirche und Kloster; Gartenpavillon, zweigeschossiger, verputzter Walmdachbau, 18. Jh. Die Sichtbeziehung zum Kloster Scheyern könnte durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägung:

Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt. Es wird auf die Stellungnahme des BLfD verwiesen.

Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen

– Abfallwirtschaftsbetrieb –:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form **zugestimmt**.

Die Abfallsammelbehälter sind an der Straße Klosterberg, im Einfahrtbereich in den Parkplatz zur Abholung bereitzustellen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen

– Brandschutzdienststelle –:

Löschwasserbedarf

Es wird eine Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder

ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen.

Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 400 l/min (24 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können.

Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen.

Sollen in dem Bebauungsplan Objekte mit besonders hoher Brandlast errichtet werden, kann sich die benötigte Löschwassermenge im Einzelfall erhöhen.

Abwägung:

Die Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens zwei Stunden kann durch die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde:

Planung:

Die Gemeinde Scheyern beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“. Ziele der Planung sind die Errichtung eines Vollsortimenters (REWE) mit 1.375 m² Verkaufsfläche, eines Backshops mit 135 m² Verkaufsfläche sowie einer Metzgerei mit 120 m² Verkaufsfläche. Das Planungsgebiet (Größe ca. 1,8 ha) befindet sich im Nordwesten der Gemeinde; die Fläche wird derzeit durch einen Gartenbaubetrieb genutzt.

Erfordernisse der Raumordnung:

Gemäß LEP 5.3.1 (Z) *dürfen Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.*

Gemäß LEP 5.3.2 (Z) *hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.*

Gemäß LEP 5.3.3 (Z) *dürfen durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sowie sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.*

Landesplanerische Bewertung:

Die Gemeinde Scheyern ist gemäß Karte 1 „Raumstruktur“ des Regionalplans der Region Ingolstadt als Kleinzentrum festgelegt und somit für die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes grundsätzlich geeignet.

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 5.3.1 *sind neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst.*

Vollsortimenter, Bäckerei und Metzgerei stehen zwar in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang, allerdings lassen die Lage des Planungsgebietes sowie die Sortimentsgestaltung der reinen Nahversorgung keine erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit erwarten. Aus landesplanerischer Sicht liegt hier keine Agglomeration im Sinne des LEP-Ziels 5.3.1 vor.

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 5.3.2 *sind städtebaulich integrierte Lagen Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen.* Der Standort befindet sich im Westen des Gemeindegebietes mit wesentlichen Wohnanteilen im Umfeld. Laut der vorgelegten Begründung (Planfassung vom 08.06.2021) befindet sich die nächstgelegene fußläufig erreichbare Bushaltestelle in einer Entfernung von ca. 100 m südöstlich zum Plangebiet am Schyrenplatz. Aus landesplanerischer Sicht kann der Standort daher als städtebaulich integriert bewertet werden.

Im Nahbereich der Gemeinde Scheyern befinden sich insgesamt 8.562 Einwohner (Stand 31.12.2020). Die geplante Verkaufsfläche für den REWE-Markt von 1.375 m² ist landesplanerisch zulässig; die Abschöpfungsquote der sortimentspezifischen Kaufkraft liegt bei rund 23 %.

Ergebnis:

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Brandschutz –:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeinen Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehrinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungswege über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungswege).

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsmi-

nisterium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 –Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Zu 1. Hydrantennetz

Der Ausbau des Hydrantennetzes wird im Zuge der Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Eine Berücksichtigung in der Bauleitplanung ist nicht erforderlich und eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 2. öffentliche Verkehrsflächen

Die überplanten öffentlichen Straßen und die geplante Zufahrt entspricht den Anforderungen an öffentliche Erschließungseinrichtungen. Die Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr im Plangebiet sind im Genehmigungsverfahren der Einzelbauvorhaben festzulegen und zu prüfen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3./ 4. Rettungswege aus den Gebäuden

Die Rettungswege aus den Gebäuden sind im Genehmigungsverfahren der Einzelbauvorhaben zu prüfen und festzulegen und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt:

1. Wasserversorgung

Nach den uns vorliegenden Informationen übernimmt im Plangebiet die Gemeinde Scheyern die öffentliche Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Sollte die Gemeinde Scheyern auch die Versorgung des hier überplanten Gebietes übernehmen, kann die Erschließung mit Trinkwasser derzeit als gesichert angesehen werden.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 31 als sonstiges Sondergebiet „Klosterberg – großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“ in der Gemeinde Scheyern sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen dann mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse werden voraussichtlich bei Gründungsmaßnahmen keine Bauwasserhaltungen erforderlich werden (siehe Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung Kapitel 1.4.8 Gewässer/Grundwasser, Angaben zum Grundwasserflurabstand). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hanglage) können Schichtwasseraustritte nicht ausgeschlossen werden.

Sämtliche beim Rückbau bzw. Abriss anfallenden Abfälle sind zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu deklarieren und schadlos zu verwerten/entsorgen.

Gemäß den genannten Befunden aus dem Geotechnischen Bericht der INGEOTEC vom 26.10.2020 ist keine schädliche Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des BBodSchG im untersuchten Bereich vorhanden. Die Vornutzung als Gärtnerei ergab für ausgewählte untersuchte Einzelparameter der PBSM (Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung) keine nachweisbaren Konzentrationen des Bodens (siehe Geotechnischer Bericht, S. 9).

Jedoch sind abfallrechtlich relevante Böden bzw. Materialien vorhanden, die von Seiten des Gutachters anhand der bisherigen Ergebnisse bis Z1.2 gemäß Verfülleitfadens eingestuft wurden. Bei erfolgenden Abgrabungen z. B. im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdumlagerungen sind insofern die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten).

Für die Erdarbeiten bzw. Rückbauarbeiten auch außerhalb der bisher untersuchten Bereiche empfehlen wir für organoleptisch auffällige Böden folgende Vorgehensweise:

- Die Erdarbeiten und Aushubarbeiten sollten durch einen VSU-Sachverständigen bzw. durch einen Sachverständigen mit Referenzen im

Bereich Altlasten bzw. Rückbau von Verdachtsbereichen betreut werden (=Aushubüberwachung und Stoffstrommanagement).

- Der Aushub ist zu separieren, haufwerksweise repräsentativ zu beproben und je nach Verwertungsweg einer Deklarationsanalyse zu unterziehen. Die Beprobung der Haufwerke inkl. Entsorgung/Verwertung ist durch ein geeignetes Fachbüro/Institut durchzuführen.
- Sämtliche anfallenden Abfälle sind anhand der Abfallart und ihrer abfalltechnischen Einstufung zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).
- Der Wiedereinbau von bis zu Z1.2-Material ist bevorzugt unter Straßen und Wegen bzw. Gebäuden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen durchzuführen. Belastetes Material darf nur in niedriger belasteten Bereichen wieder eingebaut werden, wenn es –abhängig vom Einbaort- den Vorgaben der LAGA bzw. des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ entspricht. Fremdanteile sind vorher auszusortieren. Der Einbau von belastetem Material im Überschwemmungsgebiet ist nicht möglich.
- Eine Versickerung von gesammeltem anfallendem Niederschlagswasser, also im Bereich von künftigen Versickerungsanlagen, darf nur über unbelastete Bodenzonen stattfinden. Evtl. kontaminierte Auffüllungen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA – Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist ggf. durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 einzuhalten. Ggf. ist bzgl. Des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

Für den Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

Gemäß der durchgeführten Kampfmittelvorkundung aus 2017 wurde im Projektgebiet „Kloster Scheyern“ keine Kampfmittelbelastung ermittelt.

3. Abwasserbeseitigung

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bereits ein Entwässerungskonzept zur Vorabstimmung vorgelegt. Geplant ist dabei, anfallendes Niederschlagswasser über Kies- oder Blockrigolen mit vorgeschalteten Filteranlagen zu versickern. Grundsätzlich steht der geplanten Versickerung nichts entgegen. Unabhängig davon ist anfallendes Niederschlagswasser grundsätzlich vorrangig breitflächig zu versickern. Dies bedeutet dann aber auch entsprechende Flächen für eine Versickerung zur Verfügung zu stellen. Dies ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nochmals zu überprüfen. Die pauschale Aussage im Entwässerungskonzept „eine Versickerung über Mulden entfällt, da die passenden Flächen dafür nicht ausreichend zu Verfügung stehen“ ist hierfür nicht ausreichend.

4. Zusammenfassung

Wenn der Inhalt unseres Schreibens beachtet wird bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitpläne. Insbesondere ist die Möglichkeit der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser nochmals zu prüfen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Abwägung:

Zu 1. Wasserversorgung und 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3. Abwasserbeseitigung

Das Entwässerungskonzept wurde entsprechend ergänzt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vor dem nächsten Verfahrensschritt zur Abstimmung vorgelegt. Das angepasste Entwässerungskonzept liegt den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans als Anlage bei.

Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Ingolstadt:

1. Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2. Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

keine –

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der Bauleitplanung keine Ausbaubehauptungen.

4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

• Bauverbot

Im Bauleitplangebiet befinden sich straßenrechtliche Ortsdurchfahrtslinien. Diese sind aus der Anlage ersichtlich. Die fehlenden straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtslinien gemäß Art. 4 BayStrWG (OD-E, OD-V) müssen in den Bauleitplan eingetragen werden.

Werbeanlagen sind am Ort der Leistung zulässig.

• Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße von Abschnitt 300, Station 0,402 bis Abschnitt 340 Station 0,113 ein.

Neuanbindung

Mit dem Anschluss des Sondergebiets „Klosterberg mit Einzelhandel und Stellplätzen an die im Betreff genannte Straße bei Abschnitt 300, Station 0,555, über die im Plan dargestellte neue Anbindung, besteht grundsätzlich Einverständnis.

Über den Anschluss der Erschließungsstraße hat die Kommune vor der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bzw. vor Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung seitens der Kommune erforderlich.

Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG).

Die Kommune hat die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten der Straßenbauverwaltung zu ersetzen (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG).

Sie übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerüberquerungen).

Wegen des zu erwartenden hohen Linksabbiegeraufkommens zu der Erschließungsstraße wird die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die Bau- und Unterhaltungskosten sind von der Kommune zu tragen.

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflä-

chenwasser der im Betreff genannten Straße zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Im Einmündungsbereich der Anbindung darf auf eine Länge von mind. 5 m die Längsneigung 2,5 % nicht überschreiten (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Eckausrundungen der Einmündung zur o.g. Straße müssen wegen deren Verkehrsbedeutung so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach RAL ist einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

• Sichtflächen

Die in den Plan eingetragenen Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3,0 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL).

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

• Lärmschutz

Kosten für die Errichtung der Lärmschutzanlage werden vom Staatlichen Bauamt gemäß Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – nicht übernommen.

• Geh- und Radwege

Entlang der im Betreff genannten Straße ist für Fußgänger auf der Anbindungsseite einseitig ein Gehweg einzuplanen und im Bauleitplan darzustellen.

Soweit für den Bau des Gehweges öffentlicher Straßengrund in Anspruch genommen werden muss, geht dieser entschädigungslos auf die Kommune über (Art. 11 BayStrWG).

Die Vermessung und Vermarkung ist von der Kommune auf eigene Kosten zu veranlassen.

• Sonstiges

Die Hinweise und Auflagen sind in den bereits laufenden Planungen des Ingenieurbüros Eichenseher zu berücksichtigen und abzustimmen.

5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

Abwägung:

Zu Bauverbot

Die straßenrechtliche Ortsdurchfahrtslinie wird in den Unterlagen als Hinweis durch Planzeichen ergänzt. Diese befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die daraus resultierende Anbauverbotszone ist bereits als Festsetzung durch Planzeichen B.4.3 dargestellt. Die Hinweise durch Planzeichen werden entsprechend ergänzt.

Zu Sichtflächen

Der Anregung, Sichtflächen als Festsetzung durch Planzeichen sowie Festsetzung durch Text zu ergänzen, wird gefolgt. Jedoch beträgt laut RAS 06 Tabelle 59 – Anfahrtsicht bei V_{zul} von 30 km/h die Schenkellänge 30 m (Straße). Ebenso wird bei der Querungshilfe ein Sichtfeld ergänzt. Laut RAS 06 Tabelle 58 Bild 121 bei V_{zul} von 30 km/h beträgt die Haltesichtweite $S_h = 15$ m. Die RAS 06 ist anzuwenden, da es sich um Sichtflächen einer Staatsstraße innerorts handelt.

Die Festsetzungen durch Text werden wie folgt ergänzt:

„Innerhalb der festgesetzten Sichtflächen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Stapel und Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände oder Anlagen, wenn sie sich mehr als 0,8 m über die Oberkante der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche erheben. Pflanzungen sind zulässig, wenn eine maximale Wuchshöhe von 0,5 m über der Oberkante der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche dauerhaft eingehalten wird. Satz 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen.“

Zu Geh- und Radwege

Der Anregung, entlang der Straße Klosterberg auf der Seite des Einzelhandels einen Gehweg anzulegen, wird nicht gefolgt. Die Möglichkeiten hinsichtlich der Umsetzung eines Gehwegs wurden im Vorfeld zwischen staatlichem Bauamt Ingolstadt und Planer besprochen. Man kam hierbei zu dem Schluss, dass ein Gehweg an dieser Stelle aus folgenden Gründen nicht erforderlich bzw. möglich ist:

- bestehender Gehweg auf gegenüberliegender Straßenseite vorhanden
- geplante Querungshilfe zwischen Kloster und Einzelhandel
- fußläufige Verbindung über öffentlich zugängliche Stellplatzflächen (SO 3) möglich

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu sonstige Hinweise

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich, bei der Planung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die gesamte, die Staatsstraße betreffende Planung sowohl mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt als auch über ein unabhängiges Sicherheitsaudit geprüft wurde.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-1-7434-0171 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehem. Burg Scheyern und des Klosters Scheyern“

Wie auf Seite 31 des Umweltberichts zutreffend festgehalten wird, ist aufgrund der räumlichen Nähe zum bekannten Bodendenkmal nicht auszuschließen, dass sich dieses auf den Bereich des Plangebietes erstreckt. Daher sind im Planungsgebiet weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Ein Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend und sollte gestrichen werden. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und zugehörigen Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege beglei-

tet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/informationen_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B127), 68 ff. (mit Anm. W.K.Göhner); BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuerer_kommunale_bauleitplanung.pdf

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf

sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 (bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 (Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben zur Kenntnisnahme.

Abwägung:

Der Anregung, einen entsprechenden Hinweis zur erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnis für Bodeneingriffe zu ergänzen, wird gefolgt. Folgender Text wird in den Hinweisen durch Text Punkt E.3 sowie in der Begründung zum Bebauungsplan Punkt 9. Denkmalschutz – Denkmäler ergänzt:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und zugehörigen Bebauungsplanes ist eine denkmalrecht-

liche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Es bestehen keine landwirtschaftlichen Einwände gegen die Flächen-nutzungsplanänderung.

Forstfachliche Belange sind betroffen:

Waldabstand:

Von dem Vorhaben ist Wald nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (Bay-WaldG) indirekt betroffen.

Im Norden grenzt an das geplante Bauvorhaben Wald an. Nach Art. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Anlagen und Gebäude so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet wird.

Wir weisen darauf hin, dass unabhängig von Sturmereignissen jederzeit Bäume unvermittelt umstürzen oder Äste/Kronenteile herabfallen können. Die Bäume können auf den vorliegenden Standorten eine Höhe von ca. 25 m erreichen. Das Risiko für Schäden kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Gebäude sollen dem Einzelhandel und damit als Geschäfte und Arbeitsplatz dienen. Ein Aufenthalt von Personen findet damit zu einem großen Teil (dauerhaft) und auch bei schlechter Witterung und Extremwetterereignissen in den Gebäuden statt.

Wir empfehlen daher den Abstand der Gebäude zum Wald von einer Baumlänge (20-25 m) zu wählen oder zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Verringerung des Risikos eines (Personen-)Schadens bestehen.

Anpflanzungen:

Bei den in Nr. 9.4. aufgeführten Anpflanzungen ist die Einbringung von Einzelbäumen vorgesehen. Aufgrund des in teils nur wenigen Metern Entfernung angrenzenden Waldes sollen die entsprechenden Herkunftsempfehlungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (FoVG) gewählt werden. Dadurch soll der Vermischung standortangepasster Waldbestände mit ggf. standörtlich nicht angepassten Herkünften entgegenge-wirkt werden.

Abwägung:

Zum Abstand der bestehenden Bäume zu den geplanten Gebäuden:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der geforderte Mindestabstand der geplanten Gebäude zum Baumbestand von einer Baumlänge (20-25m) kann aufgrund des Grundstückszuschnittes und der erforderlichen Gebäudegrößen nicht eingehalten werden. Eine Beseitigung des Gehölzbestandes ist nicht möglich (Belange des Natur- und Artenschutzes, des Klimaschutzes, sowie aufgrund der erforderlichen Eingrünung des Plangebietes / vgl. Stellungnahmen des Landratsamtes Pfaffenhofen, Fachstelle Bauleitplanung Pkt. 3).

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist der Grundstücksbesitzer dafür verantwortlich, regelmäßige Baumkontrollen durchzuführen, um Gefährdungen durch herabfallende Äste etc. frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen durchzuführen. Zum Schutz von Personen und der geplanten Gebäude sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsplanungen entsprechende bauliche Maßnahmen zu berücksichtigen, um das Risiko von Sach- und Personenschäden weitestgehend zu minimieren. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu den geplanten Anpflanzungen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für geplante oder erforderliche Nachpflanzung im Bereich des angesprochenen Gehölzbestandes wird die textliche Festsetzung entsprechend ergänzt, dass den Herkunftsempfehlungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu entsprechen ist.

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern:

Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft grundsätzliches Einverständnis.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass die landesplanerische Zulässigkeit der Sondergebiete (großflächiger Einzelhandel) zu prüfen, beziehungsweise von der höheren Landesplanungsbehörde zu bestätigen ist.

Des Weiteren regen wir an, dass die nordwestlich angrenzende Fläche, der Parkplatz der BOS-Scheyern, in den Planungsumgriff mit einbezogen wird. Wir empfehlen unter Berücksichtigung dieser Fläche ein „gebietsübergreifendes“ Parkraumkonzept zu entwickeln und der großen Flächeninanspruchnahme durch Park- und Stellplätzen entgegenzuwirken. Sollte jedoch an der vorliegenden Planung festgehalten werden, regen wir an, dass entgegen der bisherigen Festsetzung Parkhäuser im SO 3 zugelassen werden, um die Flächeninanspruchnahme zu verringern. Zusätzlich sollte E-Mobilität mit entsprechenden Lademöglichkeiten Berücksichtigung finden und multifunktionale Flächen geschaffen werden.

Abschließend empfehlen wir vorsorglich aufgrund der Entscheidung des EuGH im Fall Visser / Appingedam (Rs. C-31/16) Urteil 2018; nicht den Umfang der zulässigen Verkaufsfläche von der Kaufkraft der Bevölkerung in planerisch festgelegten Bezugsräumen abhängig zu machen. Stattdessen sollte eine städtebauliche Begründung herangezogen werden, die die praktische Wirksamkeit von Beschränkungen von Einzelhandelsnutzungen und ihre Erforderlichkeit zur Erreichung der Gemeinwohlziele nachweist.

Abwägung:

Zu landesplanerische Zulässigkeit

Es wird auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde verwiesen. Diese stimmt der Planung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Parkraumkonzept

Der Anregung, den angrenzenden Parkplatz der BOS Scheyern in den Planungsumgriff mit aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Der Parkplatz steht nicht in räumlichem Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme, da sich die Flächen auf unterschiedlichen Höhenniveaus befinden und die topographischen Verhältnisse keine direkte Verbindung zulassen. Der Parkplatz ist über eine eigene Zufahrt über die Straße Schöneck erreichbar. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Parkhäuser

Der Anregung, im SO3 Parkhäuser zuzulassen, wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass Parkhäuser naturgemäß einen geringeren Flächenverbrauch gegenüber ebenerdigen Stellplatzflächen aufweisen. In vorliegendem Fall ist jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Baudenkmal Kloster Scheyern, um eine herausragende und die Kulturlandschaft weithin prägende Anlage handelt, deren Sichtbeziehungen deshalb in besonderem Maße freigehalten werden müssen.

Demnach ist der ebenerdigen, aber bereits eingegrünt Realisierung von Stellplätzen der Vorrang gegenüber eines Parkdecks zu geben. Die Bebauung wurde bewusst nur im SO 1 und SO 2 zugelassen, da sich hier die Bebauung in das Gelände und die bestehende Eingrünung einfügt und in keiner wesentlichen Sichtachse zum Baudenkmal Kloster Scheyern steht. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Der Anregung, Lademöglichkeiten in der Planung zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt, da der Gesetzgeber mit Einführung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) bereits Regelungen zur Ausstattung mit Ladeinfrastruktur getroffen hat. Eine Berücksichtigung auf Ebene der Bauleitplanung ist demnach nicht erforderlich.

Zu Urteil EuGH

Das Urteil des EuGH ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich auf einen pauschalen Ausschluss bestimmter Nutzungen im Vorfeld der eigentlichen Planung bezieht. Der Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Ansiedelung eines REWE Lebenssupermarktes in Scheyern vom 26.03.2021 von CIMA Beratung + Management GmbH wurde jedoch eine konkrete Planung mit konkreten Verkaufsflächen zu Grunde gelegt und die Verträglichkeit analysiert und geprüft. Im Bauleitplanverfahren werden diese Verkaufsflächen mit der entsprechenden Zweckbestimmung festgesetzt, jedoch keine Nutzungen pauschal ausgeschlossen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern:

Auf dem bisher durch eine Gärtnerei genutzten Grundstück Fl.Nr. 639 TF sowie Teilflächen der 641 und 641/1, Gem. Scheyern am Klosterberg westlich der Staatsstraße St 2084 sollen mit der beabsichtigten Festsetzung und Darstellung als Sonstiges Sondergebiet „Klosterberg – großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze“ gemäß

§ 11 BauNVO die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung eines großflächigen Einzelhandelsbetrieb (Vollsortimenter) im Sondergebiet SO1 mit integriertem Getränkemarkt (max. 1.375 m² Verkaufsfläche), einem Backshop (max. 165 m² Verkaufsfläche) mit Verkauf und Verzehr sowie einer Metzgerei mit Hofladen (max. 120 m² Verkaufsfläche) im Sondergebiet SO2 geschaffen werden. Ergänzt werden diese Nutzungen mit Stellplätzen im Sondergebiet SO3. Während es sich gemäß Gutachten der CIMA bei dem geplanten Rewe-Markt und der Bäckerei um Neuan-siedlungen handelt, soll die Klostermetzgerei von ihrem aktuellen Standort am Schyrenplatz an den Vorhabenstandort verlagert werden; auch der Getränkeverkauf der Klosterbrauerei soll in die Getränkeabteilung des Supermarkts integriert werden.

Mit einer geplanten Verkaufsfläche von insgesamt rd. 1.375 m² für den Rewe Supermarkt handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Einzelhandelsgroßprojekt. Grundsätzlich sollte bei der städtebaulichen Entwicklung in Scheyern darauf geachtet werden, dass die vorhandenen und auch zukünftig geplanten (großflächigen) Einzelhandelsflächen in einem gesunden Verhältnis zur gewachsenen Versorgungsstruktur stehen. Sofern das Vorgehen zur Neustrukturierung der Grundstücke im Geltungsbereich generell im Einvernehmen mit den vorhandenen innerhalb des Plangebiets und angrenzend unmittelbar betroffenen Anrainern und Handwerks- und Gewerbebetrieben geplant ist, bestehen seitens der Handwerkskammer für München und Oberbayern darüber hinaus keine Anmerkungen zu dem vorliegenden Planentwurf.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die umliegenden Nutzungen wurden, soweit erforderlich, in der Planung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 23.06.2021 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

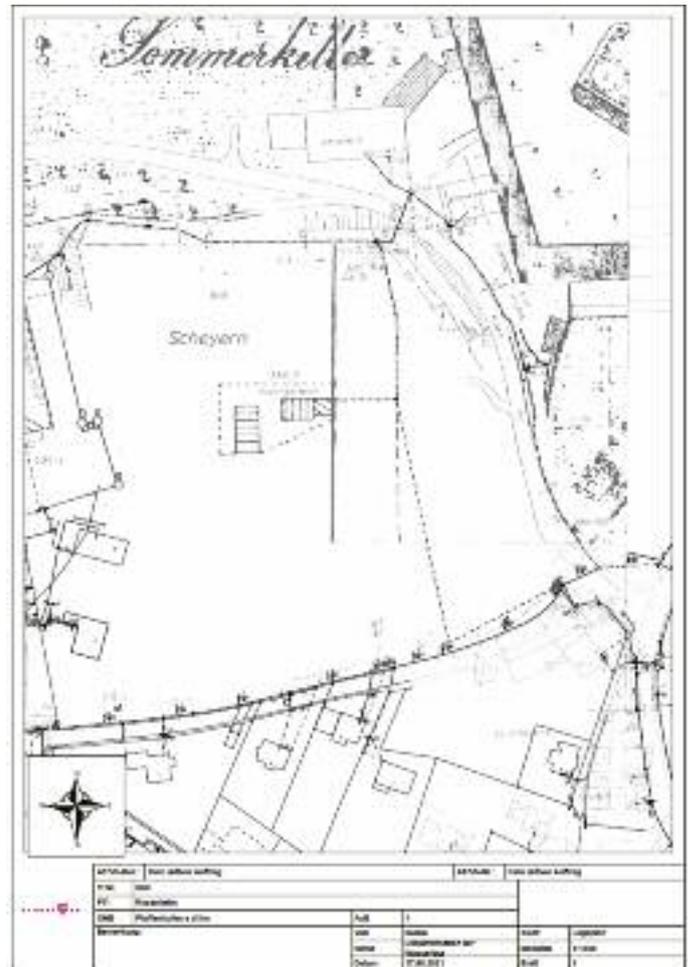
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien sowie TK-Anlagen (Verteilerkasten) der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien sowie Anlagen nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Im Geltungsbereich befinden sich außerdem Telekommunikationslinien der Telekom, die wegen der geplanten Baumaßnahmen verlegt werden müssen.

Wir bitten Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 4 Monate) vor Baubeginn mit unserem Team „Betrieb“ (E-Mail: PTI21_BTR@telekom.de) abzustimmen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Unsere verspätete Abgabe der Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.



Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und den Planungsbeteiligten mitgeteilt. Eine Berücksichtigung in der Bauleitplanung ist hierzu nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Sämtliche Stellungnahmen und Änderungen wurden vorgeannt sorgfältig einzeln abgehandelt, erläutert und abgewogen.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Klosterberg“ der Gemeinde Scheyern samt Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 14.09.2021 und beschließt auf dieser Grundlage die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschlussergebnis: Ja 14 / Nein 0

TOP 7 Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (Region 10) – 30. Änderung – Neufassung des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“ – Beteiligung gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG –

Grundsätzliches:

Der Regionalplan für die Region 10 Ingolstadt ist ein langfristiges und fachübergreifend abgestimmtes Gesamtkonzept.

Leitlinie der Regionalplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Sie führt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen zu einer dauerhaften, ausgewogenen sowie umweltgerechten Ordnung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen, ohne die charakteristischen Eigenarten der Region zu verlieren.

Verfahren:

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 21.01.2021 den Entwurf zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“ des Regionalplanes gebilligt sowie nach Fertigstellung des Umweltberichts die Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Das Gemeindeblatt informiert

zur 30. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen. Die Gemeinde Schyern wird als öffentliche Stelle gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und gebeten, Aufschluss über diejenigen von der Gemeinde Schyern beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können bzw. weitere der Gemeinde vorliegende Informationen mitzuteilen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Dabei soll sich die Stellungnahme ausschließlich auf die im Rahmen der Fortschreibung vorgenommenen Änderungen beziehen.

Die Unterlagen werden unter <https://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/30-aenderung/30-fs-bet/> zur Einsicht bereitgestellt.

Änderungen:

Neufassung des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“

Die Fortschreibung des Kapitel 5.2 (neu) Bodenschätze dient dessen vollständiger inhaltlicher Überarbeitung sowie Anpassung an Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Fassung und bildet einen Baustein der laufenden Gesamtschreibung des Regionalplanes.

Im Bereich der Gemeinde Schyern sind weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen.

Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen kann ein Abbau von Bodenschätzen unter folgenden Fallgestaltungen nicht zugelassen werden:

- in Flächen der amtlichen Wiesenbrückerkartierung
- Bei einem Nassabbau ohne geeignete Wiederverfüllung in Gebieten, die auf Grundlage staatlicher Planungen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, -abflusses oder -rückhaltes vorgesehen sind.
- in Waldgebieten, sofern eine unmittelbar nachfolgende Rekultivierung mit Wiederaufforstung bzw. mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung und ein weitgehend gleichwertiger Erhalt der Funktionen des in Anspruch genommenen Waldes nicht möglich sind und diese auch über den Zeitraum des Abbauvorhabens nicht durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden können.
- im Auwald sowie im Bannwald
- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Böden hoher Bonität, wenn nicht durch unmittelbar nachfolgende Rekultivierung und sachgerechte Rekonstruktion des Bodenaufbaues langfristig eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen erwartet werden kann.
- In Gebieten deren Funktion als natürliche Kohlenstoffsink durch einen Rohstoffabbau beeinträchtigt werden kann und die dadurch ermöglichte Freisetzung klimarelevanter Gase wie z.B. CO₂ nicht durch entsprechend geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.
- In Bereichen, in denen Abbauvorhaben zu einer Abriegelung bzw. zu unzumutbaren Verlängerungen der Verbindungswege von Siedlungseinheiten mit Wohnnutzung zu zentralen Versorgungsstandorten führen oder eine unmittelbare optische Bedrängung von Ansiedlungen mit Wohnnutzung darstellen.
- in Gebieten mit Feuchtfeldern, Mager- und Trockenstandorten nach Art. 13d BayNatSchG und Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Arten

Zudem wurden noch weitergehende Grundsätze und Ziele zum Thema Bodenschätze festgelegt, wie z. B. der Grundsatz, dass zur Sicherung der natürlichen Ressourcen bei allen Planungen und Maßnahmen auf einen größtmöglichen Einsatz recycelter bzw. nachwachsender Rohstoffe hinzuwirken ist, oder das Ziel, dass bei einer Wiederverfüllung geeignetes umweltunschädliches Material zu verwenden ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der 30. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (Region 10) zu.

Beschlussergebnis: Ja 15 / Nein 0

TOP 8 Verschiedenes, Informationen, Wünsche und Anträge

Grundstücksangelegenheiten:

Wie bereits in der Bürgerversammlung vorgebracht gibt 1. Bürgermeister Sterz hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die Entscheidungen über Grundstücksengeschäfte werden in nichtöffentlicher Sitzung getroffen. Zur öffentlichen Bekanntgabe hierzu wird mitgeteilt, dass das Grundstück an der Ludwigstraße (ehem. Hochbehälter) zu einem guten Preis an die Fa. Finkenzeller Wohnbau GmbH, mit vertraglich vereinbarter Übernahme des Rückbaus, der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen (Hochbehälter), mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2021 verkauft wurde. Grundstückspreise werden jedoch nicht öffentlich bekanntgegeben.

Umbaumaßnahmen Grundschule Schyern

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die aktuellen Baumaßnahmen im Dachgeschoss der Grundschule seit Ferienbeginn laufen. Eine Fertigstellung ist in den nächsten Wochen geplant. Die Offene Ganztagschule ist bis dahin im Vereinsheim untergebracht.

Konrektorin an der Grundschule Schyern

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Grundschule Schyern aufgrund der Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2021/22 wieder eine Konrektorin zur Unterstützung der Schulleiterin Rektorin Frau Binapfl hat. Frau Eva Maria Sterz ist die neue Konrektorin der Grundschule Schyern.

Straßenausbau Riederbuch und Luitpoldstraße in Fernhag

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Ende August die Abnahme der Straßenbaumaßnahme Riederbuch und Luitpoldstraße in Fernhag stattfand.

Ferienpass 2021

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Beteiligten, die zum Gelingen des Ferienpasses 2021 beigetragen haben. Der Ferienpass war eine tolle Sache für die Kinder in der Ferienzeit.

Wahlhelfer Bundestagswahl

Der Vorsitzende bedankt sich bereits vorab bei allen ehrenamtlichen Wahlhelfern bei der Bundestagswahl.

Aus dem Gremium werden folgende Wortmeldungen vorgebracht:

- Zu den Grundstücksangelegenheiten wird nochmals vorgebracht, dass der Bürger ein Recht auf die Mitteilung des Grundstückspreises und Informationen hat. Hierzu wird auf die amtlich ermittelten Bodenrichtwerte des Landratsamts Pfaffenhofen und die Geheimhaltungsverpflichtung verwiesen.
- Zur Nachfrage Sachstand Radweg Schyern - Gerolsbach, wird mitgeteilt, dass noch nicht alle notwendigen Grundstücke zur Verfügung stehen.
- Zur Nachfrage Stand Gewerbeflächenausweisung wird mitgeteilt, dass bereits weitere Gespräche stattgefunden haben und die Bewerber informiert wurden.

Zur Nachfrage Baustand Bauvorhaben Neue Ortsmitte Schyern wird mitgeteilt, dass die Arbeiten nach Plan ausgeführt werden.

Übermittlung Dank aller Vereine in Euernbach für die von der Gemeinde Schyern gewährte Vereinsförderung 2021

- Zur Nachfrage auf die Belegungszahlen der Kinderkrippe Regenbogen aufgrund erhöhten Bedarfs durch Neubauten wird mitgeteilt, dass die Kinderkrippe in diesem Betreuungsjahr voll belegt ist. Die Möglichkeit für weitere Krippenplätze durch Errichtung einer evtl. Notgruppe in gemeindlichen Liegenschaften wird frühzeitig fürs neue Kindergartenjahr erarbeitet.
- Zur Nachfrage Sachstand Rufbus wird mitgeteilt, dass nach Eingang des Zuwendungsbescheides nun das Leistungsverzeichnis erstellt und dann die vergabekonforme Ausschreibung startet.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Werk- und Vergabeausschusses vom 27.09.2021 im Dorfgemeinschaftshaus Euernbach (Erdgeschoss), Pfaffenhofener Str. 17, GT Euernbach, 85298 Scheyern

TOP 1 Vergabe der Glasfaseranbindung des Neubaus Rathaus

Die Gemeinde Scheyern hat mit Unterstützung des beauftragten Planungsbüros ein einfaches Angebotsverfahren durchgeführt zur Glasfaseranbindung des neuen Rathauses.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurden 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Folgende Angebote wurden abgegeben:

Bieter 01: 36.000,14 € (brutto)

Das Angebot wurde vom Planungsbüro hinsichtlich der Leistungs- und Förderanforderungen geprüft. Eine vergleichende Bewertung entfällt. Die Bewertung des eingegangenen Angebots auf Basis der veröffentlichten Anforderungen ergibt, dass das Angebot von Bieter 01 die Leistungs- und Förderanforderungen erfüllt.

Das Ergebnis ist schriftlich in der Angebotsbewertung zusammengefasst.

Kostenübersicht:

Einrichtung	Bruttokosten	Förderung	Eigenanteil
Neues Rathaus	36.000,14 €	28.800,11 €	7.200,03

Die vorgesehene Auswahl des Netzbetreibers steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der staatlichen Förderung gemäß der Glasfaser/WLAN-Richtlinie (GWLNR). Die Beauftragung kann erst nach Vorliegen der Förderbewilligung oder des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgen.

Beschluss:

Der Werk- und Vergabeausschuss entscheidet sich für das Angebot des Bieters 01 zur Glasfasererschließung des neuen Rathauses.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

TOP 2 Entsorgung Aushub am technischen Bereich

Am technischen Bereich in Scheyern lagern derzeit ca. 2000 m³ zu entsorgendes Aushubmaterial auf vier Haufwerken. Das Material stammt von verschiedenen gemeindlichen Baumaßnahmen und wurde im Rahmen einer Analytik gemäß Bayerischem Verfüll-Leitfaden in die Zuordnungsklasse Z0 eingestuft.

Für die Entsorgung des Materials wurden drei Unternehmen angefragt, womit sich folgende Angebotssummen (brutto) ergeben:

Bieter 01: 29.452,50 €

Bieter 02: 33.111,75 €

Bieter 03: 37.574,25 €

Die Angebote umfassen jeweils das Laden, Transportieren und Entsorgen des Materials.

Seitens des Gremiums wurde hinterfragt, ob das derzeit lagernde Material behalten und in künftigen Baumaßnahmen verwertet werden kann. Dies wurde durch die Gemeindeverwaltung verneint, da dieses Material aus bautechnischer Sicht die hierfür notwendigen Anforderungen nicht erfüllt.

Beschluss:

Der Werk- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für die Entsorgung des Aushubmaterials zu einer Angebotssumme von 29.452,50 € brutto an Bieter 01 zu vergeben.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

TOP 3 Verschiedenes, Informationen, Wünsche und Anträge

Ein Ausschussmitglied merkt zur Nutzung der künftig ausgebauten Räumlichkeiten im Dachgeschoss der Grundschule an, dass sich diese für eine mögliche Nutzung als Krippenerweiterung nicht eignen. 1. Bür-

germeister Sterz antwortet, dass aktuell unterschiedliche Lösungen geprüft werden.

Aus den Gremium wird angemekt, vor einem Verkauf der Grundstücke am Botenweg zu klären, ob hier eventuell größere Umbaumaßnahmen zu tätigen sind, beispielsweise durch Kanalverlegungen.

zur Kenntnis genommen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 28.09.2021 im Dorfgemeinschaftshaus Euernbach (Erdgeschoss), Pfaffenhofener Str. 17, GT Euernbach, 85298 Scheyern

TOP 1 Bauanträge

TOP 1.1 Bekanntgabe von im Verwaltungsweg erledigter und an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleiteten Baugesuche

Es wurden keine Baugesuche im Verwaltungsweg erledigt.

TOP 1.2 Verlängerung des Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 117/2 Gemarkung Euernbach, Pfaffenhofener Str. 32, Scheyern

Beschluss:

Der Verlängerung des Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 117/2 Gemarkung Euernbach, Pfaffenhofener Str. 32, Scheyern wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

TOP 1.3 Antrag auf Nutzungsänderung eines genehmigten Pferdestalles in ein Einfamilienwohnhaus mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 596 Gemarkung Euernbach, Am Anger 3

Beschluss:

Dem Antrag auf Nutzungsänderung eines genehmigten Pferdestalles in ein Einfamilienwohnhaus mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 596 Gemarkung Euernbach, Am Anger 3 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

TOP 1.4 Antrag zum Neubau von drei Reihenhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 260/2 der Gemarkung Scheyern, Nähe Ludwigstraße

Beschluss:

Dem Antrag zum Neubau von drei Reihenhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 260/2 der Gemarkung Scheyern, Nähe Ludwigstr. Im Genehmigungsverfahren wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

TOP 1.5 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Stützmauer sowie eine Befreiung zur Errichtung einer baulichen Anlage im festgesetzten Grünstreifen auf dem Grundstück Fl. Nr. 310/2 Gemarkung Scheyern, Grobenhager Ring 3

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Stützmauer sowie eine Befreiung zur Errichtung einer baulichen Anlage im festge-

setzten Grünstreifen auf dem Grundstück Fl. Nr. 310/2 Gemarkung Scheyern wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 0 / Nein 8

TOP 1.6 Antrag auf Vorbescheid für den Umbau eines Wohnhauses mit Stallung zu einem Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 452 Gemarkung Winden, Zell 3, 85298 Scheyern

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid für den Umbau eines Wohnhauses mit Stallung zu einem Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 452 Gemarkung Winden, Zell 3, 85298 Scheyern wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

TOP 1.7 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 310/7 Gemarkung Scheyern, Geissberg 5, Scheyern

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 310/7 Gemarkung Scheyern, Geissberg 5, Scheyern wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 5 / Nein 3

TOP 1.8 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen und Carports auf dem Grundstück Fl. Nr.705; 750/2 Gemarkung Winden, Unterschnatterbach

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen und Carports auf dem Grundstück Fl. Nr.705; 750/2 Gemarkung Winden, Unterschnatterbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

TOP 1.9 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer eingeschossigen landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 361 Gemarkung Euernbach

Zum Zeitpunkt der Sitzung ist noch keine Beteiligung der Gemeinde vom LRA im xBase Web Client angefordert worden. Die Einreichungsunterlagen waren noch nicht verfügbar. Der Top wurde auf die Tagesordnung der kommenden Gemeinderatssitzung übernommen.

in anderes Gremium verwiesen

TOP 1.10 Antrag zur Errichtung eines überdachten Buswartehauses mit Sitzplätzen im Bereich der Haltebuch gegenüber des Dorfheimes Euernbach

Es soll geprüft werden ob die Verlegung der Haltestelle auf die andere Seite der Straße im Bereich des neuen Dorfgemeinschaftshauses möglich ist.

Bei schlechtem Wetter wäre die Möglichkeit gegeben sich unter das Vordach des Gebäudes unter zu stellen. Damit wäre es notwendig beim Busunternehmen abzuklären ob die morgendliche Route zu ändern ist um ein queren der Straße durch die Kinder zu vermeiden.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.11 Antrag auf Erlass einer Spielplatzsatzung oder Ausgestaltung eines Ablösevertrages bei Nichterlass einer Spielplatzsatzung für den gesamten Gemeindebereich Scheyern

Der Sachverhalt wurde anhand der gesetzlichen Vorschriften der BayBO erläutert und die erwähnte Satzung der Gemeinde Gerolsbach in einigen Punkten vorgestellt.

Es ergeht die Empfehlung den Erlass einer Satzung in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen zu behandeln.

in anderes Gremium verwiesen

TOP 2 Noch bis zum Sitzungstermin eingegangene Baugesuche

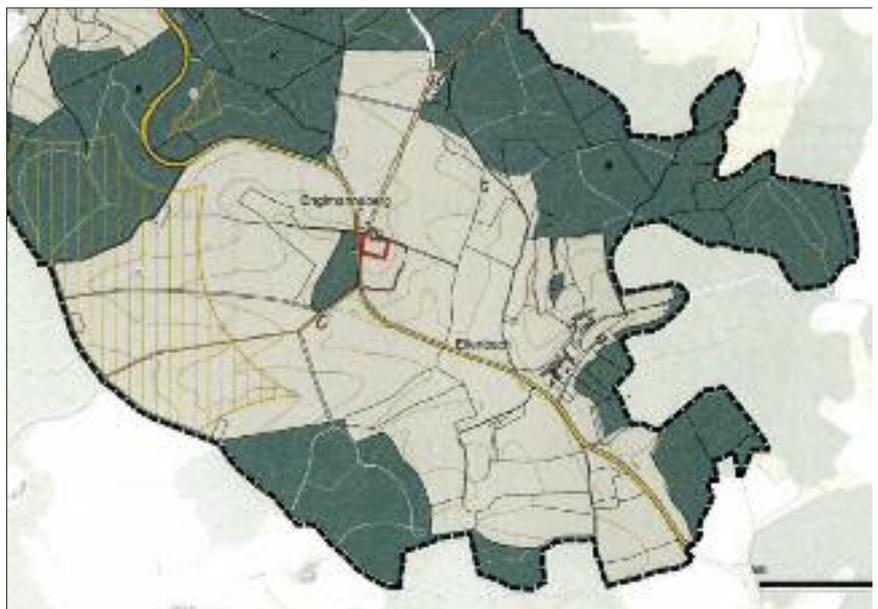
TOP 3 Vollzug der Baugesetze; Beteiligung der Gemeinde Scheyern an Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden/Stadt

TOP 3.1 Gemeindliche Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hohenwart – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB –

Der Markt Hohenwart beabsichtigt mit der Neuaufstellung, bzw. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes die Siedlungsstruktur bedarfsgerecht unter Berücksichtigung planerischer Belange zu steuern und eine nachteilige Siedlungsentwicklung oder Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

Hierzu war die Gemeinde Scheyern bereits frühzeitig beteiligt worden und hat dazu in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 30.01.2020 beschlossen, dass die Belange der Gemeinde Scheyern durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht berührt sind.

Planfassung in der Januarsitzung:



Immer
gut informiert
durch die
Schyren-Rundschau

Planfassung heute:

Der Entwurf wurde dahingehend verändert, als dass nun auch Richtfunkstrecken dargestellt werden.

Beschluss:

Die Belange der Gemeinde Scheyern sind auch weiterhin nicht berührt, es werden keine Einwendungen und Stellungnahmen vorgebracht.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Beschlussergebnis: Ja 8 / Nein 0

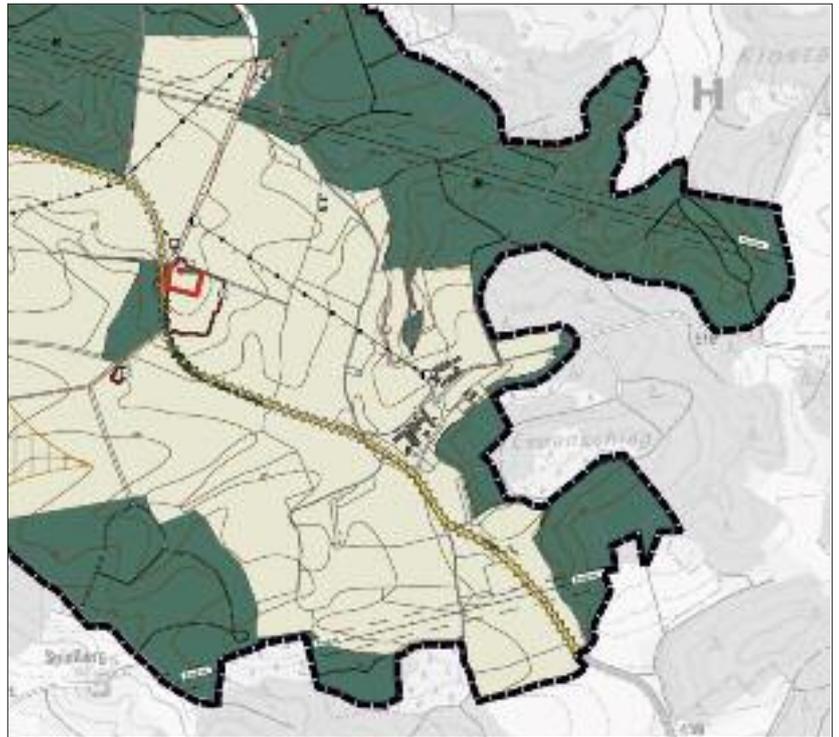
TOP 4 Verkehrsrechtliche Angelegenheiten, Straßen und Wege

TOP 4.1 Antrag auf Errichtung eines Rad- und Fußgängerweges auf der Plöckinger Str. zwischen der Ludwigstr und dem Großenhager Ring

Der Antrag wird im Rahmen einer Verkehrsschau mit der Polizeiinspektion Pfaffenhofen/Ilm besprochen und Möglichkeiten abgeklärt.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Wünsche, Anträge, Verschiedenes, Informationen



Sonstige Kennzeichnungen	
	Alluvialfläche, Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, bzw. Altablagungen
	Richtfunkstrecken inkl. Schutzstreifendarstellung von 60 m
	Bauverbotszonen Bundes- und Staatsstraße 20 m, Kreisstraßen 15 m gemäß Art. 23 Abs. 7 BayStVO

Gemeinde Scheyern

Rathaus

Ludwigstr. 2
85298 Scheyern
Tel: 08441/8064-0
Fax: 08441/8064-64
Email: scheyern@scheyern.de
Internet: www.scheyern.de

Parteiverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bauhof

Plöckinger Str. 6
85298 Scheyern
Tel: 08441/82022

Wasserwart: 0172/8352648
Klärwärter: 0173/8956730

Termine

Anzeigenschluss bzw. Erscheinungsdatum für die nächste Schyren-Rundschau

Anzeigenschluss für Vereinsnachrichten bzw. Mitteilungen von Schulen, Kindergärten oder sonstigen Verbänden ist am **Dienstag, 9. November 2021 um 12.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Scheyern (rundschau@scheyern.de). Später eingehende Manuskripte und Abbildungen können wir auf Grund der Druckterminierung leider nicht mehr berücksichtigen.

Ausgabe Nr. **11/2021** der neuen Schyren-Rundschau erscheint am **24. November 2021**.

Für Werbeanzeigen oder sonstige private Inserate bitten wir Sie, sich direkt mit dem Verlag Bayerische Anzeigenblätter, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt, Telefon 08441/59 72 (Starck Heidi), in Verbindung zu setzen.

Abgabehinweise

Die Redaktion bittet um Abgabe der Artikel in digitaler Form (USB-Stick, CD) oder um Versand per E-Mail (rundschau@scheyern.de). Digitale Bilder bitte mit einer Mindestauflösung von 300 dpi/9 cm sowie in unbearbeiteter Form abgeben. Im Text bitte die Bildplatzierung vermerken.

Ab sofort erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung Ihrer Mail an rundschau@scheyern.de – sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme.

Schlusswort

*Die Kunst ist,
einmal mehr aufzustehen,
als man umgeworfen wird.*

Winston Churchill



**LEIDENSCHAFTLICH.
KOMPETENT.
BAUSTARK.**



Ihre Bauräume zu verwirklichen – ist unsere Aufgabe!

Deshalb bieten wir Ihnen eine große Auswahl an Parkett und sonstigen Bodenbelägen um keine Wünsche offen zu lassen. Da auch die richtigen Fenster und Türen maßgeblich das gesamte Erscheinungsbild Ihres Hauses beeinflussen, haben wir nur Produkte die sowohl mit ihrer Optik als auch durch Sicherheit und optimale Dämmung überzeugen. Eine große Auswahl an Hand- oder Elektrowerkzeugen finden Sie in unserem Profi-Werkzeugfachmarkt.

Kommen Sie bei uns vorbei, gemeinsam finden wir passende Lösungen für jedes Bauvorhaben. Unsere Verkaufsberater freuen sich auf Ihren Besuch!

Bauzentrum Pfaffenhofen GmbH & CO. KG | Raiffeisenstraße 1 | 85276 Pfaffenhofen
www.bauzentrum-pfaffenhofen.de | Montag bis Freitag: 7 – 12 Uhr u. 13 – 17 Uhr | Samstag: 7 – 12 Uhr



Besser Leben beginnt zu Hause.

DENZ Badgestaltung - Ihr Meisterbetrieb in Alberzell

BADGESTALTUNG & MODERNISIERUNG

Die Denz Installations- und Heizungsbau GmbH steht für Haustechnik, die Ihnen ein behagliches Heim beschert.

Als Meisterbetrieb sind wir Ihr Ansprechpartner wenn es um den Badumbau, die Badmodernisierung oder um ein neues Badezimmer geht.

JOBANGEBOTE m/w/d

Kundendienstmonteur / - techniker
im Bereich Heizung/Sanitär

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Ringstr. 28 | 85302 Alberzell www.denz-badgestaltung.de
 Telefon 0 82 50 - 588 info@denz-badgestaltung.de

**DER HERBST IST DA:
STÄRKEN SIE IHR
IMMUNSYSTEM!**

Götz Apotheke Reichertshausen
Pfaffenhofer Straße 8b
85293 Reichertshausen
☎ 08441 8713580
✉ post.reichertshausen@goetz-apotheke.de

Premium-Qualität!
Vitamine & Mineralstoffe der Marke „Götz Apotheke“ z.B. Immun Premium



GÖTZ APOTHEKEN
Mit uns leben Sie besser.
www.goetz-apotheke.de

PETERSHAUSEN
ECHING
FAHRENZHAUSEN
REICHERTSHAUSEN



Das Gemeindeblatt informiert

Ihr Ansprechpartner für sicheres und gutes Leben.



Dieter Schwab
Allianz Hauptvertretung
Grabrainstraße 6a
85298 Scheyern
Tel.: 0152 29063400




Erd- und Gartengestaltung

FLORIM

85276 Hettenshausen
Logenweg 18



Tel. 08441/789889 www.Florim.eu
Fax 08441/787843 info@florim.eu



99 % würden alles für ihr Kind tun.

Mit **Deka-JuniorPlan Plus** in kleinen Schritten eine große Zukunft schaffen. Besuchen Sie uns in unserer Sparwoche vom **28. Oktober bis 5. November 2021**.

Investieren schafft Zukunft.



✓ Sinnvoll schenken ab 25 Euro
✓ Auch Einmalzahlung möglich
✓ Dabei flexibel bleiben

Sparkasse Pfaffenhofen

„Deka Investments“

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds sind die jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder der DekaBank Deutsche Girozentrale, 60625 Frankfurt und unter www.deka.de erhalten. Quelle Statistik: Onlinebefragung Institut Kantar im Auftrag der DekaBank, Mai 2019.

